

Landesbank Baden-Württemberg
(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vom 30. Mai 2018 (das "Angebotsprogramm") wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), das die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) (die "Prospektrichtlinie") umsetzt, gebilligt. Nach § 13 Absatz (1) Satz 2 WpPG nimmt die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung eines Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg eine Billigungsbescheinigung, wonach dieser Basisprospekt gemäß dem WpPG erstellt wurde, auszustellen und zusammen mit einer Kopie des Basisprospekts an die vorgenannten Behörden zum Zwecke der Notifizierung zu übermitteln.

Das Angebotsprogramm ermöglicht die Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (die "bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen").

Bestimmte Angaben zu den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (einschließlich der Emissionsbedingungen), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 26 Ziff. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (jeweils "Endgültige Bedingungen") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden, oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	7
Risikofaktoren	38
A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin	38
I. Adressenausfallrisiken.....	38
II. Marktpreisrisiken	39
III. Liquiditätsrisiken	40
IV. Risiko einer Herabstufung des Ratings	40
V. Operationelle Risiken	40
VI. Beteiligungsrisiken.....	41
VII. Immobilienrisiken.....	41
VIII. Developmentrisiken	42
IX. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben.....	42
X. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld	44
XI. Risiken in Verbindung mit dem Verbraucherschutzrecht und komplexen Derivaten und im steuerrechtlichen Umfeld.....	45
XII. Weitere wesentliche Risiken	45
B. Risikofaktoren betreffend die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	45
I. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen	45
II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	46
1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren	46
2. Kursänderungsrisiko.....	47
3. Liquiditätsrisiko.....	47
4. Fremdwährungsrisiko	48
5. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko.....	48
6. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger	49
7. Risiken durch Ermessensentscheidungen der Emittentin.....	49
8. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters	49
9. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten	50
10. Inflationsrisiko.....	50
11. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung.....	51
12. Steuerliche Auswirkungen der Anlage	51
13. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating	52
14. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen.....	52
III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und die Referenzschuldner.....	54
1. Risiken hinsichtlich der Referenzschuldner	54
2. Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung.....	57
3. Kein Rückgriff gegenüber Referenzschuldnern	57
4. Ratings für Referenzschuldner.....	57
5. Änderungen hinsichtlich der Referenzschuldner	57
6. Berücksichtigung von Entscheidungen eines Gremiums für Kreditderivate und Marktstandards der International Swaps and Derivatives Association	58
7. Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Restwerts nach Abgabe einer Kreditereignis-Mitteilung durch die Emittentin und Verzögerungen bei Zahlungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	58
8. Verzögerungen von Zahlungszeitpunkten für den Fall, dass ein Verdacht auf Eintritt eines Kreditereignisses besteht	59
9. Risiko der Volatilität im Markt für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen	60

IV.	Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	60
1.	Risiken bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz und bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Stufenverzinsung	60
2.	Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf die betreffenden Referenzschuldner und die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	61
	Allgemeine Informationen	63
A.	Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin	63
B.	Verantwortliche Personen	63
C.	Informationen zu diesem Basisprospekt	63
D.	Angebot der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	63
E.	Veröffentlichung	64
F.	Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	65
G.	Hinweise zu dem Basisprospekt	65
H.	Durch Verweis einbezogene Angaben	66
I.	Fortsetzung des öffentlichen Angebots	67
	Landesbank Baden-Württemberg	68
A.	Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg	68
I.	Firma, Sitz und Gründung	68
II.	Träger	68
III.	Handelsregister	68
IV.	Sitze	69
B.	Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick	69
I.	Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns	69
II.	Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns	70
III.	Trendinformationen	71
C.	Organe und Interessenkonflikte	72
I.	Organe	72
II.	Interessenkonflikte	76
D.	Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank	76
E.	Finanzinformationen	76
I.	Historische Finanzinformationen	76
II.	Rechnungslegungsstandards	77
III.	Geschäftsjahr	77
IV.	Abschlussprüfer	77
V.	Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:	78
VI.	Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2017	79
VII.	Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2017	82
VIII.	Überblick über die Entwicklung des LBBW-Konzerns im ersten Quartal 2018	84
IX.	Dividenden	86
X.	Gerichts- und Schiedsverfahren	87
XI.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	87
XII.	Eigenmittelanforderungen	88
F.	Wesentliche Verträge	88
G.	Rating	88
H.	Informationen Dritter	90
	Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen	91
A.	Verkaufsbeschränkungen	91
I.	Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums	91
II.	Vereinigte Staaten von Amerika	92

III.	Vereinigtes Königreich.....	93
B.	Steuerliche Behandlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	93
I.	Internationaler Informationsaustausch.....	93
II.	Bundesrepublik Deutschland.....	93
1.	Steuerinländer	94
2.	Steuerausländer	97
3.	Andere Steuern	97
4.	Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung	97
III.	Österreich	98
1.	In Österreich ansässige Anleger	98
2.	Nicht in Österreich ansässige Anleger	102
3.	Allgemeine Information zum Kontenregister und automatischen Informationsaustausch	103
4.	Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung	103
5.	Andere Steuern	104
IV.	Luxemburg.....	104
1.	Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg	105
2.	Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger.....	105
3.	Quellensteuer	106
4.	Vermögensteuer.....	108
5.	Sonstige Steuern.....	108
V.	Die geplante Finanztransaktionssteuer	108
C.	Zusätzliche Informationen	109
I.	Sachverständige	109
II.	Informationsquellen	109
III.	Informationen nach Emission	109
	Allgemeine Beschreibung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	110
A.	Anwendbares Recht	110
B.	Form und Verwahrung.....	110
C.	Währung	110
D.	Status	110
E.	Kündigungsrechte.....	110
F.	Kündigungsverfahren	111
G.	Rückkauf.....	111
H.	Verjährung	111
I.	Ermächtigungsgrundlage	111
J.	Zahlungsverfahren.....	111
K.	Gläubigerversammlung	111
I.	Überblick zum SchVG	112
II.	Änderungsgegenstände nach dem SchVG	112
III.	Relevante Mehrheiten nach dem SchVG	112
IV.	Verfahren nach dem SchVG	113
V.	Gemeinsamer Vertreter	113
L.	Sekundärmarktkurse und Börsenhandel.....	113
M.	Platzierung.....	114
N.	Allgemeine Wertpapierinformationen über bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ...	114
I.	Ausfall bei Eintritt eines Kreditereignisses	114
II.	Referenzschuldner	114
III.	Rechtsnachfolger.....	115
IV.	Kreditereignisse	115

V.	Verzögerung von Zahlungen	116
VI.	ISDA Bedingungen und ISDA Auktionsverfahren	117
VII.	Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf bonitätsabhängige Schuldverschreibungen	117
	Funktionsweise der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	119
A.	Funktionsweise für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft.....	119
I.	Verzinsung während der Laufzeit	119
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	119
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	119
IV.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	120
V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	120
VI.	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	120
VII.	Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin	120
VIII.	Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses.....	120
IX.	Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung	121
B.	Funktionsweise für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat	121
I.	Verzinsung während der Laufzeit.....	121
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	122
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	122
IV.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	122
V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	122
VI.	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	122
VII.	Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin	122
VIII.	Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses.....	123
IX.	Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung	123
C.	Funktionsweise für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft.....	124
I.	Verzinsung während der Laufzeit.....	124
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	124
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	124
IV.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	125
V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	125
VI.	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	125
VII.	Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin	125
VIII.	Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses.....	125
IX.	Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung	126
D.	Funktionsweise für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung.....	126
I.	Verzinsung während der Laufzeit.....	126
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	127
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	127
IV.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	127
V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	127
VI.	Teilweise Verzögerte Rückzahlung	127
VII.	Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses.....	127
VIII.	Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung	128
	Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen	130
A.	Allgemeine Emissionsbedingungen	131
I.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung	131

II.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung	143
B.	Besondere Emissionsbedingungen.....	153
I.	[Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft	153
II.	[Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat	175
III.	[Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft	195
IV.	[Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung	215
	Muster der Endgültigen Bedingungen	239
	Einleitung.....	240
	I. Informationen zur Emission.....	241
	[1. Zeichnung, Emissionskurs und Verkaufspreis	241
	[1. Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis.....	241
	2. Lieferung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	241
	3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]	242
	[4. Informationen [zu dem Referenzschuldner] [zu den Referenzschuldnern]	242
	[4.] [5.] Informationen nach Emission	242
	[5.] [6.] Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.	242
	[6.] [7.] Beschreibung der Funktionsweise der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.....	242
	II. Allgemeine Emissionsbedingungen	243
	III. Besondere Emissionsbedingungen.....	244
	[Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung).....	245
	Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten	246
	Abschlussseite	S-1

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 30. Mai 2018 für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere</p>

Prospekts durch Finanzintermediäre	durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz (" WpPG ") gültig ist (generelle Zustimmung).
Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen [bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird].
Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
Hinweis	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name	Landesbank Baden-Württemberg (die " Emittentin ")
	Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	<p>Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz.</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil <p>Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704;</p>

		Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.															
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III sind in der Umsetzung bzw. befinden sich in der Einphasung. Weitere Regulierungsmaßnahmen wie bspw. International Financial Reporting Standards (IFRS) 9 und weiter steigende Kapitalanforderungen werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Auch die Reglementierung der Geschäftstätigkeit z.B. zur Steigerung von Markttransparenz und Verbraucherschutz (Conduct Regulation) übt Druck auf Geschäftsmodelle und Erträge aus. Neben dem Trend zu einer stärkeren Regulierung ist die Branche stark von der Digitalisierung betroffen. Diese bringt Chancen wie etwa die Möglichkeit zu weiteren Effizienzsteigerungen oder die schnellere Bedienung neuer und bestehender Kundenbedürfnisse mit sich. Gleichzeitig bestehen für die Branche auch Risiken, zum Beispiel durch die mögliche Konkurrenz durch FinTechs.															
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg (" LBBW-Konzern "). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.															
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.															
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2017 sowie für den Konzernabschluss 2016 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.															
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2017 sowie für das Geschäftsjahr 2016 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.															
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;"></th> <th style="width: 15%; text-align: center;">31.12.2017</th> <th style="width: 15%; text-align: center;">31.12.2016¹</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Veränderung</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Aktiva</th> <th style="text-align: center;">Mio. EUR</th> <th style="text-align: center;">Mio. EUR</th> <th style="text-align: center;">Mio. EUR</th> <th style="text-align: center;">in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		31.12.2017	31.12.2016 ¹	Veränderung		Aktiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %					
	31.12.2017	31.12.2016 ¹	Veränderung														
Aktiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %													

		<table border="1"> <tbody> <tr> <td>Barreserve</td> <td>22.729</td> <td>13.532</td> <td>9.198</td> <td>68,0</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>48.184</td> <td>39.288</td> <td>8.896</td> <td>22,6</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>108.332</td> <td>111.232</td> <td>- 2.900</td> <td>-2,6</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge</td> <td>- 684</td> <td>- 828</td> <td>144</td> <td>-17,4</td> </tr> <tr> <td>Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte</td> <td>31.386</td> <td>50.175</td> <td>- 18.789</td> <td>-37,4</td> </tr> <tr> <td>Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen</td> <td>23.092</td> <td>25.926</td> <td>- 2.833</td> <td>-10,9</td> </tr> <tr> <td>Aktives Portfolio Hedge Adjustment</td> <td>606</td> <td>764</td> <td>- 158</td> <td>-20,7</td> </tr> <tr> <td>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</td> <td>104</td> <td>191</td> <td>- 87</td> <td>-45,4</td> </tr> <tr> <td>Immaterielle Vermögenswerte</td> <td>244</td> <td>249</td> <td>- 5</td> <td>-1,9</td> </tr> <tr> <td>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</td> <td>554</td> <td>574</td> <td>- 19</td> <td>-3,4</td> </tr> <tr> <td>Sachanlagen</td> <td>482</td> <td>507</td> <td>- 26</td> <td>-5,1</td> </tr> <tr> <td>Laufende Ertragsteueransprüche</td> <td>92</td> <td>116</td> <td>- 24</td> <td>-20,7</td> </tr> <tr> <td>Latente Ertragsteueransprüche</td> <td>1.016</td> <td>1.037</td> <td>- 20</td> <td>-2,0</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Aktiva</td> <td>1 575</td> <td>861</td> <td>714</td> <td>82,9</td> </tr> <tr> <td>Summe der Aktiva</td> <td>237.713</td> <td>243.623</td> <td>- 5.910</td> <td>-2,4</td> </tr> </tbody> </table>	Barreserve	22.729	13.532	9.198	68,0	Forderungen an Kreditinstitute	48.184	39.288	8.896	22,6	Forderungen an Kunden	108.332	111.232	- 2.900	-2,6	Risikovorsorge	- 684	- 828	144	-17,4	Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	31.386	50.175	- 18.789	-37,4	Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	23.092	25.926	- 2.833	-10,9	Aktives Portfolio Hedge Adjustment	606	764	- 158	-20,7	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	104	191	- 87	-45,4	Immaterielle Vermögenswerte	244	249	- 5	-1,9	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	554	574	- 19	-3,4	Sachanlagen	482	507	- 26	-5,1	Laufende Ertragsteueransprüche	92	116	- 24	-20,7	Latente Ertragsteueransprüche	1.016	1.037	- 20	-2,0	Sonstige Aktiva	1 575	861	714	82,9	Summe der Aktiva	237.713	243.623	- 5.910	-2,4																																								
Barreserve	22.729	13.532	9.198	68,0																																																																																																																	
Forderungen an Kreditinstitute	48.184	39.288	8.896	22,6																																																																																																																	
Forderungen an Kunden	108.332	111.232	- 2.900	-2,6																																																																																																																	
Risikovorsorge	- 684	- 828	144	-17,4																																																																																																																	
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	31.386	50.175	- 18.789	-37,4																																																																																																																	
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	23.092	25.926	- 2.833	-10,9																																																																																																																	
Aktives Portfolio Hedge Adjustment	606	764	- 158	-20,7																																																																																																																	
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	104	191	- 87	-45,4																																																																																																																	
Immaterielle Vermögenswerte	244	249	- 5	-1,9																																																																																																																	
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	554	574	- 19	-3,4																																																																																																																	
Sachanlagen	482	507	- 26	-5,1																																																																																																																	
Laufende Ertragsteueransprüche	92	116	- 24	-20,7																																																																																																																	
Latente Ertragsteueransprüche	1.016	1.037	- 20	-2,0																																																																																																																	
Sonstige Aktiva	1 575	861	714	82,9																																																																																																																	
Summe der Aktiva	237.713	243.623	- 5.910	-2,4																																																																																																																	
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Passiva</th> <th>31.12.2017</th> <th>31.12.2016¹</th> <th>Veränderung</th> <th></th> </tr> <tr> <td></td> <td>Mio. EUR</td> <td>Mio. EUR</td> <td>Mio. EUR</td> <td>in %</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>61.895</td> <td>44.568</td> <td>17.327</td> <td>38,9</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>79.415</td> <td>70.641</td> <td>8.773</td> <td>12,4</td> </tr> <tr> <td>Verbriefte Verbindlichkeiten</td> <td>44 432</td> <td>34.343</td> <td>10.089</td> <td>29,4</td> </tr> <tr> <td>Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen</td> <td>27.922</td> <td>69.846</td> <td>- 41.925</td> <td>- 60,0</td> </tr> <tr> <td>Passives Portfolio Hedge Adjustment</td> <td>239</td> <td>485</td> <td>- 246</td> <td>- 50,7</td> </tr> <tr> <td>Rückstellungen</td> <td>3.796</td> <td>3.734</td> <td>62</td> <td>1,7</td> </tr> <tr> <td>Laufende Ertragsteuerverpflichtungen</td> <td>47</td> <td>57</td> <td>- 10</td> <td>- 17,6</td> </tr> <tr> <td>Latente Ertragsteuerverpflichtungen</td> <td>28</td> <td>31</td> <td>- 3</td> <td>- 9,9</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Passiva</td> <td>1.199</td> <td>889</td> <td>310</td> <td>34,9</td> </tr> <tr> <td>Nachrangkapital</td> <td>5.364</td> <td>5.895</td> <td>- 531</td> <td>- 9,0</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>13.377</td> <td>13.134</td> <td>242</td> <td>1,8</td> </tr> <tr> <td> Stammkapital</td> <td>3.484</td> <td>3.484</td> <td>0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td> Kapitalrücklage</td> <td>8.240</td> <td>8.240</td> <td>0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td> Gewinnrücklage</td> <td>820</td> <td>1.014</td> <td>- 195</td> <td>- 19,2</td> </tr> <tr> <td> Sonstiges Ergebnis</td> <td>371</td> <td>348</td> <td>23</td> <td>6,5</td> </tr> <tr> <td> Bilanzgewinn/-verlust</td> <td>416</td> <td>10</td> <td>406</td> <td>>100</td> </tr> <tr> <td> Nicht beherrschende Anteile</td> <td>46</td> <td>38</td> <td>8</td> <td>21,1</td> </tr> <tr> <td>Summe der Passiva</td> <td>237.713</td> <td>243.623</td> <td>- 5.910</td> <td>- 2,4</td> </tr> <tr> <td>Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen</td> <td>6.734</td> <td>5.971</td> <td>763</td> <td>12,8</td> </tr> <tr> <td>Unwiderrufliche Kreditzusagen</td> <td>22.412</td> <td>22.784</td> <td>- 372</td> <td>- 1,6</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsvolumen²</td> <td>266.859</td> <td>272.378</td> <td>- 5.520</td> <td>- 2,0</td> </tr> </tbody> </table>	Passiva	31.12.2017	31.12.2016¹	Veränderung			Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	61.895	44.568	17.327	38,9	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	79.415	70.641	8.773	12,4	Verbriefte Verbindlichkeiten	44 432	34.343	10.089	29,4	Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	27.922	69.846	- 41.925	- 60,0	Passives Portfolio Hedge Adjustment	239	485	- 246	- 50,7	Rückstellungen	3.796	3.734	62	1,7	Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	47	57	- 10	- 17,6	Latente Ertragsteuerverpflichtungen	28	31	- 3	- 9,9	Sonstige Passiva	1.199	889	310	34,9	Nachrangkapital	5.364	5.895	- 531	- 9,0	Eigenkapital	13.377	13.134	242	1,8	Stammkapital	3.484	3.484	0	0,0	Kapitalrücklage	8.240	8.240	0	0,0	Gewinnrücklage	820	1.014	- 195	- 19,2	Sonstiges Ergebnis	371	348	23	6,5	Bilanzgewinn/-verlust	416	10	406	>100	Nicht beherrschende Anteile	46	38	8	21,1	Summe der Passiva	237.713	243.623	- 5.910	- 2,4	Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	6.734	5.971	763	12,8	Unwiderrufliche Kreditzusagen	22.412	22.784	- 372	- 1,6	Geschäftsvolumen²	266.859	272.378	- 5.520	- 2,0
Passiva	31.12.2017	31.12.2016¹	Veränderung																																																																																																																		
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %																																																																																																																	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	61.895	44.568	17.327	38,9																																																																																																																	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	79.415	70.641	8.773	12,4																																																																																																																	
Verbriefte Verbindlichkeiten	44 432	34.343	10.089	29,4																																																																																																																	
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	27.922	69.846	- 41.925	- 60,0																																																																																																																	
Passives Portfolio Hedge Adjustment	239	485	- 246	- 50,7																																																																																																																	
Rückstellungen	3.796	3.734	62	1,7																																																																																																																	
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	47	57	- 10	- 17,6																																																																																																																	
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	28	31	- 3	- 9,9																																																																																																																	
Sonstige Passiva	1.199	889	310	34,9																																																																																																																	
Nachrangkapital	5.364	5.895	- 531	- 9,0																																																																																																																	
Eigenkapital	13.377	13.134	242	1,8																																																																																																																	
Stammkapital	3.484	3.484	0	0,0																																																																																																																	
Kapitalrücklage	8.240	8.240	0	0,0																																																																																																																	
Gewinnrücklage	820	1.014	- 195	- 19,2																																																																																																																	
Sonstiges Ergebnis	371	348	23	6,5																																																																																																																	
Bilanzgewinn/-verlust	416	10	406	>100																																																																																																																	
Nicht beherrschende Anteile	46	38	8	21,1																																																																																																																	
Summe der Passiva	237.713	243.623	- 5.910	- 2,4																																																																																																																	
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	6.734	5.971	763	12,8																																																																																																																	
Unwiderrufliche Kreditzusagen	22.412	22.784	- 372	- 1,6																																																																																																																	
Geschäftsvolumen²	266.859	272.378	- 5.520	- 2,0																																																																																																																	
		<p>1 Anpassung Vorjahreswerte gemäß IAS 8 Aus rechnerischen Gründen können in dieser und den nachfolgenden Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.</p> <p>2 Das Geschäftsvolumen ist der Zusammenfassung des geprüften Lageberichts im Geschäftsbericht 2017 entnommen.</p> <p>Das Geschäftsvolumen entspricht der Bilanzsumme zuzüglich der Summe aus Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie unwiderruflichen Kreditzusagen. Das Geschäftsvolumen wird angegeben um ein vollständiges Bild der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäftsaktivitäten der LBBW zu vermitteln.</p>																																																																																																																			
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>31.12.2017</th> <th>31.12.2016</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Konzern-Bilanzsumme (in Mio. €)</td> <td>237.713</td> <td>243.623</td> </tr> <tr> <td>Konzernergebnis (in Mio. €)</td> <td>419</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)</td> <td>75.728</td> <td>77.406</td> </tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (in %)</td> <td>15,8</td> <td>15,5</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkapitalquote (in %)</td> <td>22,3</td> <td>21,7</td> </tr> </tbody> </table>		31.12.2017	31.12.2016	Konzern-Bilanzsumme (in Mio. €)	237.713	243.623	Konzernergebnis (in Mio. €)	419	11	Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)			Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	75.728	77.406	Harte Kernkapitalquote (in %)	15,8	15,5	Gesamtkapitalquote (in %)	22,3	21,7																																																																																														
	31.12.2017	31.12.2016																																																																																																																			
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. €)	237.713	243.623																																																																																																																			
Konzernergebnis (in Mio. €)	419	11																																																																																																																			
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)																																																																																																																					
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	75.728	77.406																																																																																																																			
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,8	15,5																																																																																																																			
Gesamtkapitalquote (in %)	22,3	21,7																																																																																																																			
Erklärung, dass sich die Aussichten	Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-																																																																																																																				

	der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert haben	Konzerns eingetreten.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Entfällt. Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Seit dem 1. Januar 2018 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen der LBBW-Konzern einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erwartet.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Siehe B.5. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Als mittelständische Universalbank bietet die Landesbank Baden-Württemberg Bankgeschäfte in den Kundensegmenten Private Kunden/Sparkassen, Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen sowie im Kapitalmarktgeschäft an. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz

		und Sachsen.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH. Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Abschnitt C – Wertpapiere¹		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die " bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ") sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht i.S.v. §§ 793 ff. BGB. ISIN: ●
C.2	Währung der Wertpapieremission	[Euro] [●]
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der	Entfällt. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen

¹ Der Text, der sich in Abschnitt C jeweils unter einer in kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionsspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

	Wertpapiere	Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [●] (oder deren Rechtsnachfolgerin[en]) (das " Clearing System ") frei übertragbar.				
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft als Referenzschuldner</p> <p><u>Verzinsung während der Laufzeit</u></p> <p>Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen</p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. ● % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich an [dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p> <p>Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung</p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p> <table border="1" data-bbox="568 1211 1428 1507"> <thead> <tr> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinssatz p.a.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[[●] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]]²</td> <td>[●%]³</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, werden die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</p> <p>[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.]</p> <p>[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.]</p> <p>[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag</p>	Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.	[[●] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ²	[●%] ³
Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.					
[[●] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ²	[●%] ³					

² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>(einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.]</p> <p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p>Die Emittentin kann die Zahlung [des] [der] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] verzögern. Dazu müssen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vorliegen. Die Verschiebung von Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.</p> <p><u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p><u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Rückzahlung zu dem festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>Die Emittentin kann die Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags verzögern. Dazu müssen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vorliegen. Die Verschiebung der Zahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p> <p><u>Rückzahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zu dem Kündigungsbetrag (wie nachfolgend beschrieben) kündigen und zu dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von höchstens • Tagen auf einer Internetseite mitzuteilen. [[Wenn der Kündigungsbetrag der festgelegte Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist einfügen:]] Für den Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.] <p><u>Rückzahlung bei ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Die Emittentin kann die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen [bis zu dem • (einschließlich)] [bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten Emittentenkündigungstermine] zu dem festgelegten Nennbetrag kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die</p>
--	--	--

		<p>bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen [an dem •] [an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Vorzeitigen Rückzahlungstermin] zurückgezahlt.</p> <p>[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]</p> <table border="1" data-bbox="568 369 1430 515"> <tr> <td data-bbox="568 369 999 443">Emittentenkündigungstermin</td> <td data-bbox="999 369 1430 443">Vorzeitiger Rückzahlungstermin</td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 443 999 515">[•]⁴</td> <td data-bbox="999 443 1430 515">[•]⁵</td> </tr> </table> <p>]]</p> <p><i>Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat als Referenzschuldner</i></p> <p><u>Verzinsung während der Laufzeit</u></p> <p><i>Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen</i></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. • % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich an [dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p> <p><i>Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung</i></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p> <table border="1" data-bbox="568 1402 1430 1697"> <tr> <td data-bbox="568 1402 999 1476">Zinszahlungstag</td> <td data-bbox="999 1402 1430 1476">Zinssatz p.a.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 1476 999 1697">[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]]⁶</td> <td data-bbox="999 1476 1430 1697">[•%]⁷</td> </tr> </table> <p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, werden die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</p> <p>[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen</p>	Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin	[•] ⁴	[•] ⁵	Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.	[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁶	[•%] ⁷
Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin									
[•] ⁴	[•] ⁵									
Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.									
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁶	[•%] ⁷									

⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>Zinsen einfügen:] nicht verzinst.]</p> <p>[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.]</p> <p>[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.]</p> <p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p>Die Emittentin kann die Zahlung [des] [der] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] verzögern. Dazu müssen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vorliegen. Die Verschiebung von Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.</p> <p><u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p><u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Rückzahlung zu dem festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>Die Emittentin kann die Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags verzögern. Dazu müssen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vorliegen. Die Verschiebung der Zahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.</p> <p><u>Rückzahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zum Kündigungsbetrag (wie nachfolgend beschrieben) kündigen und zu dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von höchstens • Tagen auf einer Internetseite mitzuteilen. [[Wenn der Kündigungsbetrag der festgelegte Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist einfügen:] Für den Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass er sein
--	--	--

		<p>eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.]</p> <p><u>[Rückzahlung bei ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Die Emittentin kann die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen [bis zu dem • (einschließlich)] [bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten Emittentenkündigungstermine] zu dem Festgelegten Nennbetrag kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an [dem •] [an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Vorzeitigen Rückzahlungstermin] zurückgezahlt.</p> <p>[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]</p> <table border="1" data-bbox="568 663 1430 808"> <tr> <td data-bbox="568 663 999 734">Emittentenkündigungstermin</td> <td data-bbox="999 663 1430 734">Vorzeitiger Rückzahlungstermin</td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 734 999 808">[•]⁸</td> <td data-bbox="999 734 1430 808">[•]⁹</td> </tr> </table> <p>]]</p> <p><i>Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner</i></p> <p><u>Verzinsung während der Laufzeit</u></p> <p><i>Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen</i></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. • % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich an [dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p> <p><i>Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung</i></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p> <table border="1" data-bbox="568 1697 1430 1895"> <tr> <td data-bbox="568 1697 999 1769">Zinszahlungstag</td> <td data-bbox="999 1697 1430 1769">Zinssatz p.a.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 1769 999 1895">[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum</td> <td data-bbox="999 1769 1430 1895">[•%]¹¹</td> </tr> </table>	Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin	[•] ⁸	[•] ⁹	Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.	[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum	[•%] ¹¹
Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin									
[•] ⁸	[•] ⁹									
Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.									
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum	[•%] ¹¹									

⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<table border="1" data-bbox="568 181 1430 277"> <tr> <td data-bbox="568 181 999 277"> einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]]¹⁰ </td> <td data-bbox="999 181 1430 277"></td> </tr> </table> <p data-bbox="568 297 1137 327"><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p data-bbox="568 349 1437 495">Wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert) die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, werden die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</p> <p data-bbox="568 517 1437 622">[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst.]</p> <p data-bbox="568 645 1437 824">[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst.]</p> <p data-bbox="568 846 1437 1025">[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.]</p> <p data-bbox="568 1048 1018 1077"><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p data-bbox="568 1099 1437 1402">Die Emittentin kann die Zahlung [des] [der] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] bezogen auf den Gewichtungsbetrag eines oder mehrerer Referenzschuldner verzögern. Dazu müssen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner vorliegen. Die Verschiebung von Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.</p> <p data-bbox="568 1424 879 1453"><u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u></p> <p data-bbox="568 1476 1437 1655">Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p data-bbox="568 1677 1158 1706"><u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p data-bbox="568 1729 1437 1951">Wenn die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner erfüllt sind, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, den Reduzierten Kapitalbetrag an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin und den Restwert an dem</p>	einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ¹⁰	
einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ¹⁰				

¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>Restwert-Rückzahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>Die Emittentin kann die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags eines oder mehrere Referenzschuldner verzögern. Dazu müssen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vorliegen. Die Verschiebung der Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.</p> <p><u>Rückzahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zum Kündigungsbetrag (wie nachfolgend beschrieben) kündigen und zu dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von höchstens • Tagen auf einer Internetseite mitzuteilen. [[Wenn der Kündigungsbetrag der festgelegte Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist einfügen:]] Für den Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.] <p><i>Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft</i></p> <p><u>Verzinsung während der Laufzeit</u></p> <p><i>Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen</i></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. • % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich an[dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p> <p><i>Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung</i></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p> <table border="1" data-bbox="568 1845 1430 1982"> <tr> <td>Zinszahlungstag</td> <td>Zinssatz p.a.</td> </tr> <tr> <td>[[•]] [jeweils den</td> <td>[•%]¹³</td> </tr> </table>	Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.	[[•]] [jeweils den	[•%] ¹³
Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.					
[[•]] [jeweils den	[•%] ¹³					

¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>[Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]¹²</p>	
<p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p>			
<p>Wenn die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, werden die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</p>			
<p>[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.]</p>			
<p>[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.]</p>			
<p>[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.]</p>			
<p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p>			
<p>Die Emittentin kann die Zahlung [des] [der] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] verzögern. Dazu müssen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vorliegen. Die Verschiebung von Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.</p>			
<p><u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u></p>			
<p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.</p>			
<p><u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p>			
<p>Wenn die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.</p>			
<p><u>Verzögerte Rückzahlung zu dem festgelegten Nennbetrag</u></p>			
<p>Die Emittentin kann die Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags verzögern. Dazu müssen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vorliegen. Die Verschiebung der Zahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.</p>			

¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zum Kündigungsbetrag (wie nachfolgend beschrieben) kündigen und zu dem

- Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von höchstens • Tagen auf einer Internetseite mitzuteilen. **[[Wenn der Kündigungsbetrag der festgelegte Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist einfügen:]] Für den Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.]**

[Rückzahlung bei ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin kann die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen [bis zu dem • (einschließlich)] [bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten Emittentenkündigungstermine] zu dem Festgelegten Nennbetrag kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen [an dem •] [an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Vorzeitigen Rückzahlungstermin] zurückgezahlt.

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]]

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁴	[•] ¹⁵

]]

Wichtige Definitionen in diesem Zusammenhang:

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann.

"Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum von dem **[Emissionstag einfügen]** (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).

"Besonderer Beendigungsgrund" liegt vor, wenn (i) ein Rechtsnachfolger nicht [dem Transaktionstyp (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) des ursprünglichen Referenzschuldners (wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert) entspricht [oder es mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers für den ursprünglichen Referenzschuldner gibt]] [einem der beiden festgelegten Transaktionstypen (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) entspricht] oder (ii) die ISDA nach dem Emissionstag eine Änderung von Transaktionstypen und Handelsstandards für Krediterivate öffentlich

¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>bekannt gibt, mit der Folge, dass [der] [ein] Referenzschuldner nicht mehr [dem Transaktionstyp] [einem der beiden festgelegten Transaktionstypen] sondern einem neuen Transaktionstyp unterliegt, oder (iii) eine Gesetzesänderung eintritt.</p> <p>"Endkurs" ist der von ISDA in einer Auktion ermittelte und bekanntgegebene Kurs (der "Auktions-Endkurs") [in Bezug auf das von einer Kreditereignis-Mitteilung betroffene Kreditereignis] oder, falls es eine solche Auktion nicht gibt oder nicht stattfindet, ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Marktwert einer Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses des [von einer Kreditereignis-Mitteilung betroffenen] Referenzschuldners.</p> <p>"Festgelegter Nennbetrag" ist ●.</p> <p>["Gesamt-Reduzierungsbetrag"] ist die Summe der Gewichtungsbeträge aller Referenzschuldner, bezüglich derer die Emittentin nach Eintritt eines Kreditereignisses von der Zahlungspflicht frei wurde.]</p> <p>["Gewichtungsbetrag"] ist in Bezug auf einen Referenzschuldner das Produkt aus dem Festgelegten Nennbetrag und der Gewichtung (wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert) des Referenzschuldners.]</p> <p>"ISDA" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation).</p> <p>"Kreditereignis" ist jedes der nachfolgenden Ereignisse[, jeweils gesondert für jeden Referenzschuldner [(und im Fall [(●)] [(Restrukturierung)] [(Nichtanerkennung/Moratorium)] [(Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten)] [(Staatliche Intervention)] nur für jeden Referenzschuldner des Transaktionstyps ●)]¹⁶:</p> <p>[(i)] [Insolvenz] [,]</p> <p>[(ii)] [Nichtzahlung] [,]</p> <p>[(iii)] [Restrukturierung] [,]</p> <p>[(iv)] [Nichtanerkennung/Moratorium] [,]</p> <p>[(v)] [Staatliche Intervention] [,]</p> <p>[(vi)] [Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten].</p> <p>Diese Kreditereignisse umschreiben die folgenden Umstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Insolvenz beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations- und Vergleichsverfahren beim [jeweiligen] Referenzschuldner. Dazu zählen auch Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Auch wenn Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners erfolgen, kann ein Kreditereignis vorliegen.] ● Nichtzahlung liegt vor, wenn der [jeweiligen] Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus z.B. Anleihen, Schuldscheinen, Krediten oder anderen Verträgen nicht erfüllt.]
--	--	---

¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<ul style="list-style-type: none"> <p>• Restrukturierung ist eine Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen. Dazu zählen z.B. eine Reduzierung von Zins- oder Tilgungszahlungen oder deren zeitliche Verschiebung. Auch eine Änderung der Rangfolge einer Verbindlichkeit zählt dazu.]</p> <p>• Nichtanerkennung/Moratorium liegt vor, wenn der [jeweiligen] Referenzschuldner eine oder mehrere Verbindlichkeiten ganz oder teilweise bestreitet oder nicht anerkennt. Das gilt auch, wenn dieser einen Zahlungsstillstand, eine Zahlungsverlängerung oder einen Zahlungsaufschub bekannt gibt.]</p> <p>• Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten liegt vor, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners aufgrund einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrundes oder eines ähnlichen Ereignisses vorzeitig fällig geworden sind.]</p> <p>• Staatliche Intervention beinhaltet staatliche Maßnahmen im Hinblick auf den [jeweiligen] Referenzschuldner die gemäß eines Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfolgen. Beispielsweise können dies eine Reduzierung von Zins- oder Tilgungszahlungen oder deren zeitliche Verschiebung sein.]</p> <p>"Kreditereignis-Mitteilung" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der der Eintritt eines Kreditereignisses sowie das Datum des Eintritts genannt und die maßgeblichen Informationen über den Eintritt dieses Kreditereignisses angegeben werden.</p> <p>["Kündigungsbetrag" ist der [Festgelegte Nennbetrag zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] [von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegte Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen. Dieser Marktwert kann unter dem Festgelegten Nennbetrag liegen].]</p> <p>"Letzter Bewertungstag" ist der •.</p> <p>["Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der der Eintritt einer potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums sowie das Datum des Eintritts genannt und die maßgeblichen Informationen über den Eintritt dieser potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium angegeben werden.]</p> <p>["Reduzierter Kapitalbetrag" ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Gesamt-Reduzierungsbetrags.]</p> <p>"Restwert" ist der [Festgelegte Nennbetrag] [Gewichtungsbetrag des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners] multipliziert mit dem Endkurs.</p> <p>"Restwert-Rückzahlungstag" ist der 5. Geschäftstag nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA oder, falls</p>
--	--	---

		<p>eine Auktion nicht stattgefunden hat, der 5. Geschäftstag nach dem Restwert-Bewertungstag. Der Restwert-Rückzahlungstag kann nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin liegen.</p> <p>"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist eine Verbindlichkeit des [betroffenen] Referenzschuldners, welche die bestimmte Kriterien erfüllen muss. Erfüllen mehrere Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige Verbindlichkeit maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (<i>cheapest to deliver</i>) hat.</p> <p>["Verzinsungsbeginn" ist •.]</p> <p>[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]</p> <p>Die "Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses" sind [in Bezug auf einen Referenzschuldner] in den folgenden Fällen erfüllt:</p> <p>(i) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums;</p> <p>oder</p> <p>(ii) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis tritt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein, das beantragte Kreditereignis liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis.</p> <p>[Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten muss, wobei die Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.] [Dabei gilt, dass das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung auch nach dem Beobachtungszeitraum eintreten kann, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft; die Kreditereignis-Mitteilung kann ebenfalls nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen.]</p> <p>Die "Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung" sind [in Bezug auf einen Referenzschuldner] erfüllt, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt.</p> <p>Die Verschiebung von Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig. Sie endet, wenn eine Mitteilung in Bezug auf das betreffende Kreditereignis erfolgt.]</p> <p>[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]</p> <p>Die "Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses" sind [in Bezug auf einen Referenzschuldner] in den folgenden Fällen erfüllt:</p>
--	--	---

		<p>(i) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums;</p> <p>oder</p> <p>(ii) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis tritt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein, das beantragte Kreditereignis liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis.</p> <p>[Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten muss, wobei die Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.] [Dabei gilt, dass das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung auch nach dem Beobachtungszeitraum eintreten kann, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft; die Kreditereignis-Mitteilung kann ebenfalls nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen.]</p> <p>oder</p> <p>(iii) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag, das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium. Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis und eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag eintreten bzw. erfolgen kann).</p> <p>Die "Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung" sind [in Bezug auf einen Referenzschuldner] in den folgenden Fällen erfüllt:</p> <p>innerhalb des Beobachtungszeitraums</p> <p>(i) tritt ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein</p> <p>oder</p> <p>(ii) [für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen:]</p> <p>innerhalb des Beobachtungszeitraums wird eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium abgegeben.</p> <p>Die Verschiebung von Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig. Sie endet, wenn eine Mitteilung in Bezug auf das betreffende Kreditereignis erfolgt.]</p> <p>["Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem</p>
--	--	---

		<p>nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]</p> <p>["Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Zinszahlungstag (ausschließlich).]</p> <p>["Zinszahlungstag[e]" [ist] [sind] [jeweils] der • [(1. Zinszahlungstag)], der •[(• Zinszahlungstag)]]¹⁷ [und der •[(• Zinszahlungstag)]] [, beginnend mit dem • und endend mit dem •].]</p> <p><u>Außerordentliche Kündigung durch die Anleihegläubiger</u></p> <p>Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses das Recht, die von ihnen gehaltenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum [Festgelegten Nennbetrag] [von der Emittentin festgelegten Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen].</p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Form und Inhalt der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Status</u></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[Die Emittentin wird beantragen, dass die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Freiverkehr einbezogen werden: •.]</p> <p>[Entfällt. Eine Börseneinführung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.]</p>
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	<p>Der Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch das Ausfallrisiko [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner], d.h. das Risiko, dass [der] [ein] Referenzschuldner seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, beeinflusst werden. Vergrößert sich das Ausfallrisiko [des Referenzschuldners] [eines Referenzschuldners], kann der Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger</p>

¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		wertbeeinflussender Faktoren).						
C.16	Vorgesehener Rückzahlungstermin	"Vorgesehener Rückzahlungstermin" ist der ●.						
C.17	Abrechnungsverfahren	Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.						
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit.						
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Bei Eintritt eines Kreditereignisses: der Endkurs (wie unter dem Gliederungspunkt C.8 definiert).						
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>[[bei einem Referenzschuldner einfügen:] ["Referenzschuldner" ist ● bzw. ein Rechtsnachfolger.</p> <p>Dem [jeweiligen] Referenzschuldner wird je nach Typ (Unternehmen oder Staat) und nach Herkunftsregion ein Transaktionstyp zugewiesen. Der Transaktionstyp ist beispielsweise für die anwendbaren Kreditereignisse im Rahmen der Schuldverschreibungen und anderer Regelungen ausschlaggebend.</p> <p>"Transaktionstyp" ist [anwendbaren Transaktionstyp angeben (wie beispielsweise "europäische Gesellschaft", "nordamerikanische Gesellschaft", "westeuropäischer Staat", "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten", "europäische Finanz-Gesellschaft", "australische Finanz-Gesellschaft").]</p> <p>[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:] "Referenzschuldner" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. den oder die Rechtsnachfolger (jeweils ein "Referenzschuldner").</p> <table border="1" data-bbox="571 1818 1430 1966"> <thead> <tr> <th>"Referenzschuldner"</th> <th>"Transaktionstyp"</th> <th>"Gewichtung" in %¹⁸</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>●¹⁹</td> <td>● Gesellschaft²⁰</td> <td>●²¹</td> </tr> </tbody> </table>	"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp"	"Gewichtung" in % ¹⁸	● ¹⁹	● Gesellschaft ²⁰	● ²¹
"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp"	"Gewichtung" in % ¹⁸						
● ¹⁹	● Gesellschaft ²⁰	● ²¹						

¹⁸ Die Gewichtung kann sich im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch einen Rechtsnachfolger ändern.

¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		1
--	--	---

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p><u>Adressenausfallrisiken</u></p> <p>Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.</p> <p><u>Marktpreisrisiken</u></p> <p>Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen und Parametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken.</p> <p><u>Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns</u></p> <p>Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung haben.</p> <p><u>Operationelle Risiken</u></p> <p>Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-</p>
-----	---	---

²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>Konzern definiert das operationelle Risiko als das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.</p> <p><u>Beteiligungsrisiken</u></p> <p>Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.</p> <p><u>Immobilienrisiken</u></p> <p>Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertänderungen des Immobilienbestands des LBBW-Konzerns durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien.</p> <p><u>Developmentrisiken</u></p> <p>Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben</u></p> <p>Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld</u></p> <p>Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Darüber hinaus bestehen Risiken aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union, der Staatsverschuldung europäischer Staaten sowie internationaler Handels- und Militärkonflikte. Diese Risiken</p>
--	--	---

		<p>könnten unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit verbraucherrechtlichen Vorgaben und komplexen Derivaten und im steuerlichen Umfeld</u></p> <p>Verbraucherschutzvorgaben und Gesetze und die entsprechende, zunehmend kritische Rechtsprechung gegenüber Kreditinstituten und Kundentransaktionen in komplexen Derivaten, sowie Änderungen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Auslegung hinsichtlich Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuern, können sich nachteilig auf die Geschäfte, die Ertrags- und die Finanzlage der Emittentin auswirken.</p> <p><u>Weitere wesentliche Risiken</u></p> <p>Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen -, Modellrisiken - das sind Verluste, die als Folge von Entscheidungen entstehen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.</p>
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p><u>Risiken betreffend die derivative Struktur der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</u></p> <p>Eine Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die Risiken einer Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner] als auch Risiken, die ausschließlich für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen selbst gelten.</p> <p>Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren</u></p> <p>Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen liegen.</p> <p><u>Kursänderungsrisiko</u></p> <p>Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der</p>

		<p>Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen entwickelt.</p> <p><u>[Fremdwährungsrisiko</u></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen lauten auf eine Fremdwährung und sind daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit und auf Zahlungen an dem Laufzeitende haben.]</p> <p><u>[Risiken bei einer außerordentlichen [oder ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko</u></p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches [und ordentliches] Kündigungsrecht der Emittentin vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert. Zudem besteht ein Wiederanlagerisiko.]</p> <p><u>Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger</u></p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert.</p> <p><u>Risiken durch Ermessensentscheidungen der Emittentin</u></p> <p>Ermessensentscheidungen der Emittentin können sich auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen negativ auswirken.</p> <p><u>[Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters</u></p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen die Möglichkeit einer Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vor, wovon die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein können.]</p> <p><u>Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten</u></p> <p>Bei dem Kauf und Verkauf von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.</p> <p><u>[Inflationsrisiko</u></p>
--	--	--

		<p>Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u>Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung</u></p> <p>Wird der Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.</p> <p><u>Steuerliche Auswirkungen der Anlage</u></p> <p>Die Rendite der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verringert werden.</p> <p><u>Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating</u></p> <p>Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><u>Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen</u></p> <p>Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger</u></p> <p>In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).</p> <p><u>Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und [den Referenzschuldner] [die Referenzschuldner]</u></p> <p><u>Risiken hinsichtlich [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner]</u></p> <p>Eine Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist mit</p>
--	--	---

		<p>erheblichen Risiken im Zusammenhang mit [dem Referenzschuldner] [den Referenzschuldnern] verbunden. Die Verzinsung und die Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen neben dem Bonitätsrisiko der Emittentin auch dem Risiko, dass hinsichtlich [des Referenzschuldners] [eines oder mehrerer Referenzschuldner] ein Kreditereignis eintritt. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanz- und Ertragslage und anderer Kenndaten des [betreffenden] Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Märkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren.</p> <p>Die [vom Referenzschuldner] [den Referenzschuldnern] als Basiswert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abhängigen Risiken und die Analyse der Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses ist komplex. Anleger sollten daher beachten, dass Informationen zur Analyse von [vom Referenzschuldner] [den Referenzschuldnern] als Basiswert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abhängigen Risiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein können. Für die Einschätzung des [vom Referenzschuldner] [den Referenzschuldnern] als Basiswert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abhängigen Risikos sollten Anleger sämtliche öffentlich verfügbaren Informationen über die Leistungsfähigkeit und das Unternehmen [des Referenzschuldners] [eines Referenzschuldners], einschließlich der veröffentlichten Finanzinformationen, beachten sowie analysieren und ihrer Anlageentscheidung zu Grunde legen.</p> <p><u>Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung</u></p> <p>Die Verzinsung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sowie die Rückzahlung zu dem festgelegten Nennbetrag unterliegen bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko, dass hinsichtlich [des] [der] Referenzschuldner[s] ein Kreditereignis eintritt, über das der Anleihegläubiger in einer Kreditereignis-Mitteilung der Emittentin informiert wird. Nach Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung kann die Verzinsung enden oder ganz entfallen oder reduziert werden. Ferner wird dann nicht der festgelegte Nennbetrag, sondern lediglich der Restwert in Bezug auf den oder die von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner zurückgezahlt. Der Restwert muss nicht an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin, sondern an dem Restwert-Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, der vor oder nach dem vorgesehenen Rückzahlungstermin liegen kann. Die Rückzahlung liegt i.d.R. erheblich unter dem eingesetzten Kapital. Dies kann bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><u>Kein Rückgriff gegenüber Referenzschuldnern</u></p> <p>Tritt ein Kreditereignis ein, so haben die Anleger in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den [betreffenden] Referenzschuldner.</p>
--	--	---

		<p><u>Bonitätsbewertungen über Referenzschuldner</u></p> <p>Jede Änderung des Ratings [des] [eines] Referenzschuldners kann sich nachteilig auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><u>Änderungen hinsichtlich [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner]</u></p> <p>Das Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses kann sich erhöhen, wenn sich [der Referenzschuldner] [die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios] nach der Veröffentlichung einer Rechtsnachfolge-Mitteilung, durch die ein [oder mehrere] Rechtsnachfolger für [den] [einen] Referenzschuldner bestimmt wird [bzw. werden], ändert. [Sollte ein Rechtsnachfolger bestimmt werden, der bereits Referenzschuldner ist, reduziert sich die Anzahl der unterschiedlichen Referenzschuldner in einem Portfolio. Dies kann dazu führen, dass nur ein einziger Referenzschuldner bestehen bleibt. Damit entfällt die vorgesehene Risikoreduzierung durch die Streuung des Risikos auf mehrere Referenzschuldner.] Zudem ist die Emittentin in bestimmten Rechtsnachfolgefallgestaltungen [berechtigt, die Schuldverschreibungen zum [Festgelegten Nennbetrag] [Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen] zu kündigen. [Dieser Marktwert kann unter dem Wert des eingesetzten Kapitals liegen.] Zudem unterliegt der Anleger einem Wiederanlagerisiko.]</p> <p><u>Berücksichtigung von Entscheidungen eines Gremiums für Kreditderivate und Marktstandards der International Swaps and Derivatives Association</u></p> <p>Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte werden von der Emittentin unter Bezugnahme auf die durch ein bei ISDA gebildetes Gremium getroffenen Entscheidungen festgestellt. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Gremiumsentscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleihegläubiger an die Gremiumsentscheidungen gebunden sind.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Restwerts nach Abgabe einer Kreditereignis-Mitteilung durch die Emittentin und Verzögerungen bei Zahlungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</u></p> <p>Der Restwert wird in der Regel auf einer von der ISDA durchgeführten Auktion und, falls es eine solche Auktion nicht gibt, durch die Emittentin festgelegt. Dabei wird die Emittentin gegebenenfalls das niedrigste Auktionsergebnis bzw. eine zu bewertende Verbindlichkeit mit dem niedrigsten Kurs auswählen.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Restwert festgestellt wird, mehrere Tage, aber auch mehrere Wochen oder Monate, nach dem Eintritt des Kreditereignisses liegen kann und dass Zahlungen insoweit ohne weitere Verzinsung verschoben</p>
--	--	---

		<p>werden.</p> <p><u>Verzögerungen von Zahlungszeitpunkten für den Fall, dass ein Verdacht auf Eintritt eines Kreditereignisses besteht</u></p> <p>Es kann eine Verzögerung der Zahlung von Zinsen bzw. Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags [oder eines Gewichtungsbetrags] bei Vorliegen eines Antrags auf Feststellung eines Kreditereignisses bei ISDA [oder einem potenziellen Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium] eintreten. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.</p> <p><u>Risiko der Volatilität im Markt für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen</u></p> <p>Der Markt für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen kann volatil sein und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden.</p> <p><u>[Risiken bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen [mit einem festen Zinssatz] [mit einer Stufenverzinsung]</u></p> <p>Anleger von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen [mit einem festen Zinssatz] [mit einer Stufenverzinsung] sind während der Laufzeit dem Risiko eines sinkenden Werts der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.]</p> <p><u>Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf [den Referenzschuldner] [die Referenzschuldner] und die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</u></p> <p>Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich <u>[des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner]</u> unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.]</p>
--	--	---

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	[Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die " Zeichnungsfrist ") [am • (der " Zeichnungstag ")]] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer

		<p>Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].</p> <p>[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt [Betrag von mindestens EUR 10.000 bzw. im Falle einer Fremdwährung den entsprechenden Gegenwert einfügen].]</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.</p> <p>Der Emissionskurs pro bonitätsabhängiger Schuldverschreibung beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags [zzgl. des in E.7 angegebenen Ausgabeaufschlags]. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]</p> <p>[Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.</p> <p>Der Emissionskurs pro bonitätsabhängiger Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.</p> <p>"Emissionstag" ist •.]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	<p>Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig und können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen [den Referenzschuldner] [die Referenzschuldner] abschließen. Zudem übt die Emittentin die Funktion als Zahlstelle aus. Ferner kann die Emittentin bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Die Emittentin legt unter anderem den Eintritt eines Kreditereignisses und unter Umständen den Endkurs selbst fest und kann dabei auch einen für den Anleger nachteiligen Kurs für Verbindlichkeiten des [betreffenden] Referenzschuldners auswählen. Die Ausübung dieser Geschäftstätigkeit und Funktionen kann den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass dem Verlust des Anlegers bei Eintritt eines Kreditereignisses kein Vermögensnachteil auf Seiten der LBBW gegenüber stehen muss. [•]</p>
E.7	Schätzung der Kosten, die	<p>[Der Anleger kann die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Emissionskurs zzgl. • % Ausgabeaufschlag</p>

	dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	erwerben.] [●] [Entfällt, da Kosten dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt werden.]
--	--	---

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Kapitalverlust- und Marktwertisiko zu bewerten, mit dem diese bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen behaftet sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen"). Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in den angebotenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen besonders in Betracht ziehen.

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Keine Person sollte die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Anleger, die in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen und die Eignung solcher bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten. Zusätzliche Risiken, die der Landesbank Baden-Württemberg gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der Landesbank Baden-Württemberg derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt der nachfolgend genannten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbank Baden-Württemberg zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Im Folgenden sind Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

I. Adressenausfallrisiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist eng mit der Entwicklung ihrer Adressenausfallrisiken verbunden.

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers), als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kunden bzw. Kontrahenten des LBBW-Konzerns erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz des LBBW-Konzerns auswirken können:

- Staaten-, Finanz- und Konjunkturkrisen können zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Geschäfts des LBBW-Konzerns führen.
- Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen der LBBW-Konzern stark investiert ist (wie z.B. Automobil, gewerbliche Immobilienwirtschaft (CRE)).
- Durch kundenspezifische Faktoren bedingter Bonitätsverfall von besonders großen Kreditnehmern (Konzentrationsrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz des LBBW-Konzerns beeinflussen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogene Wertpapieren oder Immobilien (insb. Immobilienkrise in Deutschland bedeutsam).

II. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste im Handels- und Anlagebuch, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads, Devisen-, Rohwaren- und Aktienkursen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten oder Korrelationen ausgelöst werden. Marktpreisrisiken werden laufend von den portfolioverantwortlichen Einheiten überwacht und gemanagt.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze) und der Zinssätze der verschiedenen Währungen zueinander,
- Schwankungen der Credit Spreads,
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Waren.

Der LBBW-Konzern hält Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns haben.

Von Bedeutung für den LBBW-Konzern sind insbesondere Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen der LBBW-Konzern zinssensitive Positionen hält. Im Finanzanlagevermögen des LBBW-Konzerns haben festverzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von dem LBBW-Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von hoher Bedeutung.

Die genannten Faktoren, allgemeines Marktumfeld und Handelstätigkeit sowie die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Ergebnis aus Kapitalmarktgeschäft erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität des LBBW-Konzerns auswirken.

III. Liquiditätsrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit wird als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet.
- Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Bank bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva.
- Daneben wird als Marktliquiditätsrisiko die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine akute Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risikokategorien.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität des LBBW-Konzerns wird im nachfolgenden Abschnitt "V. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

IV. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH, Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Deutschland GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "**Rating**") vor. Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

V. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind seit jeher untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität verbunden.

Der LBBW-Konzern definiert operationelle Risiken als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche Bankgeschäft, wie es der LBBW-Konzern betreibt, in steigendem Maße von hoch entwickelter Informationstechnologie (die **"IT-Systeme"**) abhängig. IT-Systeme sind Bedrohungen ausgesetzt wie z.B. Cyber- und Insiderangriffen, bei Ausfällen der technischen Infrastruktur, bei Soft- und Hardwareproblemen kann es zu Verzögerungen oder zu Fehlern im laufenden Geschäftsbetrieb kommen.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei dem LBBW-Konzern nie vollständig ausschließen lassen.

Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen (wie z.B. Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21) können für den LBBW-Konzern nicht ausgeschlossen werden. Allgemeine Trends, die sich in Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen), einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus zeigen können, gelten auch für den LBBW-Konzern. Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können ebenfalls im LBBW-Konzern auftreten.

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Durch allgemeine Entwicklungen wie die neuere Rechtsprechung zu den Kundentransaktionen mit komplexen Derivaten und zu verbraucherrechtlichen Themen bzw. deren vereinzelter Übertragung auf das Unternehmenssegment bleiben Rechtsrisiken verstärkt im Fokus des Konzerns.

VI. Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlusts infolge von Ausfallereignissen besteht das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio des LBBW-Konzerns hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus. Daher kann auch eine Störung in diesem Marktsegment zu erheblichen Verlusten aus Beteiligungen führen.

Darüber hinaus ergeben sich Risiken aus der Inanspruchnahme aus einer übernommenen persönlichen Haftung als Anteilseigner (z.B. Gewährträgerhaftung/ Patronatserklärung) bei Tochterunternehmen und Beteiligungen, wobei diesbezüglich auch widerrufenen Patronatserklärungen bzw. Haftungserklärungen ggü. bereits veräußerten Tochterunternehmen und Beteiligungen mit umfasst sind. Weitere Risiken ergeben sich aus der Übernahme laufender Verluste von Tochterunternehmen aufgrund von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen.

VII. Immobilienrisiken

Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertveränderungen des unternehmenseigenen Immobilienbestands durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien (wie z.B. Markteinflüsse, Planungsgegebenheiten oder sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen, etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft,

die eine eigene Risikoart bilden, sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden im LBBW-Konzern im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow und damit auf den Fair Value des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio ist diversifiziert nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Die strategischen Bestände sind überwiegend am Standort Stuttgart gelegen. Zur makrostandortspezifischen Diversifikation tragen die Bestände zur Wertentwicklung, die überwiegend außerhalb Stuttgarts – derzeit in München und Frankfurt am Main - gelegen sind, bei. Es handelt sich hierbei um zugekaufte Einzelimmobilien bzw. (Teil-)Portfolios, die durch ein aktives Asset Management kontinuierlich weiter- bzw. vollvermietet werden. Anschließend sollen die Objekte (mittelfristig) wieder veräußert werden.

VIII. Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet und Berlin. In diesen Märkten tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen.

IX. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Finanzmarktkrise hat zu wesentlichen Änderungen bankrechtlicher Vorschriften geführt, vor allem hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen. Zudem wurden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt bzw. sind diese geplant, wie z.B. die Liquiditätsdeckungskennziffer als neue Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR), individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige

Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (Bail-in) herangezogen werden (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities*, MREL) und eine sog. Verschuldungsquote (Leverage Ratio), die zukünftig für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sein werden. Innerhalb der EU wurden diese Anforderungen aufgrund der Richtlinie 2013/36/EU (die "**CRD IV**") und durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die "**CRR**") umgesetzt. In Anbetracht der Tatsache, dass die CRD IV und CRR weitere Präzisierungen im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen unterliegen werden und die zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Auffassung zur Auslegung der entsprechenden Regelungen teilweise noch entwickeln müssen, unterliegen diese regulatorischen Anforderungen weiteren Überprüfungen, Umsetzungen und Überarbeitungen. Zudem hat die Europäische Kommission am 23. November 2016 einen Vorschlag für die Änderung der das CRD IV/CRR-Pakets veröffentlicht, der u.a. neue Anforderungen an die finanzielle Stabilität von Banken vorsieht. Zu wesentlichen neuen Belastungen können in der Zukunft auch die beabsichtigten Änderungen der regulatorischen Anforderungen im Rahmen von CRR II bzw. Basel IV, also der Fortentwicklung des bestehenden prudenziellen Aufsichtsrahmens auf europäischer und internationaler Ebene, voraussichtlich ab dem Jahr 2020 führen. Für die Emittentin sind dabei insbesondere die Verschärfungen im Bereich der Adressrisiken von Relevanz. Die Emittentin nutzt nämlich umfangreich aufsichtsrechtlich abgenommene Modelle zur Abbildung der Adressrisiken (Internal Ratings-Based Approach – IRBA). Im Rahmen von Basel IV ist geplant, die Vorteile aus der Nutzung der IRBA-Modelle deutlich einzuschränken, indem die Kapitalunterlegung stärker an dem Standardansatz orientiert wird (Kreditrisiko-Standardansatzuntergrenze – KSA-Floor) und indem die Nutzung der IRBA-Modelle auf bestimmte Forderungsklassen beschränkt sowie die Verwendung eigener Risikoparameter eingeschränkt wird (Constrained IRB).

Über die CRR bzw. ihre Fortentwicklungen hinausgehende institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen oder Liquiditätsanforderungen können sich insbesondere im Kontext von Stresstests, in denen die Entwicklung der Eigenmittel unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird, und von Prüfungen auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

Die Verordnungen (EU) Nr. 1022/2013 und (EU) Nr. 1024/2013 schaffen einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("**SSM**") für die Aufsicht über Kreditinstitute für einige EU-Mitgliedstaaten (insbesondere sämtliche Staaten der Eurozone) einschließlich Deutschlands. Unter dem SSM wurden der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") bestimmte Aufgaben in Bezug auf Finanzstabilität und Bankenaufsicht übertragen sowie die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 betreffend die Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("**EBA**") an das geänderte Rahmenwerk für die Bankenaufsicht angepasst. Der SSM hat seine Tätigkeit zum 4. November 2014 aufgenommen. Unter dem SSM nimmt die EZB die Aufsicht über Gruppen von bedeutenden Banken wahr. Dementsprechend hat die EZB am 4. November 2014 die Aufsicht über die Landesbank Baden-Württemberg übernommen.

Zur Vorbereitung auf den einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus wurden 2014 insgesamt 130 europäische Banken einer umfassenden Bankenprüfung (Comprehensive Assessment) unterzogen, welche sich aus einer Risikobewertung (Risk Assessment), einer Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review, AQR) sowie einem Stresstest zusammengesetzt hat. Die EBA hat angekündigt, dass sie derartige Stresstests in regelmäßigen Intervallen wiederholen möchte. Die Ergebnisse künftiger Stresstests sind ungewiss, und es ist nicht auszuschließen, dass hieraus erhöhte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen für die Emittentin resultieren. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte es erforderlich sein, dass die Emittentin ihre Eigenmittel erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert, wodurch die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis negativ beeinflusst werden würde.

Ferner haben die EU-Institutionen einen einheitlichen Mechanismus zur Bankenabwicklung (Single Resolution Mechanism, "**SRM**") etabliert, der einen Teil des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion darstellt. Der SRM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (die "**SRM-Verordnung**") eingeführt und ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren im Wesentlichen für die Gruppen, die dem SSM unterliegen. Unter dem SRM ist die Landesbank Baden-Württemberg verpflichtet, Zahlungen an einen gemeinsamen Abwicklungsfonds aller Mitglieder der Bankenunion zu leisten. Der europaweit harmonisierte gemeinsame Abwicklungsfonds tritt insoweit an die Stelle der bisherigen nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen. Die SRM-Verordnung ist eng mit der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") verbunden, welche in Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde. Siehe "*Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger*" unten.

Daneben wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, die durch das Gesetz vom 28. Mai 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme in deutsches Recht umgesetzt wurde. Diese überarbeitete Richtlinie sieht nach Ablauf einer Übergangsphase im Entschädigungsfall unter anderem schnellere Auszahlungen vor. Grundsätzlich müssen die Mittel, welche für die Entschädigung der Einlagengläubiger vorgesehen sind, bis zum 3. Juli 2024 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen entsprechen, wobei die Berechnung der Beträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der Geschäftsmodelle zu erfolgen hat und diejenigen mit einem höheren Risikoprofil mehr Beiträge leisten sollen. Da die Beiträge jährlich neu anhand des aktuellen Profils der Landesbank Baden-Württemberg, aber auch anderer Banken festgelegt werden, variieren sie. Insofern besteht in der Zukunft das Risiko von zusätzlichen Kosten für die Landesbank Baden-Württemberg, deren Umfang derzeit nicht vorhersehbar ist.

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagenversicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, könnten sich hieraus, abhängig von der finalen Ausgestaltung, weitere Beitragspflichten auch der Emittentin ergeben.

Die Einführung solcher regulatorischer Änderungen hat sich bereits und kann sich weiterhin in einer Erhöhung der durch zur Umsetzung von Änderungen erforderlichen Kosten auswirken und damit die Ertragslage der Emittentin und anderer Finanzinstitute negativ beeinträchtigen. Abhängig von der Art der regulatorischen Änderung, können regulatorische Anforderungen in einer geringeren Geschäftsaktivität resultieren oder sich auf andere Weise erheblich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

X. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Darüber hinaus bestehen Risiken aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union, der Staatsverschuldung europäischer Staaten, sowie internationaler Handels- und Militärkonflikte. Diese Risiken stellen weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanz-, Kapital- und Devisenmärkte dar.

Da die Emittentin an den globalen Finanz-, Kapital- und Devisenmärkten auftritt, kann sie auch von den Auswirkungen der Markturbulenzen betroffen sein. Die vorstehend beschriebenen Entwicklungen sowie weitere neue internationale Konflikte können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass sie genügend über die globale Finanz- und Wirtschaftslage, die politischen Unsicherheiten und die entsprechenden Aussichten informiert sind, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken und Vorteile selbst abschätzen zu können. Im Besonderen sollten potenzielle Anleger die erhebliche Unsicherheit beachten, mit welcher die weitere Entwicklung der globalen Finanz- und Wirtschaftslage behaftet ist.

XI. Risiken in Verbindung mit dem Verbraucherschutzrecht und komplexen Derivaten und im steuerrechtlichen Umfeld

Neben den aufsichtsrechtlichen Aspekten könnten auch die auf den Verbraucherschutz bezogenen Anforderungen und Gesetze eine Herausforderung für die Kreditinstitute darstellen. Durch eine Rechtsprechung, die Kreditinstituten zunehmend kritischer gegenübersteht, könnten sich weitere rechtliche Risiken ergeben. Aufgrund neuerer Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Die vom Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2017 vorgenommene Übertragung verbraucherrechtlicher Grundsätze auch auf gewerbliche Kunden unterstreicht die Notwendigkeit zur intensiven Verfolgung entsprechender Rechtsentwicklungen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Diese Risiken könnten die Geschäfte der Emittentin negativ beeinflussen und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen.

XII. Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen -, Modellrisiken – dies sind Verluste die als Folge von Entscheidungen entstehen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.

B. Risikofaktoren betreffend die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den nachfolgenden Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beachten, dass die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden sind. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg.

I. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen

Bei den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen, deren Zins- und Rückzahlung vom Nichteintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldnern abhängt.

Eine Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken verbunden.

Die Risiken einer Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Referenzschuldner als auch Risiken, die ausschließlich für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen selbst gelten. Anleger sollten zusätzlich zu den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und den nachstehenden Risikofaktoren, insbesondere

die nachfolgend beschriebenen Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und der Referenzschuldner in Betracht ziehen. Die folgenden Ausführungen weisen jedoch lediglich auf generelle Risiken hin, die mit dem Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbunden sind.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht in jedem Einzelfall eine Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers beurteilen zu können.

Eine Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich möglicherweise nicht geeignet.

Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage bezogen auf Referenzschuldner haben und die damit verbundenen Risiken kennen.

Anleger sollten das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen für die Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen eingehen können. Anleger sollten sich bewusst sein, dass es während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu veräußern.

Eine Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ist aufgrund der Abhängigkeit von dem Nichteintritt eines Kreditereignis hinsichtlich eines oder mehrerer Referenzschuldner mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Anleihe nicht auftreten.

Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf bonitätsabhängige Schuldverschreibungen abzusichern.

II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen liegen.

Der Emissionskurs für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen über dem finanzmathematischen Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen liegen. Der Emissionskurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin, sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der bonitätsabhängigen

Schuldverschreibungen und der Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

2. Kursänderungsrisiko

Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Der Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen hängt von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren können sich das allgemeine Marktumfeld und Zinsniveau, Zinssatzschwankungen, der Refinanzierungssatz der Landesbank Baden-Württemberg, die Restlaufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die Wechselkurse, die Inflationsraten, der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den bzw. einen Referenzschuldner sowie ein eventuelles Market-Making der Emittentin auf solche Kreditderivate, das Ausfallrisiko des bzw. der Referenzschuldner und auch das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beeinflussen.

Anleger der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und dass Anleger bei einem Verkauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können.

3. Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und die Liquidität der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten und dabei Ankaufs- und Verkaufskurse für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen stellen. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der

bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen entsprechen und bestimmte Kosten und Auf- bzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen stellen kann oder dass Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse widerrufen werden kann, so dass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.

Falls kein liquider Markt für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verkaufen können.

4. Fremdwährungsrisiko

Anleger, die in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen in Fremdwährungen investieren, sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen an dem Laufzeitende haben.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen als auch zum Laufzeitende ausgesetzt

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen gezahlter Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet.

5. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko

Die Emissionsbedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert.

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes (im Falle einer Änderung des Referenzschuldners bzw. eines Referenzschuldners, oder im Falle einer nachträglichen Änderung hinsichtlich des auf den Referenzschuldner bzw. eines Referenzschuldners anwendbaren Transaktionstyps oder einer Gesetzesänderung) hat die Emittentin ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Emittentin festgelegten Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

Bei einer außerordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass

der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anlegen.

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann zudem ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Bei einer ordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten. Darüber hinaus unterliegen Anleger einem Wiederanlagerisiko.

6. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert.

Den Anlegern steht in bestimmten Fällen, beispielsweise für den Fall, dass die Emittentin einen unter den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, zahlt oder im Falle einer Insolvenz, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. **Dieser Marktwert kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.**

7. Risiken durch Ermessensentscheidungen der Emittentin

Ermessensentscheidungen der Emittentin können sich auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen negativ auswirken.

Die Emittentin kann gemäß den Emissionsbedingungen diverse Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) treffen. Dabei wird die Emittentin etwaigen einschlägigen ISDA-Verlautbarungen und Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees folgen. Solche Ermessensentscheidungen der Emittentin können den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen und/oder verzögern.

8 Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen die Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vorgesehen ist, können die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein.

Falls die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vorsehen, kann die Emittentin mit Zustimmung der Mehrheit von Anleihegläubigern nachträglich Bestimmungen in den Emissionsbedingungen für alle Anleihegläubiger derselben bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen gleichermaßen ändern. Diese Änderungen sind auch für diejenigen Anleihegläubiger, die gegen die Änderung votiert haben, verbindlich. Welche Art von Mehrheit (ob einfache oder qualifizierte Mehrheit)

der Anleihegläubiger zur Änderung von Bestimmungen erforderlich ist, hängt von der Art der Änderung ab und ist in § 11 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschrieben.

Daher ist ein Anleger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anleihegläubigers gegen die Emittentin aus den Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und die Leistungen unter den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen kann.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entweder in den Allgemeinen Emissionsbedingungen oder durch Mehrheitsbeschluss vor, so ist es für einen Anleger möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Emissionsbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Anleihegläubiger derselben bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen.

9. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Bei dem Kauf und Verkauf von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, von dem Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen solche festen Kosten stärker ins Gewicht. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

10. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Sofern die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen keinen Inflationsausgleich vorsehen, ist durch den Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen der Anleger auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch die Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite

einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

11. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Wird der Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder sinkt der Sekundärmarktkurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Erträgen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

12. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verringert werden.

Kapitalerträge auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung), die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer sowie mögliche Steuerkonsequenzen aufgrund der Steuergesetzgebung in den USA.

Für Anleger besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) und begleitende Verordnungen (der "Kodex") können verlangen, dass die Emittentin einen Steuereinbehalt von bis zu 30 % des Dividendenbetrages vornimmt, welcher auf einen US-Basiswert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu zahlen ist, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen als durch die Dividendenauszahlung bedingt oder bestimmt angesehen wird (die "US-Quellensteuer"). Die US-Quellensteuer findet Anwendung, wenn die Wertentwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung eines US-Basiswerts abhängig ist, welcher bestimmte Schwellenwerte erreicht bzw. überschreitet.

Nach dem Kodex werden Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die sich auf die Wertentwicklung von (i) US-Aktien, (ii) bestimmten Indizes, die amerikanische Aktien als Basiswert beinhalten oder (iii) bestimmten Indizes, die amerikanische Aktien als Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu

Dividenden ("Dividendenäquivalente") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz eines Doppelbesteuerungsabkommens). Die US-Quellensteuerpflicht greift auch dann ein, wenn nach den Bedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird. Anleger sind daher unter Umständen nicht in der Lage einen Zusammenhang der unter den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen mit den tatsächlichen Dividendenzahlungen zu erkennen.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit dieser US-Quellensteuer oder einer anderen Steuer zahlen, so dass Anleger – im Fall der Anwendbarkeit dieser US-Quellensteuer – einen geringeren Betrag erhalten als den, den sie andernfalls erhalten hätten.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und/oder den Marktpreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

13. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Die Ratings, mit denen die Emittentin von bestimmten unabhängigen Ratingagenturen bewertet wird, bieten einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit die Emittentin in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Ein Rating der Emittentin spiegelt jedoch keinesfalls die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wider. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. Ratingagenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern, aussetzen oder zurücknehmen. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und die Eignung solcher bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

14. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen

Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.

Die Emittentin ist im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen zu einer Anfechtung der betroffenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen berechtigt. Anleger können in diesem Fall die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Anleger unterliegen daher einem Wiederanlage- und Kostenrisiko, wenn sie sich nicht für die Annahme eines Angebots zum Umtausch der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin entschließen.

15. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger

In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

Während der globalen Finanzkrise der vergangenen Jahre mussten zahlreiche Kreditinstitute, welche sich in finanziellen Schwierigkeiten befanden, von ihren entsprechenden Heimatländern gerettet oder mit finanzieller Unterstützung von öffentlichen Mitteln abgewickelt werden, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Als Nachwirkung dessen sind weltweit politische Initiativen entstanden, die darauf zielen, dass Gläubiger von Kreditinstituten einen Anteil der Kosten einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten tragen sollen und somit die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte gemindert wird.

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen die Richtlinie 2014/59/EU zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten (**BRRD**) erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem Kreditwesengesetz und dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz entscheidende Abwicklungsinstrumente, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung des Instituts aus öffentlichen Mitteln.

Das SAG beinhaltet u.a. das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-in Instrument**" genannt). Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMSA) zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente ("**Bail-in**"). Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sog. Haftungskaskade). Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten haften daher vor Gläubigern nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Abwicklungsmechanismusgesetz vom 2. November 2015 festgelegt wurde, dass durch die Einführung des § 46 f Abs. 5 bis 7 Kreditwesengesetz ("**KWG**") bei Insolvenzverfahren ab dem 1. Januar 2017 u.a. Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen, bei denen (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist und durch Geldzahlung erfolgt und (ii) die Verzinsung an einen festen Zinssatz geknüpft ist oder ausschließlich von einem festen oder einem variablen Referenzzins abhängig ist, erst nach anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Gläubigern berichtet werden. Entsprechend werden im Falle eines Bail-ins die Inhaber solcher Inhaberschuldverschreibungen vor den Gläubigern anderer unbesicherter, nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten, zu denen auch Schuldverschreibungen im Sinne dieses Basisprospekts gehören, herangezogen und unterliegen daher einem höheren Risiko, dass sie einen Teil- oder Totalverlust ihres investierten Kapitals erleiden. Mit der Änderungsrichtlinie 2017/2399 zur BRRD vom 12. Dezember 2017 hat der europäische Gesetzgeber die Rangfolge von unbesicherten, nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten eines Instituts europaweit einheitlich geordnet.

Danach sollen unbesicherte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln, die eine Mindestlaufzeit von einem Jahr haben und kein eingebettetes Derivat beinhalten, im Rang nach anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten stehen. Dabei müssen die Vertragsbedingungen bzw. der Prospekt den niedrigeren Rang dieser „nicht bevorrechtigten“ Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren ausdrücklich so benennen. Es ist geplant, diese Änderungsrichtlinie durch eine Anpassung des §§ 46 f KWG mit Wirkung zum 21. Juli 2018 umzusetzen. Für Schuldtitel, die davor begeben wurden, soll es bei der Rechtslage des bestehenden § 46 f Abs. 5 bis 7 KWG bleiben.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums. Sofern Schuldverschreibungen bei dem zu liquidierenden Teil dieses Instituts verbleiben, kann sich der Marktwert solcher Schuldverschreibungen signifikant verringern, und Anleger in diese Schuldverschreibungen können einen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals erleiden.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben.

Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und die Referenzschuldner

1. Risiken hinsichtlich der Referenzschuldner

Eine Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner bzw. den Referenzschuldnern im

Referenzschuldnerportfolio verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Anleihe der Emittentin nicht auftreten.

Die Verzinsung und die Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen neben dem Bonitätsrisiko der Emittentin auch dem Risiko, dass hinsichtlich des Referenzschuldners bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios hinsichtlich eines oder mehrerer Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner bestimmte, aus Sicht von Gläubigern wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen (oder deren Eintritt droht), die insbesondere die Bonität des Referenzschuldners negativ beeinflussen, z.B. (i) bei nichtstaatlichen Referenzschuldern die Insolvenz des Referenzschuldners, die Nichtzahlung des Referenzschuldners auf eine Verbindlichkeit, die Restrukturierung einer Verbindlichkeit, (ii) bei staatlichen Referenzschuldern die Nichtzahlung, die Nichtanerkennung einer Verbindlichkeit sowie die Verfügung eines Moratoriums durch den Referenzschuldner oder die Restrukturierung einer Verbindlichkeit und (iii) bei einer Finanz-Gesellschaft, die Insolvenz des Referenzschuldners, die Nichtzahlung des Referenzschuldners auf eine Verbindlichkeit, die Restrukturierung einer Verbindlichkeit oder eine staatliche Intervention bezogen auf den Inhalt von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Eine staatliche Intervention kann insbesondere nach Maßgabe des in der für den Referenzschuldner oder seine Gruppe relevanten Rechtsordnung geltenden Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsrechts erfolgen. Ein solches Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsrecht kann erhebliche Eingriffe und Einschnitte in Verbindlichkeiten einer Finanz-Gesellschaft, bis hin zu einem Schuldenschnitt, ermöglichen, und zwar bereits im Vorfeld einer Insolvenz, wenn beispielsweise die Finanz-Gesellschaft auszufallen droht oder ein Entzug der Banklizenz zu befürchten ist. Anleger in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf Finanz-Gesellschaften sind daher auch in hohem Maße abhängig von dem Inhalt und der Reichweite der betreffenden staatlichen Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsgesetzgebung. (siehe zur Rechtslage in Deutschland „Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger“ unter A. II. oben).

Zu beachten ist, dass auch ein Währungswechsel oder ein Austritt aus dem Euro unter bestimmten Bedingungen ein Kreditereignis darstellen kann, insb. wenn sich dadurch die Verpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners unter seinen Verbindlichkeiten reduziert.

Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios hinsichtlich eines oder mehrerer Referenzschuldner kommen den Gläubigern etwaige positive (wirtschaftliche) Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. Daher ist eine Anlage in die bonitätsabhängige Schuldverschreibungen möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners. Tritt ein Ereignis ein, das sich negativ auf die Bonität des betreffenden Referenzschuldners auswirkt, das jedoch nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken. Folglich können Gläubiger, die ihre bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt im Sekundärmarkt verkaufen, einen erheblichen Verlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

Die von einem Referenzschuldner als Basiswert der Schuldverschreibungen abhängigen Risiken und die Analyse der Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses ist komplex und daher nicht vergleichbar mit Anlageentscheidungen in Schuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert. Aktien sind typischerweise an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Aus diesem Grund folgen die Preisbestimmung und die Bewertung vorherbestimmten Regeln. Demgegenüber kann der Handel und die Preisbestimmung der von einem Referenzschuldner als Basiswert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abhängigen Risiken an weniger transparenten Märkten und außerhalb von Handelsplätzen erfolgen. Zudem ist es möglich, dass nicht alle für die Analyse des Risikos begebenen Anleihen oder Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners an Handelsplätzen gehandelt werden.

Anleger sollten daher beachten, dass Informationen zur Analyse der von einem Referenzschuldner als Basiswert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abhängigen Risiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein können. Für die Einschätzung der von einem Referenzschuldner als Basiswert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abhängigen Risiken sollten Anleger sämtliche öffentlich verfügbaren Informationen über die Leistungsfähigkeit und das Unternehmen eines Referenzschuldners, einschließlich der veröffentlichten Finanzinformationen, beachten sowie analysieren und ihrer Anlageentscheidung zu Grunde legen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanz- und Ertragslage und anderer Kenndaten des betreffenden Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Märkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potentielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung des Referenzschuldners bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios der Referenzschuldner sowie eigene Nachforschungen und Analysen hinsichtlich der Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios in Bezug auf die Referenzschuldner vornehmen. Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Finanz- und Ertragslage von Referenzschuldner und der anderen vorstehend genannten Parameter während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nachteilig verändern können. Potenzielle Anleger sollten daher eine eigene eingehende Analyse des Referenzschuldners bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios hinsichtlich jedes Referenzschuldners insbesondere mit Blick auf dessen Bonität und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses auf diesen vornehmen. Dabei sollte beachtet werden, dass Informationen zur Analyse von Kreditrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein können.

Darüber hinaus kann sich das Risiko bei Anlegern in bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzschuldnerportfolio unter anderem aufgrund der Konzentration der Referenzschuldner in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten geographischen Gebiet oder aufgrund der Tatsache erhöhen, dass die Referenzschuldner ähnlichen finanziellen oder anderen Risiken ausgesetzt sind.

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des betreffenden Referenzschuldners an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner, die vor dem Begebungstag eintreten, auch vor Ausgabe der Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen geben keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Bonität des Referenzschuldner oder bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios hinsichtlich der Referenzschuldner ab. Außerdem verfügen sie während der Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen möglicherweise über nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios in Bezug auf die Referenzschuldner, oder verbundene Unternehmen oder Garanten, die im Zusammenhang mit bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von Bedeutung sind. Die Emission der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen begründet keine Verpflichtung der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen, diese Informationen (unabhängig davon, ob diese vertraulich sind oder nicht) gegenüber den Anlegern offen zu legen. Deshalb besteht das Risiko, dass die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einen Informationsvorsprung bezogen auf den Referenzschuldner bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios bezogen auf die Referenzschuldner verglichen mit dem Informationsstand eines Anlegers haben können.

2. Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung

Die Verzinsung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sowie die Rückzahlung zu dem festgelegten Nennbetrag unterliegen bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko, dass hinsichtlich des bzw. der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzschuldner(s) ein Kreditereignis eintritt, über das der Anleihegläubiger in einer Kreditereignis-Mitteilung der Emittentin informiert wird. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung bei Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung am dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenem Zinszahlungstag oder am Tag der Kreditereignis-Mitteilung endet oder sich der der Verzinsung zugrundegelegte Betrag reduziert oder keine Verzinsung erfolgt.

Nach Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung wird nicht der festgelegte Nennbetrag, sondern lediglich der Restwert in Bezug auf den oder die von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner zurückgezahlt. Der Restwert muss nicht an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin, sondern an dem Restwert-Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, der vor oder nach dem vorgesehenen Rückzahlungstermin liegen kann. Bei Eintritt eines Kreditereignisses besteht somit die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Anleger nur einen Bruchteil ihres eingesetzten Kapitals zurückerhalten und Zinsverluste hinsichtlich noch nicht gezahlter Zinsen erleiden. Dies kann bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

3. Kein Rückgriff gegenüber Referenzschuldner

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen begründen kein Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem betreffenden Referenzschuldner und werden von dem betreffenden Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners besichert. Tritt ein Kreditereignis ein, so haben die Anleger in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den betreffenden Referenzschuldner. Ferner kommen den Anlegern nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des betroffenen Referenzschuldners etwaige positive Entwicklungen des Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Bedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. So sind Anleger im Fall einer Restrukturierung als Kreditereignis nicht an dem Restrukturierungsprozess beteiligt und nicht berechtigt, Elemente des Restrukturierungsprozesses anzufechten. Daher ist eine Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners.

4. Ratings für Referenzschuldner

Veröffentlichte Ratings für Referenzschuldner stellen trotz ihrer weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der erwarteten Zahlungsfähigkeit bzw. der Ausfallwahrscheinlichkeit des bzw. eines Referenzschuldners dar. Jede Änderung des Ratings des bzw. eines Referenzschuldners kann sich nachteilig auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating des bzw. eines Referenzschuldners spiegelt die Bonität dieses Referenzschuldners wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

5. Änderungen hinsichtlich der Referenzschuldner

Der Referenzschuldner bzw. die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios ändert sich nach der Veröffentlichung einer Rechtsnachfolge-Mitteilung, durch die ein oder mehrere Rechtsnachfolger für einen Referenzschuldner bestimmt wird bzw. werden. Das aus einer solchen Änderung eines Referenzschuldners möglicherweise resultierende Risiko besteht in einer schlechteren Bonität des Rechtsnachfolgers und dadurch in einem Wertverlust der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sowie einem möglicherweise größeren Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses im Hinblick auf den

bzw. die Rechtsnachfolger als neue Referenzschuldner im Sinne der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Dieses Risiko tragen die Anleihegläubiger.

Im Fall eines Referenzschuldnerportfolios (d.h. wenn sich die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf mehrere Referenzschuldner beziehen) kann ein Referenzschuldner durch einen anderen Referenzschuldner ersetzt werden, wenn dieser der Rechtsnachfolger wird. Dies kann dazu führen, dass sich die Anzahl der unterschiedlichen Referenzschuldner in einem Portfolio reduziert und sogar, dass nur ein einziger Referenzschuldner bestehen bleibt. In diesem Fall vergrößert sich das Risiko erheblich, dass der Anleihegläubiger sein eingesetztes Kapital insgesamt oder teilweise verliert, da die vorgesehene Risikoreduzierung durch die Streuung des Risikos auf mehrere Referenzschuldner entfällt.

Die Bedingungen räumen der Emittentin das Recht ein, im Fall der Änderung des bzw. eines Referenzschuldners durch einen Rechtsnachfolger (insbesondere, wenn anlässlich dieser Änderung der Transaktionstyp geändert wird, z.B. der Rechtsnachfolger (anders als der bisherige Referenzschuldner) keine Gesellschaft in Europa mehr ist) oder wenn es bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einem einzigen Referenzschuldner mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers gibt, die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu kündigen und zu dem festgelegten Nennbetrag bzw. zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich bis zum Tag vor der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen. **Hierbei kann der marktgerechte Wert unter dem Wert des eingesetzten Kapitals liegen. Zudem unterliegt der Anleger einem Wiederanlagerisiko.**

6. Berücksichtigung von Entscheidungen eines Gremiums für Kreditderivate und Marktstandards der International Swaps and Derivatives Association

Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte werden von der Emittentin unter Bezugnahme auf die durch ein bei der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") gebildetes Gremium getroffenen Entscheidungen hinsichtlich dieser Ereignisse und Sachverhalte festgestellt. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Gremiumsentscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleihegläubiger – wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren – an die Gremiumsentscheidungen gebunden sind.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Bestimmungen der ISDA, auf deren Basis ein solches Gremium seine Entscheidung trifft, nicht in diesem Basisprospekt (einschließlich der Bedingungen) veröffentlicht sind. Diese Bestimmungen sind auf einer Internetseite der ISDA veröffentlicht. Jedoch besteht das Risiko, dass nicht alle für eine Gremiumsentscheidung relevanten Bestimmungen auf der Internetseite der ISDA den Anleihegläubigern zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden die Anleihegläubiger die Gremiumsentscheidungen nicht überprüfen können. Außerdem sollten die Anleihegläubiger beachten, dass die Bestimmungen der ISDA nur in englischer Sprache von ISDA veröffentlicht werden. Anders als die Bedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die deutschem Recht unterliegen, unterliegen diese Bestimmungen der ISDA dem Recht des Staats New York.

7. Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Restwerts nach Abgabe einer Kreditereignis-Mitteilung durch die Emittentin und Verzögerungen bei Zahlungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Erfolgt eine Kreditereignis-Mitteilung der Emittentin, basiert die Berechnung des zu zahlenden Betrags (der "**Restwert**") in der Regel auf einer von der ISDA durchgeführten Auktion, in der der zur Bestimmung des Restwerts erforderliche Endkurs (der "**Auktions-Endkurs**") festgelegt wird. Werden mehrere solche Auktions-Endkurse von ISDA veröffentlicht, wird die Emittentin den niedrigsten

(*cheapest to deliver*) auswählen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Bestimmungen der ISDA, auf deren Basis eine Auktion durchgeführt wird, nicht in diesem Basisprospekt (einschließlich der Bedingungen) veröffentlicht sind. Diese Bestimmungen sind auf einer Internetseite der ISDA veröffentlicht und nur in englischer Sprache erhältlich. Anders als die Bedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die deutschem Recht unterliegen, unterliegen diese Bestimmungen der ISDA dem Recht des Staats New York.

Falls es eine solche Auktion zur Festlegung des Auktions-Endkurses nicht gibt oder eine solche Auktion nicht durchgeführt wird, ermittelt die Emittentin den erforderlichen Endkurs, indem sie den Marktwert einer von ihr unter Beachtung der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kriterien ausgewählten Verbindlichkeit nach Eintritt des Kreditereignisses nach billigem Ermessen bestimmt. Erfüllen mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diese festgelegten Kriterien, wird die Emittentin die Verbindlichkeit mit dem niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) auswählen. Der Marktwert der betreffenden ausgewählten Verbindlichkeit kann nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich im Wert sinken und zudem sowohl vor als auch noch nach dem betreffenden Festlegungstag, dem Restwert-Bewertungstag, erheblichen Schwankungen nach oben und unten unterliegen. Die Endgültigen Bedingungen können bei einem Staat oder einer Finanz-Gesellschaft als Referenzschuldner ferner vorsehen, dass für die Zwecke der Feststellung des Endkurses auch andere Vermögenswerte (also auch Vermögenswerte, die keine Verbindlichkeiten darstellen) bewertet werden können, die im Anschluss an eine Restrukturierung bzw. Staatliche Intervention (auch wenn sich die Kreditereignis-Mitteilung auf ein anderes, zuvor eingetretenes Kreditereignis bezieht) durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle solcher Verbindlichkeiten treten. Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners liegen.

Sowohl im Rahmen des Auktionsverfahrens als auch bei einer Bestimmung des Endkurses durch die Emittentin kann die Bestimmung des Werts einer Verbindlichkeit des Referenzschuldners in einer anderen Währung als in Euro erfolgen. Dies kann sich auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen negativ auswirken.

Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anwendbar, besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs niedriger ist als der Kurs, den eine Verbindlichkeit aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.

Die Emittentin kann einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, soweit sie an einer Auktion zur Bestimmung des Endkurses einer Verbindlichkeit teilnimmt.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Restwert festgestellt wird, mehrere Tage, aber auch mehrere Wochen oder Monate, nach dem Eintritt des Kreditereignisses liegen kann. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Restwerts oder Berücksichtigung eines Endkurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge unter den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird sich dementsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung von der Emittentin geschuldet wird.

Die zu bewertende Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners kann, soweit in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auch nachrangig sein. Potenzielle Anleger sollten dabei berücksichtigen, dass der Kurs einer nachrangigen Verbindlichkeit in der Regel unter dem Marktwert einer nicht-nachrangigen Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners liegt.

8. Verzögerungen von Zahlungszeitpunkten für den Fall, dass ein Verdacht auf Eintritt eines Kreditereignisses besteht

Es kann zu Verzögerungen der Zahlung von Zinsen bzw. Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags oder (im Falle von mehreren Referenzschuldnern) eines Gewichtungsbetrags bei Vorliegen eines Antrags auf Feststellung eines Kreditereignisses bei der ISDA oder einem potenziellen Kreditereignis

Nichtanerkennung/Moratorium, also bei Vorliegen einer Verdachtslage, dass ein Kreditereignis vorliegen oder eintreten könnte, kommen. Wurde eine Zahlung von Zinsen oder die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags oder eines Gewichtungsbetrags verzögert, obwohl ein Kreditereignis und daher eine Kreditereignis-Mitteilung letztlich nicht erfolgt ist, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Festgelegten Nennbetrag oder den Gewichtungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verzögerung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. Vorgesehenen Rückzahlungstermin gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

9. Risiko der Volatilität im Markt für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Der Markt für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen kann volatil sein und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Sollte sich während der Laufzeit einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung die Bonität des Referenzschuldners oder zumindest eines Referenzschuldners im Referenzschuldnerportfolio deutlich verschlechtern, ohne dass jedoch unmittelbar der Eintritt eines Kreditereignisses bevorsteht oder droht, so kann dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben.

Der Kurs der Schuldverschreibungen ist zudem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits der Volatilität. Die Marktpreisentwicklung in Bezug auf die betreffenden Kreditderivate kann sich dabei von der Kursentwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Zuge einer Bonitätsverschlechterung eines Referenzschuldners unterscheiden und kann eine (negative) Kursveränderung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen noch verstärken.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten ist zudem nicht nur von der Bonitätserwartung bezüglich des betreffenden Referenzschuldners abhängig, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf Grund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatenmarkt negativ entwickelt, auch wenn hinsichtlich eines der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Referenzschuldners keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

IV. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

1. Risiken bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz und bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Stufenverzinsung

Anleger von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz oder einer Stufenverzinsung sind während der Laufzeit dem Risiko eines sinkenden Werts der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.

Bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz oder mit einer Stufenverzinsung trägt der Anleger das Risiko, dass der Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn daher der Marktzinssatz steigt, sinkt der Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

Im Fall eines Verkaufs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch den Anleger in einer Phase eines steigenden Marktzinssatzes unterliegt der Anleger dem Risiko, dass er eine niedrige oder negative Rendite erzielt. Im Fall des Verkaufs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vor der Fälligkeit kann der Anleger somit das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

2. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf die betreffenden Referenzschuldner und die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich der Referenzschuldner oder der Referenzzinssätze unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abschließen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nicht emittiert worden wären. Weiterhin können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte hinsichtlich der betreffenden Referenzschuldner der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen eingehen, die einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Anleihegläubiger entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Referenzschuldner oder die Referenzzinssätze können sich nachteilig auf den Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Referenzschuldner oder die Referenzzinssätze, die für Anleihegläubiger wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls auch die Funktion der Zahlstelle ausüben. Außerdem kann die Emittentin gemäß den Bedingungen bestimmte Festlegungen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Kreditereignissen, des Endkurses oder des Referenzzinssatzes treffen sowie bestimmte Berechnungen oder Anpassungen vornehmen. Die Emittentin legt unter anderem den Eintritt eines Kreditereignisses und unter Umständen den Endkurs selbst fest und kann dabei auch einen für den Anleger nachteiligen Kurs für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners auswählen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, bonitätsabhängige Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Anlass für die Emission der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nicht die zum eigenen Vorteil erfolgende Verlagerung von Risiken aus Krediten, die von der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen gewährt wurden. Die Emittentin wird bei Emission einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung ein oder mehrere damit zusammenhängende Absicherungsgeschäfte tätigen. Anleger sollten daher beachten, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in

Bezug auf den Referenzschuldner bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios in Bezug auf die Referenzschuldner, und die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen müssen infolge des Eintritts eines Kreditereignisses keinen Verlust erleiden oder Verlustnachweise erbringen.

Allgemeine Informationen

A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Begriffe "**Emittentin**" und "**Landesbank Baden-Württemberg**" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und die Begriffe "**LBBW-Konzern**" und "**LBBW**" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

B. Verantwortliche Personen

Die Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Landesbank Baden-Württemberg erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

C. Informationen zu diesem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Die für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen geltenden Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "**Besonderen Emissionsbedingungen**"), die Verzinsung und die Kreditereignisabhängigkeit betreffen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet.

D. Angebot der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel sowie andere Angaben zum Angebot der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

I. Anlegerkategorien und Mindeststückelung beim Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Das Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf der Grundlage dieses Basisprospekts an Privatanleger wird auf der Grundlage der von dem Deutsche Derivate Verband (DDV) und der Deutsche Kreditwirtschaft (DK) empfohlenen "Grundsätze für die Emission von "bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen" zum Vertrieb an Privatkunden" erfolgen. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, welche an Privatanleger angeboten werden, haben daher eine Stückelung von mindestens EUR 10.000 bzw. im Falle einer Fremdwährung den entsprechenden Gegenwert von EUR 10.000.

II. Emissionskurs und Verkaufspreis

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vor, entspricht der Emissionskurs pro Schuldverschreibung dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags gegebenenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes als Ausgabeaufschlag. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen freibleibend festgelegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nicht vor, beträgt der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

III. Beantragung der Zulassung zum Handel

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw. Börsen in den Freiverkehr einbezogen werden.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nicht vorgesehen ist.

IV. Andere Angaben zum Angebot der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw. Emissionstag und Erwerb falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Lieferung der Schuldverschreibungen
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Informationen zum Referenzschuldner
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

E. Veröffentlichung

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Rechtsgrundlagen") veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2017, der Geschäftsbericht 2016 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") veröffentlicht. Dieser Basisprospekt und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, werden auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Luxemburg verwenden.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

G. Hinweise zu dem Basisprospekt

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die Landesbank Baden-Württemberg oder die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen.

Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 WpPG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickelt.

H. Durch Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben werden durch Verweis einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 105 bis 111 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2017 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 76 dieses Basisprospekts)
- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 113 bis 118 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2016 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 76 dieses Basisprospekts)
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2016 (per Verweis einbezogen auf S. 76 dieses Basisprospekts)
- die Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom 1. Juni 2017 (der "**Basisprospekt 2017**"), wie auf Seite 134 bis 246 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 67 dieses Basisprospekts),
- das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts 2017, wie auf Seite 247 bis 253 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 67 dieses Basisprospekts),
- die Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom 8. Juni 2016 (der "**Basisprospekt**

2016"), wie auf Seite 152 bis 298 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 67 dieses Basisprospekts) und

- das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts 2016, wie auf Seite 299 bis 308 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 67 dieses Basisprospekts),

Soweit nur auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Der Geschäftsbericht 2017, der Geschäftsbericht 2016 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Landesbank Baden-Württemberg können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") heruntergeladen werden.

I. Fortsetzung des öffentlichen Angebots

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalige auf der Grundlage des Basisprospekts 2017 oder Basisprospekts 2016 begonnene öffentliche Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts 2017 bzw. Basisprospekts 2016 fortgesetzt werden. Dieser Basisprospekt dient als aktueller Nachfolgeprospekt für die in der Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten mit ihren Wertpapierkennnummern identifizierten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (die "**Betreffenden Schuldverschreibungen**"). Zu diesem Zweck werden die Emissionsbedingungen des Basisprospekts 2017 bzw. Basisprospekts 2016 und das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts 2017 bzw. Basisprospekts 2016 an dieser Stelle per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Landesbank Baden-Württemberg

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die Landesbank Baden-Württemberg führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der Landesbank Baden-Württemberg. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "BW Bank") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz als rechtlich unselbstständige Anstalt in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

II. Träger

Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "**SVBW**"), das Land Baden-Württemberg (das "**Land**"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "**Stadt**") sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "**Landesbeteiligungen BW**"). Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 541,6 Mio. EUR (15,545739 %)

III. Handelsregister

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

IV. Sitze

Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 160 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die Landesbank Baden-Württemberg beschäftigte zum 31. Dezember 2017 auf Konzernebene 10.326 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

Stuttgart	Karlsruhe	Mannheim	Mainz
Am Hauptbahnhof 2	Ludwig-Erhard-Allee 4	Augustaanlage 33	Große Bleiche 54-56
70173 Stuttgart	76131 Karlsruhe	68165 Mannheim	55116 Mainz
Tel.: +49 (0)711 127-0	Tel.: +49 (0)721 142-0	Tel.: +49 (0)621 428-0	Tel.: +49 (0)6131 64-37800

B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.

Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Anteilseigner sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit 40,534%, die Landeshauptstadt Stuttgart mit 18,932% und das Land Baden-Württemberg mit 40,534% der Anteile am Stammkapital. Das Land Baden-Württemberg hält seine Anteile direkt und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH.

Der LBBW-Konzern bietet das komplette Produkt- und Dienstleistungsangebot einer Universalbank und ist in seinen regionalen Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie Sachsen aktiv und nutzt selektiv Wachstumschancen in attraktiven Wirtschaftsräumen wie z.B. in Nordrhein-Westfalen, Bayern und im Großraum Hamburg. Dabei waren im Geschäftsjahr 2017 die Geschäftsaktivitäten der Landesbank Baden-Württemberg unter dem Dach von vier Marken – LBBW, BW-Bank, LBBW Sachsen Bank und LBBW Rheinland Pfalz Bank – gebündelt.

Zudem begleitet die Landesbank Baden-Württemberg ihre Kunden bei ihren Auslandsaktivitäten. Ein weltweites Netz an Auslandsstandorten unterstützt die Kunden mit Länderexpertise, Markt-Know-how und Finanzlösungen. An ausgesuchten Standorten unterhält die Landesbank Baden-Württemberg ergänzend German Centres, die deutschen Unternehmenskunden vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen und sie bei ihrem Markteintritt beraten.

Konzernunternehmen für Spezialprodukte (u.a. Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung) ergänzen das Leistungsportfolio der Landesbank Baden-Württemberg innerhalb des Konzerns.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2017) ist im Geschäftsbericht 2017 des LBBW-Konzerns unter Konzernanhang aufgeführt (durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen).

II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns

Das Geschäftsmodell des Konzerns fokussiert sich auf das Kundengeschäft, welches sich in den Segmenten Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen, Kapitalmarktgeschäft sowie Private Kunden/Sparkassen widerspiegelt. Auf Basis ihrer konservativen Risikopolitik fokussiert sich die LBBW insbesondere auf das Kundengeschäft in ihren Kernmärkten.

(1) Unternehmenskunden

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des klassischen Mittelstands, des großen Mittelstands mit Kapitalmarktbezug bis hin zu Konzernen mit ständiger Kapitalmarkt-orientierung in den regionalen Kernmärkten sowie weiteren attraktiven Wirtschaftsräumen – wie z. B. Nordrhein-Westfalen, Bayern und dem Großraum Hamburg.

Der LBBW-Konzern lebt den Universalbankansatz mit einer breiten Produkt- und Dienstleistungs-palette – vom Auslandsgeschäft über alle Formen der Finanzierung, dem Zahlungsverkehr bis hin zu Absicherungsgeschäften und dem Asset Management. In ihren Kernmärkten ist die Landesbank Baden-Württemberg außerdem Partner der Kommunen.

Verschiedene Tochterunternehmen wie die SüdLeasing, die MKB Mittelrheinische Bank/MMV Leasing, die SüdFactoring und die Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot des Unternehmenskundengeschäfts.

(2) Immobilien/Projektfinanzierung

Im Segment Immobilien/Projektfinanzierungen werden professionelle Investoren, Immobilien- und Wohnungsunternehmen sowie offene und geschlossene Immobilienfonds im gewerblichen Immobiliengeschäft betreut. Die Nutzungsarten umfassen dabei die Bereiche Wohnen, Büro, Einzelhandel sowie Logistik – vornehmlich in den Zielmärkten Deutschland, USA, Großbritannien sowie selektiv in Frankreich und Kanada. Im Syndizierungsgeschäft konzentriert sich die Landesbank Baden-Württemberg auf die Strukturierung und Arrangierung großvolumiger Transaktionen. Zudem werden Refinanzierungslösungen von Immobilien-Leasing-Geschäften angeboten.

Das Geschäftsfeld Projektfinanzierungen umfasst Projekt- und Transportfinanzierungen von Großprojekten, Schienenfahrzeugen und Flugzeugen. Kunden sind sowohl die Investoren als auch die Nutzer oder wesentliche Lieferanten und Zulieferer. Im Mittelpunkt stehen stabile, risikoarme Felder mit geringen Marktrisiken wie Projekte mit der öffentlichen Hand, Infrastruktur, erneuerbare Energien und Jurisdiktionen mit stabilen Rahmenbedingungen. Der Schwerpunkt liegt auf den Regionen Nordamerika, Großbritannien sowie Kontinentaleuropa.

Das Tochterunternehmen LBBW Immobilien Management GmbH bietet ergänzende Dienstleistungen an.

(3) Kapitalmarktgeschäft

Im Kapitalmarktgeschäft werden Sparkassen, Institutionelle und Banken betreut. Die Landesbank Baden-Württemberg ist Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Sie bildet mit den Sparkassen einen Leistungsverbund und versorgt diese mit einer breiten Palette an Produkten und Dienstleistungen sowohl für die Eigengeschäfte der Sparkassen als auch das Marktpartnergeschäft. Es werden Dienstleistungen wie u.a. Research oder Wertpapierabwicklung und -verwaltung zum Weitervertrieb an die Kunden der Sparkassen angeboten. Außerhalb der Kernmärkte werden Produkte und Dienstleistungen selektiv auch anderen Sparkassen zur Verfügung gestellt.

Weiterhin wird in diesem Segment das kundenorientierte Kapitalmarktgeschäft mit Banken und institutionellen Kunden gebündelt und eng verzahnt. Das Produktangebot ist konsequent am Kundenbedarf ausgerichtet und setzt sich aus Kapitalmarktanlage, (Kapitalmarkt)-Finanzierungen,

Risikomanagement-Produkten und Financial Services (inklusive Verwahrstellenfunktion) sowie Research zusammen. Exportorientierte Kunden werden speziell durch maßgeschneiderte Angebote für das Auslandsgeschäft sowie das internationale Netzwerk der LBBW unterstützt. Die Produktexpertise im Kapitalmarktgeschäft wird ebenfalls für die Kunden im Unternehmenskundengeschäft bereitgestellt.

In der Konzerntochter LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ist das Asset Management-Geschäft der LBBW gebündelt. Die wichtigsten Geschäftsfelder sind das Management von Spezialfonds und Direktanlage-Mandaten für institutionelle Investoren sowie Publikumsfonds für institutionelle und private Anleger.

(4) Private Kunden /Sparkassen

Das Segment Private Kunden/Sparkassen setzt sich aus dem klassischen und gehobenen Privatkundengeschäft sowie dem Meta- und Förderkreditgeschäft mit Sparkassen zusammen. Die BW-Bank ist die Sparkasse der Landeshauptstadt Stuttgart. Dabei stellt sie ihre gesamte Leistungspalette zur Verfügung und gewährleistet somit die kreditwirtschaftliche Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Neben dem klassischen Privatkundengeschäft ist außerhalb Stuttgarts das Geschäftsmodell auf das gehobene Privatkundengeschäft in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie weiteren attraktiven Wirtschaftsstandorten wie Hamburg, München oder Düsseldorf ausgerichtet.

Das umfassende Produkt- und Dienstleistungsangebot reicht vom Giro- und Kartengeschäft über klassische Finanzierungen bis hin zu Wertpapier-, Vermögensverwaltungs- und Vorsorgelösungen für Kunden mit hohem Anlagevermögen und komplexer Vermögensstruktur.

Darüber hinaus bietet die Landesbank Baden-Württemberg für Sparkassen im Rahmen des Metakreditgeschäfts ein Angebot zur Teilung von Kreditrisiken an und übernimmt eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Förderkrediten an die Kunden der Sparkassen.

Änderungen Segmentzuordnung zum 01.01.2018

Das Segment Corporates, das sich aus dem Geschäft mit Unternehmens-, Immobilien- und Projektfinanzierungskunden zusammensetzt, wurde Anfang 2018 in die Segmente Unternehmenskunden sowie Immobilien/Projektfinanzierungen aufgeteilt. Das Segment Kapitalmarktgeschäft entspricht zusammen mit den zugeordneten Treasury-Aktivitäten im Wesentlichen dem Geschäft mit Sparkassen, Institutionellen und Banken. Das Geschäft mit Privaten Kunden sowie das Meta- und Förderkreditgeschäft mit Sparkassen finden sich ab Anfang 2018 im gleichnamigen Segment Private Kunden/Sparkassen wieder, das bis Ende 2017 noch unter dem Namen Retail/Sparkassen geführt wurde.

Zusätzlich weist die Segmentrechnung der LBBW auch die Segmente Credit Investment und Corporate Items aus. Nach dem nahezu vollständigen Verkauf des Sealink-Portfolios in 2017, wurden die verbleibenden Teile des Segments Credit Investment Anfang 2018 in das Segment Corporate Items integriert.

III. Trendinformationen

Mit Blick auf die vielfältigen Herausforderungen der Bankenbranche in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Kundenanforderungen, Markttrends sowie Gesellschaft und Umwelt, sieht sich die Landesbank Baden-Württemberg mit vier strategischen Stoßrichtungen – Geschäftsfokus, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Agilität – gut positioniert. Der LBBW-Konzern begegnet den Herausforderungen des sich dynamisch wandelnden Umfelds mit umfangreichen Zukunftsinvestitionen. Dazu wurden zur Stärkung des bestehenden Geschäftsmodells zahlreiche Initiativen und Projekte mit Hinblick auf die vier strategischen Stoßrichtungen auf den Weg gebracht.

Mit Blick auf die Stoßrichtung Geschäftsfokus liegt das Hauptaugenmerk auf der erfolgreichen Bedienung der individuellen Kundenbedarfe in den Kundengeschäftsfeldern. Ein Beispiel dafür ist das

verbesserte Zusammenspiel zwischen Kapitalmarktspezialisten und Unternehmenskundenberatern sowie der Ausbau der Expertise in den Sektoren Healthcare/Pharma, Technologie-, Medien- und Telekommunikationsindustrie (TMT). Im Geschäft mit privaten Kunden wurde der Vertrieb neu und stringenter organisiert und der Umbau zu einer Multikanalbank wird weiter forciert. Im Immobiliengeschäft werden mit Kanada und Frankreich zwei neue Märkte in den Blick genommen.

Für die Stoßrichtung Digitalisierung wurde mit der Einführung des neuen Kernbanksystems im April 2017 (OSPlus) die Voraussetzung für die Modernisierung der IT-Landschaft zur Standardisierung und Optimierung der Geschäftsprozesse geschaffen. Zudem hat die Landesbank Baden-Württemberg erfolgreich die weltweit ersten bilanzwirksamen Schuldschein-Transaktionen unter Verwendung der Blockchain-Technologie für die Abwicklung durchgeführt. Auch in Zukunft wird die LBBW gemeinsam mit ihren Kunden die Chancen der Digitalisierung für Wachstum und Effizienzsteigerung nutzen.

Um langfristig erfolgreich zu sein, sind schnellere Entscheidungen und eine hierarchieübergreifende Zusammenarbeit von hoher Bedeutung. Darauf zielt die Stoßrichtung Agilität ab, die eine stärkere Kunden- und Lösungsorientierung sowie eigenverantwortliches bereichsübergreifendes Handeln in den Mittelpunkt rückt. Formate der agilen Arbeitsweise werden in der LBBW erprobt und agile Projektmethoden über neu startende Projekte in interdisziplinären Teams im Umfeld f2b-Optimierungen ausgerollt.

Die Bedeutung der Stoßrichtung Nachhaltigkeit zeigt sich in der stetig wachsenden Verwaltung nachhaltiger Anlagen in der Vermögensverwaltung. Des Weiteren war die Landesbank Baden-Württemberg bei der Emission des ersten grünen Schuldscheins im Automobilsektor sowie der ersten großvolumigen Emission eines grünen Bonds eines deutschen Industrieunternehmens beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg selbst, hat ebenfalls einen Green Bond über 750 Millionen Euro emittiert.

Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

C. Organe und Interessenkonflikte

I. Organe

Die Organe der Landesbank Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

(a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesbank Baden-Württemberg und vertritt die Landesbank Baden-Württemberg. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

Rainer Neske, Vorsitzender des Vorstands

Michael Horn, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Karl Manfred Lochner

Dr. Christian Ricken

Torsten Schönenberger

Volker Wirth

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

Neske, Rainer	BWK Unternehmensbeteiligungsgesellschaft GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Immobilien Management GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats
	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland e.V. (VÖB)	Mitglied des Vorstands
	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	2. stellvertretender Vizepräsident des Vorstands
		stellvertretender Vorsitzender der Girozentralleiterkonferenz
	Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V.	Vorsitzender des Kuratoriums
Vorsitzender des Präsidialausschusses		
Michael Horn	Deutscher Sparkassen Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Mitglied des Aufsichtsrats
	Grieshaber Logistik GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats
	Hypo Vorarlberg Bank AG	Mitglied des Aufsichtsrats
	LBBW (Schweiz) AG	Präsident des Verwaltungsrats
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Thorsten Schönenberger	LBBW Immobilien Management GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	Mitglied des Aufsichtsrats
Ricken, Dr. Christian Klaus	Baden-Württembergische Wertpapierbörse	Vorsitzender des Börsenrats
	Boerse Stuttgart GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	BWK Unternehmensbeteiligungsgesellschaft GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats
	EUWAX AG	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats

Wirth, Volker		LBBW Immobilien Management GmbH	stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrat	des
		MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung	stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrat	des
		MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	stellvertretender Vorsitzender des Beirats	
		Süd Beteiligungen GmbH	stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrats	des
		SüdFactoring GmbH	stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrats	des
		SüdLeasing GmbH	stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrats	des
Lochner, Manfred	Karl	MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender Aufsichtsrats	des
		MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Beirats	
		Süd Beteiligungen GmbH	Vorsitzender Aufsichtsrats	des
		SüdFactoring GmbH	Vorsitzender Aufsichtsrats	des
		SüdLeasing GmbH	Vorsitzender Aufsichtsrats	des

(b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern und hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er beschließt über Feststellung des Jahresabschlusses und über die Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat der Landesbank Baden-Württemberg an:

Vorsitzender:

Christian Brand

ehem. Vorsitzender des Vorstands der L-Bank

Stellvertretende Vorsitzende:

Edith Sitzmann MdL

Ministerin für Finanzen des Landes Baden-Württemberg

Wolfgang Dietz

Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein

Uta-Micaela Dürig

Geschäftsführerin der Robert Bosch Stiftung GmbH

Walter Fröschle

Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Helmut Himmelsbach	Mitglied des Aufsichtsrats der WGV-Versicherung AG.
Christian Hirsch	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Bettina Kies-Hartmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Fritz Kuhn	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart
Sabine Lehmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Klaus-Peter Murawski	Staatsminister und Chef der Staatskanzlei
Dr. Fritz Oesterle	Rechtsanwalt
Martin Peters	Geschäftsführender Gesellschafter der Unternehmensgruppe Eberspächer
Christian Rogg	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Claus Schmiedel	Mitglied im Kreistag des Landkreises Ludwigsburg
B. Jutta Schneider	Executive Vice President der Global Services Delivery der Global Consulting Delivery SAP Deutschland SE & Co. KG
Peter Schneider	Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
Dr. Jutta Stuitable-Treder	Geschäftsführende Gesellschafterin der EversheimStuitable Treuberater GmbH
Dr. Brigitte Thamm	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Burkhard Wittmacher	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Norbert Zipf	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart unter Angabe des Zusatzes "Mitglied des Aufsichtsrats".

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand vor. Der Präsidialausschuss beschließt über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance vor.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und des internen Revisionsystems sowie der Durchführung der Abschlussprüfungen. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Risikoarten. Der Risikoausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Angelegenheiten des Beteiligungs-, Kredit- und Handelsgeschäfts nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet. Dieser überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

II. Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Landesbank Baden-Württemberg bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg andererseits.

D. Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank

Ein aus derzeit 96 Mitgliedern bestehender Beirat berät den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

E. Finanzinformationen

I. Historische Finanzinformationen

Durch Verweis sind folgende Dokumente in diesen Basisprospekt einbezogen:

- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 105 bis 111 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2017 des LBBW-Konzerns
- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht), – mit Ausnahme des

Prognoseberichts auf den Seiten 113 bis 118 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2016 des LBBW-Konzerns

- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

II. Rechnungslegungsstandards

Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2017 sowie für das Geschäftsjahr 2016 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2017 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB"), insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Konzern-Eigenkapitalspiegel, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 erfasst.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Landesbank Baden-Württemberg entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und der Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2016 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG AG ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:

(entnommen dem geprüften Konzernabschluss und –lagebericht 2017)

Bilanz

Aktiva	31.12.2017	31.12.2016 ¹	Veränderung	
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Barreserve	22 729	13 532	9 198	68,0
Forderungen an Kreditinstitute	48 184	39 288	8 896	22,6
Forderungen an Kunden	108 332	111 232	- 2 900	-2,6
Risikovorsorge	- 684	- 828	144	-17,4
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	31 386	50 175	- 18 789	-37,4
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	23 092	25 926	- 2 833	-10,9
Aktives Portfolio Hedge Adjustment	606	764	- 158	-20,7
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	104	191	- 87	-45,4
Immaterielle Vermögenswerte	244	249	- 5	-1,9
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	554	574	- 19	-3,4
Sachanlagen	482	507	- 26	-5,1
Laufende Ertragsteueransprüche	92	116	- 24	-20,7
Latente Ertragsteueransprüche	1 016	1 037	- 20	-2,0
Sonstige Aktiva	1 575	861	714	82,9
Summe der Aktiva	237 713	243 623	- 5 910	-2,4

Passiva	31.12.2017	31.12.2016 ¹	Veränderung	
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	61 895	44 568	17 327	38,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	79 415	70 641	8 773	12,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	44 432	34 343	10 089	29,4
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	27 922	69 846	- 41 925	- 60,0
Passives Portfolio Hedge Adjustment	239	485	- 246	- 50,7
Rückstellungen	3 796	3 734	62	1,7
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	47	57	- 10	- 17,6
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	28	31	- 3	- 9,9
Sonstige Passiva	1 199	889	310	34,9
Nachrangkapital	5 364	5 895	- 531	- 9,0
Eigenkapital	13 377	13 134	242	1,8
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	820	1 014	- 195	- 19,2
Sonstiges Ergebnis	371	348	23	6,5
Bilanzgewinn/-verlust	416	10	406	>100
Nicht beherrschende Anteile	46	38	8	21,1
Summe der Passiva	237 713	243 623	- 5 910	- 2,4
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	6 734	5 971	763	12,8
Unwiderrufliche Kreditzusagen	22 412	22 784	- 372	- 1,6
Geschäftsvolumen²	266 859	272 378	- 5 520	- 2,0

1 Anpassung Vorjahreswerte.

Aus rechnerischen Gründen können in dieser und den nachfolgenden Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

2 Das Geschäftsvolumen ist der Zusammenfassung des geprüften Lageberichts im Geschäftsbericht 2017 entnommen.

Kenngrößen

	01.01.2017 - 31.12.2017	01.01.2016 - 31.12.2016 ¹	Veränderung	
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Zinsergebnis	1 587	1 669	- 82	- 5
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	- 92	- 51	- 41	81
Provisionsergebnis	534	527	7	1
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten ²	219	146	73	50
Finanzanlage- und at-Equity-Ergebnis	163	195	- 32	- 17
Sonstiges betriebliches Ergebnis ³	101	101	0	0
Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)	2 511	2 586	- 75	- 3
Verwaltungsaufwendungen	- 1 824	- 1 814	- 11	1
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	- 61	- 93	32	- 34
Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung	- 69	- 71	2	- 2
Wertminderung Goodwill	0	- 379	379	- 100
Restrukturierungsergebnis	- 41	- 87	47	- 54
Konzernergebnis vor Steuern	515	142	373	>100
Ertragsteuern	- 97	- 131	34	- 26
Konzernergebnis	419	11	408	>100

	31.12.2017	31.12.2016
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. €) ¹	237 713	243 623
Eigenkapital	13 377	13 134
Konzernergebnis (in Mio. €)	419	11
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	75 728	77 406
Kernkapital	12 795	12 822
Eigenmittel	16 869	16 814
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,8	15,5
Gesamtkapitalquote (in %)	22,3	21,7

1 Anpassung Vorjahreswerte.

2 Dieser Posten umfasst neben dem Handelsergebnis i. e. S. auch das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Fair-Value-Option und das Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen.

3 Das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird als Teil des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses ausgewiesen.

VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2017**(a) Konzernbilanzsumme reduziert.**

Die **Bilanzsumme** reduzierte sich gegenüber dem Jahresultimo 2016 um –5,9 Mrd. EUR auf 237,8 Mrd. EUR. Ein wesentlicher Teil der Veränderung ist auf den nahezu vollständig abgeschlossenen Verkauf des Sealink Portfolios durch den Verwalter zurückzuführen, welches im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sachsen LB im Jahr 2008 stand. Bereinigt um die Effekte im Zusammenhang mit dem Verkauf des Portfolios erhöhten sich die Bilanzaktiva gegenüber dem Vorjahr geringfügig.

Das **Geschäftsvolumen** (Konzernbilanzsumme einschließlich der als außerbilanziell geführten Bürgschafts- und Gewährleistungsverträgen sowie unwiderrufliche Kreditzusagen) sank im LBBW Konzern im Vergleich zum Vorjahr um –5,5 Mrd. EUR auf 266,9 Mrd. EUR, was nahezu ausschließlich auf den Rückgang der bilanziellen Größen zurückzuführen war.

Beginnend mit dem 2. Halbjahr 2016 erfolgte im Zuge der strategischen Neuausrichtung des Kapitalmarktgeschäfts die Erfassung von Neugeschäft zur Liquiditätssteuerung im Anlagebestand. Die Umsetzung dieser Strategie wurde in der ersten Jahreshälfte 2017 abgeschlossen und nunmehr auch für die ausländischen Niederlassungen praktiziert.

Im Vergleich zum 31. Dezember 2016 zeigten sich daher deutliche Veränderungen in Form von Volumensverschiebungen bei Handelsaktiva und –passiva sowie bei Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber Kreditinstituten und Kunden.

Vor dem Hintergrund des günstigen Marktumfeldes wurde das Portfolio der Zweckgesellschaft Sealink Funding, in dem Wertpapiere der ehemaligen Sachsen LB gebündelt waren, durch den Verwalter nach einvernehmlicher Beauftragung durch den Freistaat Sachsen nahezu vollständig an internationale Investoren verkauft. Das ursprünglich 17,3 Mrd. EUR große Portfolio war vor dem Verkauf der Sachsen LB an die LBBW im Jahr 2008 an diese Zweckgesellschaft ausgelagert worden. Die LBBW refinanzierte Sealink über ein Darlehen, welches wiederum über eine Garantie des Landes Baden-Württemberg abgesichert wurde.

Mit dem weitgehenden Verkauf des Portfolios entfallen nun sämtliche Risiken aus Sealink für die Träger der LBBW und die letzte große Altlast aus der Finanzmarktkrise wurde damit abgebaut. Der Risikoschirm des Landes Baden-Württemberg war mit dieser Transaktion hinfällig, so dass die im Jahre 2009 aufgesetzte Risikoabschirmung vollständig aufgelöst werden konnte, ohne dass die Garantie in Anspruch genommen werden musste.

Nachhaltigkeit ist eine der vier Stoßrichtungen der LBBW auf dem Weg zu mehr Wachstum und Effizienz. Um den hohen Stellenwert der Nachhaltigkeit zu unterstreichen setzte die LBBW die Begleitung ‚grüner‘ Emissionen fort und begab im Jahr 2017 ihren ersten eigenen Green Bond. Die Anleihe im Format Senior Unsecured hatte ein Volumen von 750 Mio. EUR und eine Laufzeit von vier Jahren.

(b) Aktivgeschäft

Zum 31. Dezember 2017 betrug die **Barreserve** 22,7 Mrd. EUR und lag damit um 9,2 Mrd. EUR über dem Vorjahreswert. Der Zuwachs war im Wesentlichen auf einen Anstieg von Zentralbankguthaben zurückzuführen.

Die **Forderungen an Kreditinstitute** erhöhten sich um 8,9 Mrd. EUR und erreichten damit einen Endbestand in Höhe von 48,2 Mrd. EUR. Im Zusammenhang mit der fortgesetzten Neuausrichtung der Liquiditätssteuerung stiegen Tages- und Termingelder um 6,0 Mrd. EUR auf 7,2 Mrd. EUR. Das Wertpapierpensionsgeschäft legte um 2,5 Mrd. EUR auf 10,1 Mrd. EUR zu. Kommunalkredite, die vor allem die Weiterleitung von Fördermitteln an Sparkassen umfassen, wuchsen um 0,7 Mrd. EUR auf 26,5 Mrd. EUR an.

Der Bestand der **Forderungen an Kunden** reduzierte sich hingegen um – 2,9 Mrd. EUR und lag zum aktuellen Stichtag bei 108,3 Mrd. EUR. Maßgeblich für die Bestandsreduzierung war unter anderem der Verkauf des Sealink-Portfolios durch den Verwalter. Bei den Kommunalkrediten wirkte sich dies über die Rückzahlung des Guarantee-Financing-Loans an Sealink in Höhe von – 1,2 Mrd. EUR und bei den anderen Krediten über die Rückführung des Junior Loan an Sealink in Höhe von – 3,1 Mrd. EUR aus. Bereinigt um diesen Effekt stiegen die Forderungen an Kunden um 1,4 Mrd. EUR. Hier konnten insbesondere Geschäfte mit Mittelstandskunden und großen Unternehmenskunden ausgebaut werden.

Die **erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte** sanken hauptsächlich aufgrund von rückläufiger Handelsaktiva um – 18,8 Mrd. EUR auf 31,4 Mrd. EUR. Neben der Verringerung bank- bzw. kundeninduzierter Geldmarktgeschäfte um – 8,8 Mrd. EUR aufgrund der strategischen Neuausrichtung des Kapitalmarktgeschäfts, verzeichnete dieser Posten einen marktbedingten zinsinduzierten Rückgang von positiven Marktwerten aus Handelsderivaten in Höhe von – 6,2 Mrd. EUR und einen Abgang von Anleihen und Schuldverschreibungen in Höhe von – 2,3 Mrd. EUR. Letztere verminderten sich hauptsächlich aufgrund von Tilgungen und Verkäufen von Inlandsanleihen.

Die **Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen** verzeichneten einen geringfügigen Rückgang von – 2,8 Mrd. EUR auf 23,1 Mrd. EUR. Dies war im Wesentlichen auf den Rückgang der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren der Kategorie Loans and Receivables zurückzuführen, was hauptsächlich den Abgang des Garantiebonds der GPBW

GmbH & Co. KG in Höhe von – 4,3 Mrd. EUR im Zusammenhang mit dem Verkauf des Sealink Portfolios betrifft.

(c) Refinanzierung

Auf der Passivseite der Konzernbilanz waren im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen die Handelspassiva, die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die verbrieften Verbindlichkeiten sowie die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden von größeren Volumenveränderungen betroffen. Der Rückgang wurde dabei maßgeblich durch Barsicherheiten verursacht die für den vom Land Baden-Württemberg gewährten Risikoschirm hinterlegt waren. Auf Grund des nahezu vollständig abgeschlossenen Verkaufs des Sealink-Portfolios durch den Verwalter reduzierten sich die Giroverbindlichkeiten gegenüber Kunden entsprechend.

Im Vergleich zum 31. Dezember 2016 erhöhte sich der Bestand der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** im Jahr 2017 um 17,3 Mrd. EUR auf 61,9 Mrd. EUR. Dies resultierte vor allem aus einem Anstieg der Tages- und Termingelder, was unter anderem auf die Neuausrichtung der Liquiditätssteuerung zurückzuführen war. In Folge dessen stieg das Volumen an Verbindlichkeiten aus Tages- und Termingeldern gegenüber Kreditinstituten kräftig um 16,8 Mrd. EUR auf 24,2 Mrd. EUR an. Bei Weiterleitungsdarlehen war ein Anstieg von 1,7 Mrd. EUR zu verzeichnen. Gegenläufig reduzierten sich Kontokorrentverbindlichkeiten um – 0,6 Mrd. EUR.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** weiteten sich im Vergleich zum Jahresende 2016 um 8,8 Mrd. EUR auf 79,4 Mrd. EUR aus. Insbesondere Kontokorrentverbindlichkeiten nahmen um 7,0 Mrd. EUR zu. Die Einlagen aus Tages- und Termingelder stiegen trotz des Abgangs der vom Land als Barsicherheit für den Risikoschirm hinterlegten Mittel um 6,3 Mrd. EUR. Die Zunahme der kurzfristigen Gelder war hauptsächlich bedingt durch die Anpassungen im Liquiditätsmanagement. Gegenläufig reduzierte sich die Refinanzierung mit Wertpapierpensionsgeschäften um – 3,6 Mrd. EUR.

Der Bilanzposten **Verbrieften Verbindlichkeiten** nahm im Jahr 2017 um 10,1 Mrd. EUR auf 44,4 Mrd. EUR zu. Die kurzfristige Refinanzierung über verbrieftete Geldmarktgeschäfte wurde ebenfalls, hauptsächlich im Zuge der Neuausrichtung der Liquiditätssteuerung, um 7,1 Mrd. EUR ausgeweitet. Neuemissionen ließen das Volumen an Sonstigen Schuldverschreibungen um 2,0 Mrd. EUR auf 17,4 Mrd. EUR ansteigen. Hierfür waren hauptsächlich zwei großvolumige Emissionen verantwortlich, wozu der erste von der LBBW erfolgreich emittierte ‚Green Bond‘ mit einem Volumen von 750 Mio. EUR zählte.

Analog zur Entwicklung des Postens auf der Aktivseite sanken die **erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verpflichtungen** um – 41,9 Mrd. EUR auf 27,9 Mrd. EUR. Maßgeblich hierfür war der rückläufige Bestand an Handelspassiva. Dieser Rückgang stand, wie auf der Vermögensseite, im Zusammenhang mit der zuvor beschriebenen Anpassungen des Liquiditätsmanagements. Hieraus resultierte insbesondere die kräftige Abnahme von Geldmarktgeschäften um – 28,7 Mrd. EUR und Verbriefter Verbindlichkeiten in Höhe von – 6,6 Mrd. EUR. Negative Marktwerte aus Handelsderivaten reduzierten sich vor allem durch zinsinduzierte Effekte in einer Größenordnung von – 5,9 Mrd. EUR.

(d) Eigenkapital

Das **Eigenkapital** der LBBW erhöhte sich zum 31. Dezember 2017 um 0,3 Mrd. EUR auf 13,4 Mrd. EUR. Nachdem zum Jahresende 2016 der Sondereffekt aus der vollständigen Abschreibung des Goodwill in Höhe von 379 Mio. EUR den Bilanzgewinn auf 10 Mio. EUR reduzierte, verbleibt zum Abschluss des aktuellen Geschäftsjahres 2017 ein Bilanzgewinn von 0,4 Mrd. EUR.

Die **Kapitalquoten** des LBBW-Konzerns lagen zum Abschlussstichtag weiterhin beträchtlich oberhalb der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nach den Vorschriften der CRR bei vollständiger Umsetzung (CRR/CRD IV »fully loaded«). Hierbei erreichte die **harte Kernkapitalquote** 15,7% (Core

Equity Tier 1; 31. Dezember 2016: 15,2%) bzw. die **Gesamtkapitalquote** 22,2% (31. Dezember 2016: 21,5%).

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat der LBBW mitgeteilt, dass sie ab dem 1. Januar 2018 dazu verpflichtet ist, eine harte Kernkapitalquote von 8,80% einzuhalten. In dieser Quote berücksichtigt ist die Kapitalanforderung der Säule 2 sowie das nach § 10c KWG als Kapitalerhaltungspuffer und das nach § 10g KWG als Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute vorzuhaltende harte Kernkapital. Für einen geringfügigen Teil von Auslandsforderungen ist nach § 10d KWG ein antizyklischer Kapitalpuffer vorzuhalten. Die EZB hat des Weiteren eine über die verpflichtende Anforderung hinausgehende Kapitalempfehlung ausgesprochen, die ebenfalls aus hartem Kernkapital zu bestehen hat.

(e) **Finanzlage**

Die LBBW strebte auch im vergangenen Geschäftsjahr eine ausgewogene Refinanzierungsstruktur an. Der Konzern achtete dabei insgesamt auf eine ausgeglichene Struktur in Bezug auf die verwendeten Produkt- und Investorengruppen. Die Finanzlage des Konzerns war im gesamten Berichtsjahr auf Grund der guten Liquiditätssituation geordnet. Die LBBW war zu jeder Zeit in der Lage im gewünschten Umfang Refinanzierungsmittel zu beschaffen. Die Liquiditätskennzahl LiqV ist lediglich auf Institutsebene zu ermitteln und verbesserte sich zum Stichtag 31. Dezember 2017 erneut auf nunmehr 1,92 (Vorjahr: 1,50). Die Angabe dieser Kenngröße erfolgt letztmalig. Da ab dem 01.01.2018 die LCR für CRR Institute in Höhe von 100% verbindlich einzuhalten ist, entfällt die Verpflichtung zur Meldung der LiqV. Die LCR beträgt zum 31. Dezember 2017 145,8%.

VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2017

Das **Zinsergebnis** sank insbesondere aufgrund weiter historisch niedriger Zinsen in der Eurozone moderat um – 82 Mio. EUR auf nunmehr 1587 Mio. EUR. Während sich die unverändert expansive Geldpolitik der EZB mit teilweise negativen Zinsen in der Eigenmittelanlage der LBBW ergebnismindernd auswirkte, konnten insbesondere im Wealth Management verbesserte Ergebnisse erzielt werden. Rechnungslegungsspezifische Effekte, bspw. im Zusammenhang mit der Abbildung von Sicherungsbeziehungen, schmälerten das Ergebnis nicht wesentlich. Belastend wirkte insgesamt der intensive Wettbewerb innerhalb der Bankenbranche, was sich in zunehmendem Margendruck insbesondere im Neugeschäft mit großen Unternehmenskunden bemerkbar machte.

Als Zeichen einer leichten Normalisierung erhöhte sich der Nettoaufwand aus der **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** um – 41 Mio. EUR auf – 92 Mio. EUR (Vorjahr: – 51 Mio. EUR). Während bei den Zuführungen zur Risikovorsorge insgesamt ein geringfügiger Anstieg von – 7 Mio. EUR zu verzeichnen war, reduzierten sich die Auflösungen signifikant um - 55 Mio. EUR. Dem standen kräftig gesunkene Direktabschreibungen in Höhe von – 24 Mio. EUR (Vorjahr: – 80 Mio. EUR) gegenüber. Während im Vorjahr noch Auflösungen von Rückstellungen im Kreditgeschäft zu verzeichnen waren, mussten zum Jahresende 2017 Zuführungen verarbeitet werden. Ergänzend reduzierten sich die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen um 11 Mio. EUR. Trotz eines höheren Nettoaufwands liegt die Risikovorsorge im Kreditgeschäft weiter unter dem langjährigen Durchschnitt und reflektiert die gute Portfolioqualität sowie die gute wirtschaftliche Lage in den Kernmärkten der LBBW.

Das **Provisionsergebnis** verbesserte sich im Geschäftsjahr 2017 geringfügig um 7 Mio. EUR auf 534 Mio. EUR (Vorjahr 527 Mio. EUR). Dabei profitierte insbesondere das Ergebnis aus dem Depotgeschäft von einer positiven Entwicklung der Aktienmärkte und der Ende 2016 abgeschlossenen Übernahme der Fondsbestände der NordLB. Auch das Provisionsergebnis aus Krediten und Bürgschaften entwickelte sich unter anderem durch höhere Erträge im Avalgeschäft positiv. Transaktionsbezogene Gebühren sowie geringfügige Zuwächse im Kartengeschäft sorgten zudem für ein verbessertes Ergebnis im Zahlungsverkehr. Leicht hinter der Entwicklung des Vorjahres zurück

blieben die Provisionen im Vermittlungsgeschäft aufgrund geringer Nachfrage nach Lebensversicherungen und Bausparverträgen.

Signifikant erhöhte sich das **Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten**, welches gegenüber dem Vorjahr um 73 Mio. EUR auf 219 Mio. EUR anstieg. Maßgeblich dafür war die starke Nachfrage nach Kapitalmarktlösungen insbesondere bei Anlageprodukten für Privatkunden. Zusätzlich wirkten sich niedrigere Bewertungsabschläge für Kontrahentenrisiken ergebniserhöhend aus. Auch das eigentliche Ergebnis aus dem Hedge Accounting sorgte nach Belastungen im Vorjahr für einen positiven Ergebnisbeitrag. Negative Bewertungseffekte aus derivativen Finanzinstrumenten, die in ökonomischen Sicherungsbeziehungen stehen, aber nicht in das Hedge Accounting einbezogen werden können, reduzierten sich im Vorjahresvergleich. Bewertungseffekte im Zusammenhang mit Absicherungen von Kreditsyndizierungen wirkten hingegen aufwands erhöhend und belasteten das Ergebnis geringfügig.

Mit einer Reduzierung um 32 Mio. EUR auf 163 Mio. EUR entwickelte sich das **Ergebnis aus Finanzanlagen und at Equity bewerteten Unternehmen** rückläufig. Das Ergebnis aus Wertpapieren verminderte sich erheblich auf 54 Mio. EUR. Auch das Ergebnis aus dem Verkauf von Beteiligungen blieb mit 78 Mio. EUR deutlich unter dem Vorjahreswert, der unter anderem durch den Vollzug des Verkaufs der cellent AG Anfang des Jahres 2016 begünstigt war. Zudem wiederholten sich positive Beiträge aus nachträglichen Kaufpreisanpassungen nicht. Das Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen erhöhte sich dagegen kräftig auf 31 Mio. EUR.

Unverändert gegenüber dem Vorjahr zeigte sich mit 101 Mio. EUR (Vorjahr: 101 Mio. EUR) das **sonstige betriebliche Ergebnis**. Sowohl das Ergebnis aus Investment Properties als auch das sonstige betriebliche Ergebnis im engeren Sinne verblieben auf Vorjahresniveau.

Ebenfalls auf Vorjahresniveau bewegten sich - trotz umfangreicher Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der LBBW - die **Verwaltungsaufwendungen**. Diese erhöhten sich gegenüber der Vorjahresperiode geringfügig um – 11 Mio. EUR auf – 1824 Mio. EUR (Vorjahr – 1814 Mio. EUR). Dabei entwickelte sich der Personalaufwand im Wesentlichen bedingt durch einen Rückgang der Mitarbeiterzahl rückläufig und reduzierten sich auf – 1026 Mio. EUR (Vorjahr – 1036 Mio. EUR). Trotz umfangreicher Aufwendungen zur Modernisierung der IT-Architektur, bspw. in Form der Produktivnahme des neuen Kernbanksystems im April und hoher Investitionen im Hinblick auf eine stärkere Digitalisierung verblieben die anderen Verwaltungsaufwendungen mit – 691 Mio. EUR (Vorjahr: – 688 Mio. EUR) auf Vorjahresniveau. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das im langfristigen Vergleich hohe Investitionsniveau des Jahres 2016 gehalten wurde. Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte betragen – 108 Mio. EUR nach – 89 Mio. EUR im Vorjahr. Der merkliche Anstieg war dabei auf höhere Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte zurückzuführen, die nachgelagert aus Investitionen der Vorjahre resultierten. Niedrigere Abschreibungen auf Sachanlagen konnten diesen Effekt nicht vollständig kompensieren.

Für bestimmte Kredite an die Zweckgesellschaft Sealink existierte bis Mitte Dezember eine Garantie des Landes Baden-Württemberg. Hierfür war im Jahr 2017 eine **Garantieprovision** i.H.v. – 61 Mio. EUR zu entrichten. Aufgrund des im Jahr 2017 erneut rückläufigen Kreditvolumens und des im 4. Quartal nahezu vollständig abgewickelten Verkauf des Sealink-Portfolios durch den Verwalter, reduzierte sich die Provision gegenüber dem Vorjahr um 32 Mio. EUR.

Die **Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung** sanken gegenüber dem Vorjahr um 2 Mio. EUR auf – 69 Mio. EUR.

Nach der vollständigen Wertberichtigung des, dem Segment Corporates zugeordneten, **Goodwill** in Höhe von 379 Mio. EUR im Vorjahr verfügt die LBBW über keinen bilanzierten Goodwill mehr.

Im Zusammenhang mit geplanten Umstrukturierungen fiel im Jahr 2017 ein **Restrukturierungsergebnis** in Höhe von – 41 Mio. EUR (Vorjahr: – 87 Mio. EUR) an. Der Betrag entfällt überwiegend auf die Bildung

von Rückstellungen für Umstrukturierungen in den das Kreditgeschäft betreffenden Marktfolgeeinheiten sowie auf Programme zur Steigerung der Effizienz der sonstigen Betriebsabläufe.

Das **Konzernergebnis vor Steuern** in Höhe von 515 Mio. EUR übertraf den Vorjahreswert kräftig um 373 Mio. EUR, was maßgeblich im Zusammenhang mit der gegenüber dem Vorjahr entfallenen Wertberichtigung des Goodwill in Höhe von 379 Mio. EUR steht.

Der **Ertragsteueraufwand** sank auf – 97 Mio. EUR (Vorjahr – 131 Mio. EUR), was vor allem auf niedrigere latente Steuern zurückzuführen ist. Dabei kamen aufgrund der positiven Geschäftserwartungen der Niederlassung New York dort erstmals latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge zum Ansatz. Die Nutzung steuerlicher Verlustvorträge war auch mit ausschlaggebend dafür, dass sich die laufenden Steuern reduzierten, während die aperiodischen Steuern gegenüber dem Vorjahr anstiegen.

Das Konzernergebnis nach Steuern verbesserte sich kräftig um 408 Mio. EUR auf 419 Mio. EUR (Vorjahr: 11 Mio. EUR).

VIII. Überblick über die Entwicklung des LBBW-Konzerns im ersten Quartal 2018

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung des LBBW-Konzerns für den 3-Monatszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018 sowie den 3-Monatszeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. März 2017. Die nachfolgenden Geschäftszahlen sind der Pressemitteilung der LBBW vom 29. Mai 2018 „LBBW Q1: LBBW mit gutem erstem Quartal in das Jahr 2018 gestartet“ entnommen und sind weder geprüft noch wurden sie einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Quartalsinformationen stellen keinen Zwischenbericht gemäß IAS 34 dar und sind daher weniger umfassend.

	01.01. –	01.01. –	Veränderung	
	31.03.2018	31.03.2017*		
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Prozent
Zinsergebnis	404	408	-4	-1,0
Provisionsergebnis	131	136	-5	-3,8
Bewertungs- und Veräußerungsergebnis	75	129	-54	-41,8
davon Risikovorsorge	-12	-16	4	-27,2
Sonstiges betriebliches Ergebnis	24	15	9	61,5
Nettoergebnis	634	688	-54	-7,9
Verwaltungsaufwendungen	-434	-460	26	-5,6
Bankenabgabe und Einlagensicherung	-86	-67	-20	29,1
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	0	-19	19	-100
Restrukturierungsergebnis	0	-20	20	-99,9
Konzernergebnis vor Steuern	113	122	-9	-7,2
Ertragssteuern	-29	-42	14	-32,5
Konzernergebnis nach Steuern	84	79	5	6,3

Differenzen bei Wertveränderungen und Prozentangaben ergeben sich durch Rundung. Den Prozentangaben liegen die genauen Werte zu Grunde.

*Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassung in die Struktur des IFRS 9 Schemas überführt.

	31.03.2018	31.12.2017	Veränderung	
	in Mrd. €	in Mrd. €	in Mrd. €	in Prozent
Bilanzsumme	254	238	16	6,8
Risikoaktiva	78	76	2	3,2

	31.03.2018*	31.03.2017*
	in Prozent	in Prozent
Aufwands-Ertrags-Verhältnis (Cost-Income-Ratio)	80,8	80,3
Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity)	3,5	3,8

*Nach Berücksichtigung von geänderter Berechnung nach IFRS 9

Das Aufwands-Ertrags-Verhältnis (Cost-Income-Ratio (CIR)) ist eine Kennziffer, die angibt, wie effizient die Bank geführt wird, je niedriger die Quote ist, um so weniger Aufwand muss die Bank betreiben um Erträge zu generieren. Die LBBW berechnet die CIR aus dem Verhältnis der Summe aus Verwaltungsaufwendungen, Bankenabgabe/Einlagensicherung, Garantieprovision und Restrukturierungsergebnis zur Summe aus Zinsergebnis, Provisionsergebnis, Bewertungs- und Veräußerungsergebnis sowie sonstigem betrieblichen Ergebnis abzüglich Risikovorsorge auf Kredite und Wertpapiere.

Die Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity (RoE)) ist ein Rentabilitätsmaß, das beschreibt, welchen Ertrag eine Bank im Verhältnis zu dem durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapital verdient. Basis für die Berechnung des Leistungsindikator RoE ist das annualisierte Konzernergebnis vor Steuern bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital. Dabei wird dieses um den Bilanzgewinn der laufenden Berichtsperiode bereinigt.

Beide Kennziffern gehören zu den zentralen Leistungsindikatoren, auf deren Basis die LBBW gesteuert wird. Aus Sicht der LBBW sind diese beiden Kennziffern die geeigneten Leistungsindikatoren, die Effizienz der LBBW und die Verwendung des Eigenkapitals zur Erzielung von Erträgen zu beurteilen.

	31.03.2018	31.12.2017
	in Prozent	in Prozent
Harte Kernkapitalquote (CRR/CRD IV „fully loaded“)	15,1	15,7
Gesamtkapitalquote (CRR/CRD IV „fully loaded“)	21,5	22,2
Mindestliquiditätsquote (Liquidity coverage ratio)	132,4	145,8
Verschuldungsquote (Leverage ratio)	4,2	4,6
Auslastung der Risikodeckungsmasse (Utilization of the aggregate risk cover)	40,6	41,9
Net Stable Funding Ratio (NSFR)	102,3	103,7

Übersicht zu den Segmenten**

Das Segment Unternehmenskunden erzielte im ersten Quartal 2018 ein Ergebnis v. Steuern von 73 Mio. € (Vorjahr: 92 Mio. €). Das Ergebnis v. Steuern im Segment Immobilien/Projektfinanzierungen zum 31. März 2018 belief sich auf 50 Mio. € (Vorjahr: 67 Mio. €). Das Segment Kapitalmarktgeschäft erwirtschaftete im ersten Quartal 2018 ein Ergebnis v. Steuern von 53 Mio. € (Vorjahr: 114 Mio. €). Das Segment Private Kunden/Sparkassen verbesserte sein Vorsteuerergebnis im ersten Quartal 2018 auf 1 Mio. € (Vorjahr: -14 Mio. €).

**Diese Darstellung berücksichtigt nicht das Segment Corporate Items und die Überleitung/Konsolidierung.

IX. Dividenden

In jedem der Geschäftsjahre von 1989-1996 schüttete das Vorgängerinstitut Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale eine Dividende nach Steuern in Höhe von 5% ihres Stammkapitals an ihre Anteilseigner aus. In den Geschäftsjahren 1997 und 1998 betrug die Dividende nach Steuern 6% ihres Stammkapitals. Ein weiteres Vorgängerinstitut, die Landesgirokasse, bezahlte in den Geschäftsjahren 1995-1998 eine Dividende nach Steuern in Höhe von 25% des ausschüttungsfähigen Gewinns an ihre Träger. In den Jahren 1999-2008 schüttete die Landesbank Baden-Württemberg eine Dividende nach Steuern in Höhe von 6% ihres Stammkapitals aus.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden aufgrund des negativen HGB-Jahresergebnisses die von der LBBW und den in ihr aufgegangenen Vorgängerinstituten ausgegebenen Genussscheine und Stillen Einlagen nicht bedient und partizipierten darüber hinaus am Jahresfehlbetrag bzw. Bilanzverlust. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2010 wiederum erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 284 Mio. EUR. Aufgrund dieses positiven Ergebnisses kam es zu einer Teilauffüllung der im Jahr zuvor herabgesetzten Rückzahlungsansprüche aus den Genussscheinen und Stillen Einlagen um 4,5 Prozentpunkte auf 93,2% des Nennwerts. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2011 erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 404 Mio. EUR. Das deutlich verbesserte Ergebnis ermöglichte eine vollständige Wiederauffüllung der Stillen Einlagen und Genussrechte auf 100% des Nominalkapitals. Eine Ausschüttung, weder für laufende noch für nachzuholende Zinsansprüche auf Stille Einlagen und Genussrechte, erfolgte für das Geschäftsjahr 2011 nicht.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 0 EUR sind Aufwendungen in Höhe von 586 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und ein Teil der Nachholung nicht vorgenommener Ausschüttungen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung stammt aus den Geschäftsjahren 2009-2011. Sie wurde damit zum Jahresende 2012 pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 40,80% erfüllt. Aufgrund der Rückzahlung von Genussrechtskapital bzw. der Wandlung von Vermögenseinlagen Stiller Gesellschafter im Jahr 2013 verfallen 243 Mio. EUR der bedingten Verpflichtung. Die noch bestehende bedingte Verpflichtung zur Nachholung betrug 239 Mio. EUR.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 72 Mio. EUR sind Aufwendungen in Höhe von 382 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung wurde nun pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 100% erfüllt. Ebenso erfolgte eine laufende Ausschüttung für Stille Einlagen und Genussrechte. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2013 (72 Mio. EUR) wurde im Jahr 2014 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Im Geschäftsjahr 2014 erzielte die LBBW einen Jahresüberschuss nach Steuern von 313 Mio. €. Hierin enthalten sind Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf Stille Einlagen und Genussrechte in

Höhe von 91 Mio. €. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2014 (313 Mio. EUR) wurde im Jahr 2015 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 71 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2015 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 322 Mio. €. Im Rahmen der Hauptversammlung am 30. Mai 2016 wurde der Beschluss gefasst 290 Mio. € des Bilanzgewinns der LBBW an die zum 31. Dezember 2015 beteiligten Träger im Verhältnis ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteile am Stammkapital auszuschütten. Der verbleibende Bilanzgewinn nach Ausschüttung in Höhe von 32 Mio. € wurde in die Gewinnrücklagen der LBBW eingestellt.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 65 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2016 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 219 Mio. €. Im Rahmen der Hauptversammlung am 31. Mai 2017 wurde eine vollständige Ausschüttung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2016 an die Träger beschlossen.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 54 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2017 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 192 Mio. €. Vorbehaltlich des Beschlusses der Hauptversammlung am 4. Juni 2018 ist eine Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 173 Mio. € vorgesehen. Der verbleibende Bilanzgewinn nach Ausschüttung in Höhe von 19 Mio. € wird in die Gewinnrücklagen der LBBW eingestellt werden.

X. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Landesbank Baden-Württemberg und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Aufgrund neuerer Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Die vom Bundesgerichtshof (BGH) vorgenommene Übertragung verbraucherrechtlicher Grundsätze auch auf gewerbliche Kunden unterstreicht die Notwendigkeit, zur intensiven Verfolgung entsprechender Rechtsentwicklungen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Die von der Landesbank Baden-Württemberg initiierten laufenden rechtlichen Analyse- und Risikoprozesse tragen den vorgenannten Entwicklungen Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde angemessene Vorsorge zur Abdeckung rechtlicher Risiken getroffen, wobei die künftige Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten weiterhin von wesentlicher Bedeutung für die Landesbank Baden-Württemberg ist. Die Rückstellungsbildung betrifft dabei auch vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtsprechung im Wesentlichen die Abdeckung rechtlicher Risiken aus bestimmten Derivatetransaktionen sowie verbraucherrechtlicher Risiken.

XI. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

XII. Eigenmittelanforderungen

Die LBBW hat, wie alle Institute unter EZB-Aufsicht, institutsindividuelle Vorgaben zur Kapitalisierung zu beachten. Auf der Basis des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) hat die EZB der LBBW im November 2017 die für die LBBW ab 1. Januar 2018 geltenden Eigenmittelanforderungen mitgeteilt. Auf dieser Grundlage ist die Einhaltung einer Gesamtkapitalquote von 12,30% erforderlich. Davon haben mindestens 10,30% aus Kernkapital und darunter mindestens 8,80 % aus hartem Kernkapital zu bestehen. In den Quoten enthalten sind, aus hartem Kernkapital bestehend, die Kapitalanforderung der Säule 2 (Pillar 2 Requirement) von 1,75%, der Kapitalerhaltungspuffer von 1,88% und der Puffer für anderweitig systemrelevante Institute von 0,67%. Ergänzend ist ein antizyklischer Kapitalpuffer für einen geringfügigen Teil von Auslandsforderungen vorzuhalten. Im Hinblick auf die weitere gesetzlich festgelegte Einphasung der Kapitalpuffer in den Folgejahren sowie für die nachhaltige Kapitalsteuerung erwartet die EZB-Aufsicht darüber hinaus die Bereithaltung von weiterem hartem Kernkapital im Rahmen einer Kapitalempfehlung (Pillar 2 Guidance).

F. Wesentliche Verträge

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften haben Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

G. Rating

Zum Datum dieses Basisprospekts hat die Landesbank Baden-Württemberg von den Ratingagenturen Fitch²² und Moody's²³ folgende Ratingnoten erhalten:

²² Fitch Deutschland GmbH.

²³ Moody's Deutschland GmbH bzw. für Pfandbriefe Moody's Investors Service Ltd.

Ratings für unbesicherte Verbindlichkeiten:

Moody's Deutschland GmbH

Ratings für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG berichtet werden (<i>senior-senior unsecured bank debt rating</i>)	Aa3 ²⁴ , Ausblick stabil
Rating für langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (<i>senior unsecured and long-term issuer rating</i>)	A1 ²⁵ , Ausblick negativ
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1 ²⁶ ,

Fitch Deutschland GmbH

Langfristrating (<i>long-term issuer default rating</i>)	A ⁻²⁷ , Ausblick stabil
Kurzfristrating (<i>short-term issuer default rating</i>)	F1 ²⁸

Ratings für Pfandbriefe:

Moody's Investors Service Ltd

Öffentliche Pfandbriefe	Aaa ²⁹
Hypothekendarlehen	Aaa ³⁰

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es der Landesbank Baden-Württemberg bekannt ist und sie aus den von den Ratingagenturen veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

²⁴ „Aa“geratete Verbindlichkeiten werden der "hohen Qualität" zugerechnet und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

²⁵ „A“geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 1 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am oberen Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

²⁶ Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

²⁷ „A“-Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten; der Zusatz '-' bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

²⁸ Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

²⁹ Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

³⁰ Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH bzw. Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Deutschland GmbH heraus gegeben. Moody's Deutschland GmbH., Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

H. Informationen Dritter

Soweit in der Beschreibung der Wertpapiere Angaben enthalten sind, die erkenntlich nicht von der Emittentin, sondern von Dritten gemacht worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und aus den von der dritten Partei veröffentlichten Informationen abgeleitet werden konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen

A. Verkaufsbeschränkungen

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Das Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf der Grundlage dieses Basisprospekts an Privatanleger darf ausschließlich auf der Grundlage der von dem Deutsche Derivate Verband (DDV) und der Deutsche Kreditwirtschaft (DK) empfohlenen "Grundsätze für die Emission von "bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen" zum Vertrieb an Privatkunden" erfolgen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika.

I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), kann ab dem Tag (einschließlich), an

dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**"), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (i) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. Prospektrichtlinie angeboten; oder
- (iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (b) bis (d) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 in der aktuellen Fassung und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein.

II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("**Regulation S**").

Jeder Händler der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die

Emittentin als Verkäuferin der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

III. Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen trägt dafür Sorge,

- (i) in Bezug auf bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Jahrs nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") begründen würde;
- (ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und
- (iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

B. Steuerliche Behandlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

I. Internationaler Informationsaustausch

Basierend auf dem "**OECD Common Reporting Standard**" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU (geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**"), tauschen die Mitgliedstaaten ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen aus, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

II. Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich im Wesentlichen an Anleger, die die bonitätsabhängigen

Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

Das derzeitige Besteuerungsregime für Kapitalerträge (Abgeltungsteuer) gewährt für Einkünfte aus bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen einen reduzierten Steuersatz. Es besteht gegenwärtig eine Diskussion, den reduzierten Steuersatz für bestimmte Einkünfte (insbesondere für Zinseinkünfte) aus dem Kauf, Halten und der Veräußerung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu erhöhen oder abzuschaffen, was zu einer höheren steuerlichen Belastung der Einkünfte aus bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen führen kann. Es ist unklar, ob, wann und wie Änderungen an der Abgeltungsteuer vorgenommen werden.

Zukünftigen Inhabern der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

1. Steuerinländer

(a) Zinseinkünfte

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Zinseinkünfte aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Anleger grundsätzlich verpflichtet, seine Einkünfte aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die von dem Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25%, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 EUR (1.602 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle, die die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verwahrt, eingereicht hat. Keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der inländischen Zahlstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt. Die dem Anleger tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen (einschließlich abgegrenzter Zinsen) auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind auch die aufgelaufenen Zinsen als Einnahmen zu erfassen. Wenn die Schuldverschreibungen als Null-Kupon-Anleihen zu qualifizieren sind und zu einem Betriebsvermögen gehören, ist für jeden Gewinnermittlungszeitraum die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag der Null-Kupon-Anleihen als Einnahmen zu erfassen.

Die Zinseinkünfte eines betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(b) Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen

Wenn die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (zusammen die "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zinszahlungen einbehalten. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der inländischen Zahlstelle im Wege des Einhalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

(c) Veräußerungs- und Rückzahlungsgewinne

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte beschriebenen steuerfreien Sparer-Pauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, ebenfalls der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und den Erwerbskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Rückzahlung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben oder veräußert werden, werden die Erwerbskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen jeweils im Zeitpunkt des Erwerbs, der Veräußerung bzw. Rückzahlung in Euro umgerechnet.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung von im Privatvermögen gehaltenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. In Fällen, in denen der Anleger bei Fälligkeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibung keine Zahlung aufgrund eines Forderungsverzichts oder Forderungsausfalls (z.B. aufgrund eines Kreditereignisses) erhält oder in denen ein Veräußerungserlös erzielt wird, der unter den Transaktionskosten liegt, ist der Verlust nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht zu berücksichtigen. Im Falle eines wertlosen Verfalls der Schuldverschreibungen dürfte diese Verwaltungsregelung gleichermaßen anwendbar sein, so dass Verluste unter Umständen im Ergebnis nicht steuerlich abziehbar sind.

Der Bundesfinanzhof (BGH VIII R 13/15) hat jedoch am 24. Oktober 2017 entschieden, dass ein endgültiger Forderungsausfall unter der Abgeltungsteuer steuerlich abziehbar ist. Der Bundesfinanzhof hat nicht entschieden, wann ein Forderungsausfall endgültig ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung des Bundesfinanzhofs von der Finanzverwaltung anerkannt wird.

Sofern die Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind, können sie jedoch nicht mit anderen Einkünften, wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb, verrechnet werden, sondern im Rahmen gewisser Einschränkungen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen und dann mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag in Vorjahre ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf einen Veräußerungs- oder Rückzahlungsgewinn wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (d) zur Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Rückzahlung). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Anleger auf die Beschreibung unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte verwiesen.

Werden die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne des betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. Bei bestimmten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht auszuschließen, dass sie für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifiziert werden. In diesem Fall können Verluste aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(d) Kapitalertragsteuer bei Veräußerung und Rückzahlung

Wenn die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen seit ihrem Erwerb in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) auf den Veräußerungs- oder Rückzahlungsgewinn einbehalten.

Wenn die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nach der Übertragung von einem bei einer anderen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 % der Veräußerungs- oder Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern die inländische Zahlstelle nicht von der bisherigen inländischen Zahlstelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines anderen Vertragsstaates nach Art. 17 Abs. 2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie über die tatsächlichen Erwerbskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Erwerbskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung oder Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Erwerbskosten berechneten Veräußerungsgewinne grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

2. Steuerausländer

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen nicht aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft).

Soweit die Einkünfte aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

3. Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf, die anderweitige Veräußerung oder die Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zur Umsatzsteuer optieren. Die Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("*foreign passthru payments*") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums

liegt, könnten die Emittentin oder andere in Zahlungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute ab dem 1. Januar 2019 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen des FATCA ("Foreign Account Tax Compliance Act" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("IGA") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "**FATCA**") verpflichtet sein. Die Einbehaltungspflicht gilt für bestimmte Zahlungen auf Wertpapiere an (i) ein nicht-US Finanzinstitut ("foreign financial institution" oder "FFI" gemäß FATCA), das nicht ein "beteiligtes FFI" ("Participating FFI") infolge einer Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde ("US Internal Revenue Service", "IRS") ist, nach der es der US-Steuerbehörde bestimmte Informationen bezüglich seinen Kontoinhabern, Anlegern und Anleihegläubigern zur Verfügung stellt, und das auch nicht aus anderen Gründen von der Einhaltung von FATCA befreit ist, und (ii) einen Kontoinhaber, Anleger oder Anleihegläubiger der Auskunftsverlangen der Emittentin oder anderen Zahlenden nicht nachkommt und der nicht aus sonstigen Gründen von FATCA befreit ist. Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein können, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin, der Vertreter oder andere Intermediär Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Die der Emittentin, ihrem Vertreter oder einem anderen Intermediär zur Verfügung gestellten Informationen können an die örtlichen Steuerbehörden oder die US-Steuerbehörde weitergegeben werden. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einhalts dieser Steuer zu zahlen.

III. Österreich

Allgemeiner Hinweis

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbeschränkten Personenkreis angeboten werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Wertpapieren an der Quelle.

1. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ("**ESStG**"). Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den bonitätsabhängigen

Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes ("**KStG**"). Der Körperschaftsteuersatz beträgt 25 %. Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Für eigennützige Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KEST-Abzug bei Abgabe einer Befreiungserklärung).

Zinserträge aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5 %. Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5 % erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierdienstleister mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen.

Des Weiteren unterliegen neben den Zinserträgen aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5 %. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag einerseits und den Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) andererseits, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene bonitätsabhängige Schuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) ohne Anschaffungsnebenkosten (*Erwerbsnebenkosten*) anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 27,5 %. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahrender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind auch aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zur Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich oder die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im Allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich: Bei der Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Im Fall der zeitgerechten Meldung durch den Anleger an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen maximal der Wertzuwachs bis zum Zeitpunkt der Einschränkung des

Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfasst. Befreiungen vom Kapitalertragsteuerabzug bestehen im Fall des Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuererklärung im Jahr des Wegzugs nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat. Auch wenn die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich der Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich an den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Bei einem Depotwechsel liegt keine Veräußerung vor, wenn die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank oder (iii) einer ausländischen Bank erfolgt. Bei einem Depotwechsel zu einer anderen inländischen Bank gilt dies nur, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) mitzuteilen, und bei einem Depotwechsel zu einer ausländischen Bank gilt dies nur, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine entsprechende Mitteilung zu schicken. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt dann nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder der Auftrag zu einer entsprechenden Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden. Soweit Aufwendungen und Ausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig. Zu den auf Kapitalabflüsse in der Höhe von mindestens EUR 50.000 von Konten oder Depots natürlichen Personen seit 1. März 2015 zusätzlich anwendbaren Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute oder inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen, insbesondere bei Schenkungen von Wertpapieren im Inland und bei Übertragungen von Wertpapieren in ausländische Depots, siehe unten 5.

Verluste aus bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen und vergleichbaren Vermögensmassen) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische depotführende Stellen haben für sämtliche bei diesen geführte Depots des Anlegers (ausgenommen jedoch insbesondere betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen KEST zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von treuhändig oder gemeinschaftlich gehaltenen Depots oder wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen wurden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 27,5 %-igen Steuersatz. Anders als bei Zinserträgen gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen hat eine Aufnahme in die Steuererklärung des Anlegers zu erfolgen. Anschaffungsnebenkosten (*Erwerbsnebenkosten*) können – im Unterschied zu privat gehaltenen Schuldverschreibungen – zu den Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*)

hinzugeschlagen werden (d.h. von den Erlösen abgezogen werden). Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen oder, soweit nicht ausgleichbar, vorgetragen werden. Ein Verlustausgleich durch die jeweilige Depotbank ist nicht möglich, dieser erfolgt im Wege der Veranlagung. Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d.h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Werden die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nicht rechtlich und tatsächlich öffentlich angeboten, erfolgt kein KEST-Abzug durch die depotführende Stelle und tritt folglich keine Endbesteuerung ein. In diesem Fall sind die Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen und gelangt der Normalsteuersatz im Rahmen der Veranlagung zur Anwendung. Im Falle ausländischer Forderungswertpapiere wie bei den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen besteht eine gesetzliche Vermutung des Vorliegens eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen für KEST-Abzugszwecke. Sollte aber kein öffentliches Angebot vorliegen, hätte der aufgrund der Vermutung erfolgte KEST-Abzug keine Endbesteuerungswirkung.

Umqualifizierungsrisiko von Schuldverschreibungen in Investmentfondsanteile

Nicht kapitalgarantierte Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an einen Korb oder einen Index gekoppelt ist, können unter bestimmten Umständen durch die steuerlichen Behörden in ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden.

Als ausländischer Investmentfonds gilt nicht nur jeder AIF oder OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), dessen Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, sondern ferner auch, ungeachtet der Rechtsform, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, dessen Vermögen nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist (§ 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("**InvFG**"); "*wirtschaftliche Betrachtungsweise*"), sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- (i) der Organismus unterliegt im Ausland (Deutschland) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
- (ii) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland (Deutschland) einer der österr. Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren Steuersatz um mehr als 10 %-Punkte niedriger als der österr. Körperschaftsteuersatz ist;
- (iii) der Organismus ist im Ausland (Deutschland) umfassend persönlich oder sachlich steuerbefreit.

Eine Veranlagung nach den Grundsätzen der Risikostreuung wäre laut Investmentfondsrichtlinien der österreichischen Finanzverwaltung jedoch nur dann der Fall, wenn für Zwecke der Emission der Schuldverschreibungen ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der dem jeweiligen Index zugrundeliegenden Wertpapiere (oder anderer Basiswerte) durch die Emittentin oder einen allenfalls von ihr beauftragten Treuhänder erfolgt – was insbesondere Schuldverschreibungen betreffen kann, bei denen die Emittentin den Basiswert auszuliefern hat – oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Da die Emittentin in Deutschland der allgemeinen Körperschaftsteuerpflicht unterworfen ist, sollten die Schuldverschreibungen gegen eine steuerliche Umqualifizierung in ausländische Investmentfondsanteile immunisiert sein, allerdings ist dies anhand der einzelnen Produkte in einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu beurteilen.

Investmentfonds würden für einkommensteuerliche Zwecke als transparent behandelt. Steuerpflichtige Erträge aus Investmentfondsanteilen umfassen sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete

Erträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalerträge), die für steuerliche Zwecke als an den Anleger ausgeschüttet gelten (sog. "**ausschüttungsgleiche Erträge**"). Diese ausschüttungsgleichen Erträge würden dann als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet angesehen, wenn die tatsächliche Rückzahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Sofern kein steuerlicher Vertreter für den Fonds bestellt würde und die ausschüttungsgleichen Erträge aus dem Fonds der depotführenden Stelle nicht selbst durch die Anleger nachgewiesen würden, würde der nichtösterreichische Investmentfonds als "schwarzer Fonds" eingestuft und die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds würden in jedem Kalenderjahr in Wege einer pauschalen Schätzmethode bestimmt. Diese Schätzmethode beruht auf einer Bemessungsgrundlage von 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch auf einem Betrag von 10 % des an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises. Da der anwendbare Steuersatz in der Regel sowohl für betriebliche Anleger als auch für Privatanleger 27,5 % beträgt, führte die Anwendung der pauschalen Mindestbemessungsgrundlage zu einer Mindestbesteuerung von 2,75 % pro Jahr auf den an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreis in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit. Im Falle der Veräußerung oder der Rücknahme von schwarzen nichtösterreichischen Investmentfondsanteilen wäre die gesamte realisierte Wertsteigerung des Anteilscheins (Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Erwerbskosten einschließlich bereits versteuerter ausschüttungsgleicher Erträge) der österreichischen Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer unterworfen.

2. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Körperschaften, die weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben ("**nicht-ansässige Anleger**"), unterliegen mit Einkünften (einschließlich Veräußerungsgewinnen) aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind die steuerlichen Folgen, welche sich durch eine Umqualifizierung in einen ausländischen Investmentfonds ergeben, werden hier nicht erörtert). Dies trifft auch zu, wenn die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von einem nicht-ansässigen Anleger auf einem inländischen Depot gehalten werden, weil und solange die Emittentin nicht in Österreich ansässig ist und die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nicht über eine österreichische Zweigniederlassung begibt. Da die Emittentin nicht in Österreich ansässig ist und die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auch nicht von einer österreichischen Zweigstelle der Emittentin begeben wurden, sollte keine beschränkte Steuerpflicht bestehen.

Falls es sich um inländische Stückzinsen handelt und KEST einzubehalten war (beispielsweise deshalb, weil eine österreichische Zahlstelle die Stückzinsen weiterleitet), unterliegen sie ebenfalls als Einkünfte aus Kapitalvermögen der beschränkten Einkommensteuerpflicht, sofern entweder die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von einer in Österreich ansässigen Emittentin oder einer österreichischen Zweigstelle begeben wurden (was nicht der Fall ist) oder der Schuldner der Stückzinsen (Erwerber der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen) seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Österreich hat oder Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist.

Ausgenommen von der beschränkten Steuerpflicht (und somit von der KEST befreit) sind jene Zinsen (inkl. Stückzinsen), die von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, die entweder keine natürlichen Personen sind (d.h. Körperschaften) oder die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, sofern sie einen entsprechenden Nachweis erbringen. Der Nachweis hat durch Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung aus einem solchen Staat zu erfolgen. Bei steuerlich transparent beurteilten Personengesellschaften ist auf die

dahinterstehenden Gesellschafter durchzublicken. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, obwohl keine beschränkte Steuerpflicht besteht, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen. Anträge auf Rückzahlung sind jedoch erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung zulässig.

Sofern nicht-ansässige Anleger Einkünfte aus bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige (in Österreich ansässige) Anleger, d.h. sowohl der Betriebsstätte zurechenbare Zinseinnahmen als auch realisierte Wertsteigerungen unterliegen der Ertragsbesteuerung und daher auch der KEST (siehe oben), sofern keine Ausnahmebestimmung greift.

3. Allgemeine Information zum Kontenregister und automatischen Informationsaustausch

Die EU-Richtlinie 2003/48/EG (Sparzinsenrichtlinie), Grundlage des EU-Quellensteuergesetzes, wurde am 10. November 2015 aufgehoben und durch einen automatischen Informationsaustausch ersetzt, der in Österreich seit dem 1. Januar 2017 anwendbar ist (siehe unten). Dementsprechend wird auch die EU-Quellensteuer auf Zinszahlungen an in anderen EU Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen nach dem EU-Quellensteuergesetz seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr erhoben (Übergangsbestimmungen zu beachten).

Mit 10. August 2016 erfolgte in Österreich die Inbetriebnahme des Kontenregisters, in das alle Daten betreffend Konten und Depots, die bei einem österreichischen Kreditinstitut angelegt sind, aufzunehmen sind (Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, BGBl I Nr 116/2015 i.d.g.F.). Diese Daten sind für die Anleger via FinanzOnline abrufbar.

Weiters wurde die Richtlinie 2014/107/EU (und damit der Common Reporting Standard der OECD) mit dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) in nationales Recht umgesetzt. Das GMSG regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und anderen Staaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch und beinhaltet auch Meldepflichten von Finanzinstituten in Bezug auf Bankkontoinformationen von nicht in Österreich ansässigen Personen, welche an die zuständige Steuerbehörde übermittelt werden müssen. Die am Informationsaustausch teilnehmenden Staaten werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festgelegt.

4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder in Zahlungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute (auch in Österreich) voraussichtlich ab 2019 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen des FATCA ("Foreign Account Tax Compliance Act" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("IGA") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "FATCA") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("deemed compliant with FATCA").

Österreich und die USA haben am 29. April 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) des Modelltyps 2 in Bezug auf FATCA unterzeichnet; es ist jedoch geplant, diesen Modelltyp durch ein neues zwischenstaatliches Abkommen des Modelltyps 1 zu ersetzen. Anders als bei Modelltyp 1 müssen in Zahlungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen involvierte österreichische Finanzinstitute unter dem IGA des Modelltyps 2 zur Vermeidung der Abzugspflicht dennoch einzeln die unter (i) beschriebenen Vereinbarungen mit dem U.S. Internal Revenue Service abschließen, außer es handelt sich um registrierte Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm, Lokalbanken, Finanzinstitute die ausschließlich Konten mit geringem Wert führen, durch spezielle österreichische Gesetze regulierte Finanzinstitute oder bestimmte Investmentunternehmen oder –vehikel sowie Anlageberater und Anlageverwalter. Sollte ein österreichisches Finanzinstitut, das aufgrund des IGA nicht als deemed compliant eingestuft ist, diese Vereinbarung nicht abgeschlossen haben, so wird die Abzugspflicht auch bei Zahlungen an dieses nicht teilnehmende österreichische Finanzinstitut ausgelöst.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären (auch in Österreich) keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein könnten, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet, zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einhalts dieser Steuer zu zahlen.

5. Andere Steuern

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben. Eine derartige Steuer fällt auf die Übertragung von Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung nicht mehr an. Allerdings müssen Schenkungen den Steuerbehörden gemeldet werden. Ausnahmen von einer derartigen Meldeverpflichtung umfassen beispielsweise Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von 50.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres) nicht übersteigen oder Schenkungen zwischen anderen Personen ohne Angehörigenverhältnis, welche 15.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von 5 Jahren) im Wert nicht übersteigen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten als Veräußerung gilt (siehe oben). Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. Unter bestimmten Voraussetzungen unterbleibt diese Besteuerung.

IV. Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zum Datum des Basisprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie

weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer ("*impôt sur le revenu des collectivités*"), die Gewerbesteuer ("*impôt commercial communal*"), den Solidaritätszuschlag ("*contribution au fonds pour l'emploi*"), sowie die persönliche Einkommensteuer ("*impôt sur le revenu*") enthält. Anleger können ferner der Vermögensteuer ("*impôt sur la fortune*") sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. In diesem Rahmen beachten Sie bitte, dass Luxemburg vom 1. Januar 2016 an eine progressive Mindestnettovermögenssteuer eingeführt hat als Ersatz für die Mindestkörperschaftssteuer (die "**Mindestnettovermögenssteuer**"). Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

1. Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg

Ein Anleihegläubiger wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung der Rechte aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, Kündigung, Lieferung und/oder Vollstreckung der Rechte aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

2. Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger

(a) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen müssen den bei Kündigung oder Fälligkeit zugeflossenen Kündigungs- oder Tilgungsbetrag in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit dieser nicht bereits der 20 %-igen Quellensteuer (vorher 10%) gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterlag ("**Relibi Law**"). Die Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitals unterliegt in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, und die bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen einen Gewinn realisieren, haben die Differenz zwischen dem Verkaufs-, oder Kündigungspreis und dem Erwerbspreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu versteuern, soweit (i) die Veräußerung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vor dem Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erfolgt oder (ii) die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern, soweit (i) die Wertpapiere innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder (ii) die Veräußerung der Wertpapiere früher erfolgt als der Erwerb.

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. denen die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anzusehen.

(b) In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Im Falle des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind die von einem Organismus mit kollektivem Charakter erzielten Gewinne sowie Zinsen in seinen steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, soweit der Organismus zu dem Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anzusehen.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern.

(c) In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("**OGAW**") unterliegen, oder Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, oder *Reserved Alternative Investment Funds*, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 als *Reserved Alternative Investment Funds* unterliegen und die sich nicht für die Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital-Behandlung entschieden haben, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer.

(d) Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, haben sämtliche erzielten Gewinne aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Erwerbspreis bzw. dem niedrigeren der Beträge von Erwerbskosten oder Buchwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen hingegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

3. Quellensteuer

(a) In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) unterliegen keiner Quellenbesteuerung. Ebenso besteht auch in dem Fall der Rückzahlung des Nennbetrages und im Fall des Rückkaufs oder Tauschs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen grundsätzlich keine Quellensteuer.

Vor dem 1. Januar 2015 war eine luxemburgische Zahlstelle gemäß der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**"), die die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung im Sinne des Artikels

4.2 der EU-Zinsrichtlinie ausgezahlt wurden, eine Quellensteuer einzubehalten. Dieses Quellensteuersystem war anwendbar, es sei denn, der Empfänger war ausdrücklich mit dem Informationsaustauschverfahren, das von der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehen war, einverstanden.

Durch das Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den automatischen Informationsaustausch im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgelöst.

Parallel werden auf internationaler und auf EU-Ebene weitere Maßnahmen im Bereich des Informationsaustauschs vorangetrieben: In der sogenannten „Berliner Erklärung“ haben sich am 29. Oktober 2014 51 Staaten und Jurisdiktionen (**„Early Adopters“**), zu denen auch Luxemburg gehört, verpflichtet, den „OECD Common Reporting Standard“ einzuführen. Beginnend mit den Daten des Jahres 2016 wurden – im Falle der Early Adopters – ab 2017 zwischen den Teilnehmerstaaten potenziell steuererhebliche Informationen über solche Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Weitere Staaten und Jurisdiktionen verpflichteten sich zwischenzeitlich zu einer zeitgleichen oder späteren Anwendung. Auf dem Gebiet der Europäischen Union werden die Mitgliedstaaten basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die **„EU-Amtshilferichtlinie“**) ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen austauschen, die von den Finanzinstituten zu erfassen sind. Auf diese Erweiterung haben sich die EU-Minister am 9. Dezember 2014 geeinigt. Zur Umsetzung beider Maßnahmen sind weitere nationale Umsetzungsschritte erforderlich.

Um eine Überschneidung zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem neuen Informationsaustauschregime, welches auf Grundlage der geänderten EU-Amtshilferichtlinie eingeführt wurde, zu vermeiden, hat der Rat der EU-Kommission am 10. November 2015 eine Richtlinie zur Abschaffung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen. Diese hebt die Zinsbesteuerungsrichtlinie im Fall von Luxemburg mit Wirkung zum 1. Januar 2016 auf. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt. Die angenommene Richtlinie weist zudem darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die neuen Anforderungen der ZinsRL-Änderungsrichtlinie anzuwenden. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

(b) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 20 %-igen Abgeltungsteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

Daneben unterliegen auch Zinszahlungen, die durch eine außerhalb von Luxemburg in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, der abgeltenden Quellensteuer, sofern in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt und wirtschaftliche Eigentümer dieser Zinszahlungen sind, hierfür optieren. In diesen Fällen wird die Quellsteuer von 20 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle (ausgenommen im Fall einer Option für die 20 %-ige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person).

4. Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die keine natürliche Person sind, oder nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, deren bonitätsabhängige Schuldverschreibungen einer luxemburgischen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen. Verbriefungsgesellschaften nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer), Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer), Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("**OGAW**") nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, und *Reserved Alternative Investment Funds*, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 als *Reserved Alternative Investment Funds* unterliegen (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer für die sich Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital-Behandlung entschieden haben), sind nicht vermögensteuerpflichtig.

Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

5. Sonstige Steuern

(a) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Anleihegläubiger, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Personen hinzuzurechnen.

Die Schenkung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibung kann dann der Schenkungsteuer unterliegen, wenn die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

(b) Registrierungs- und Stempelgebühr

Für den Anleihegläubiger unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

V. Die geplante Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer (die "**FTT**") der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte Transaktionen mit den Schuldverschreibungen (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig

ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrundeliegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Es wird unter den Mitgliedstaaten weiterhin über die genaue Ausgestaltung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FTT verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

C. Zusätzliche Informationen

I. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

II. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

III. Informationen nach Emission

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

Allgemeine Beschreibung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen in Form von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen emittiert werden.

Die nachfolgenden Informationen geben einen zusammenfassenden Überblick über wesentliche Bestimmungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden können.

Die Rückzahlung erfolgt in Abhängigkeit von einem Eintreten oder Nichteintreten eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner.

A. Anwendbares Recht

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

B. Form und Verwahrung

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

C. Währung

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

D. Status

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

E. Kündigungsrechte

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden, es sei denn die Endgültigen Bedingungen sehen ein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin vor.

Die Emittentin kann die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrunds gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. Ein Besonderer Beendigungsgrund liegt vor, wenn ein Rechtsnachfolger nicht dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Transaktionstyp bzw., bei mehreren Referenzschuldnern, einem der beiden angegebenen Transaktionstypen entspricht oder es bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit einem einzigen Referenzschuldner mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers gibt. Darüber hinaus stellt eine öffentliche Bekanntgabe der ISDA nach dem Emissionstag über eine Änderung von Transaktionstypen und Handelsstandards für Kreditderivate, welche dazu führt, dass der Referenzschuldner bzw. ein Referenzschuldner nicht mehr dem angegebenen Transaktionstyp bzw. einem der beiden angegebenen Transaktionstypen sondern einem neuen Transaktionstyp unterliegt, einen Besonderen Beendigungsgrund dar. Ferner ist eine Gesetzesänderung hinsichtlich (i) des Basiswerts, der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder

Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ein Besonderer Beendigungsgrund.

Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung entweder zum Festgelegten Nennbetrag oder zum von der Emittentin festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen, wie in den Endgültigen Bedingung angegeben. Dieser Marktwert kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein.

F. Kündigungsverfahren

Können die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.

G. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene bonitätsabhängige Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

H. Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals verjährt bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur regelmäßigen Verjährung.

I. Ermächtigungsgrundlage

Das Angebotsprogramm wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 11. April 2006 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zu emittieren. Die Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

J. Zahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen.

K. Gläubigerversammlung

Bei bestimmten Emissionen von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der

Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vom 5. August 2009 vorsehen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger derselben Serie verbindlich.

Die betreffenden Endgültigen Bedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und –beschlüssen für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

I. Überblick zum SchVG

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Das SchVG ist damit nicht auf Schuldner mit Sitz im Inland beschränkt. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder Mitverpflichteter die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine Gemeinde ist, sowie gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes.

Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Schuldverschreibung verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibung fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen gegen andere Wertpapiere, Anteile oder Leistungsversprechen;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich z.B.:

- Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit von 50% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend.

IV. Verfahren nach dem SchVG

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

V. Gemeinsamer Vertreter

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf der Beschluss zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit bzw., soweit der gemeinsame Vertreter bei wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen kann, durch Mehrheitsbeschluss mit Qualifizierter Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i.S.d. § 5 Absatz. 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

L. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

M. Platzierung

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

N. Allgemeine Wertpapierinformationen über bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

I. Ausfall bei Eintritt eines Kreditereignisses

Bei den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen, die zu dem festgelegten Nennbetrag zurückbezahlt und die verzinst werden, sofern kein Kreditereignis eintritt. Erfolgt wegen eines Kreditereignisses eine Kreditereignis-Mitteilung, erhält der Anleihegläubiger nicht den festgelegten Nennbetrag, sondern den im Vergleich zum festgelegten Nennbetrag geringeren Restwert bzw. (im Falle von mehreren Referenzschuldern) den reduzierten Kapitalbetrag sowie den Restwert hinsichtlich des oder der von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner gezahlt, und die Verzinsung entfällt oder reduziert sich.

II. Referenzschuldner

In den jeweiligen endgültigen Bedingungen werden ein oder mehrere Referenzschuldner festgelegt.

Wird in den endgültigen Bedingungen nur ein Referenzschuldner festgelegt, handelt es sich um ein Unternehmen, einen Staat oder eine Finanz-Gesellschaft.

Sehen die endgültigen Bedingungen mehrere Referenzschuldner vor, ist der Referenzschuldner ein Unternehmen oder eine Finanz-Gesellschaft. Die Gewichtungen der einzelnen Referenzschuldner ist identisch.

In den endgültigen Bedingungen wird jedem Referenzschuldner nach Typ (Unternehmen, Staat oder Finanz-Gesellschaft) und nach Herkunftsregion ein Transaktionstyp (wie beispielsweise "europäische Gesellschaft", "nordamerikanische Gesellschaft", "westeuropäischer Staat", "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten", "europäische Finanz-Gesellschaft", "australische Finanz-Gesellschaft") zugewiesen. Je Transaktionstyp werden in den endgültigen Bedingungen bestimmte Vorschriften der Emissionsbedingungen für anwendbar bzw. für nicht anwendbar erklärt.

Referenzschuldner können nach Maßgabe der jeweiligen endgültigen Bedingungen bei Eintritt einer Rechtsnachfolge ersetzt werden (was auch zu einer Anpassung ihrer Gewichtung führen kann).

Referenzschuldner müssen zum Zeitpunkt der Emission der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG Aktien oder Anleihen notiert haben. Dadurch unterliegt der Referenzschuldner umfangreichen gesetzlichen Publizitätspflichten.

Die Emittentin stellt beim Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an Privatanleger zudem sicher, dass nur solche Unternehmen, Finanz-Gesellschaften oder Staaten als Referenzschuldner verwendet werden, die am ersten Tag des öffentlichen Angebots der jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibung über ein offizielles Rating einer von der Europäischen Zentralbank anerkannten Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's, FitchRatings) in den Kategorien "AAA" bis "BBB-" (bei Standard & Poor's und FitchRatings) bzw. "Aaa" bis "Baa3" (bei Moody's) verfügen. Dabei ist es ausreichend, wenn eine der genannten Ratingagenturen den Referenzschuldner entsprechend einstuft. Die Emittentin kann sich auch an den Kriterien der Europäischen Zentralbank zum "Eurosystem credit assessment framework ("ECAF")" orientieren. Bei Nichtvorliegen eines offiziellen Ratings einer oder mehrerer anerkannter Ratingagenturen bewertet die Emittentin (unter Einhaltung vergleichbarer Maßstäbe), ob der bzw. die ausgewählten Referenzschuldner über eine hinreichende Bonität verfügen, die einem Rating in den oben genannten Kategorien entspricht. Die

Prüfung des bzw. der Referenzschuldner wird seitens der Emittentin in einem solchen Fall durch ein eigenes Credit-Research realisiert. Bei mehreren Referenzschuldnern müssen alle Referenzschuldner dieses Kriterium erfüllen.

III. Rechtsnachfolger

Ein für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen relevante Rechtsnachfolge in Bezug auf einen Referenzschuldner kann zwischen dem Tag des ersten öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen bzw. dem Emissionstag, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und dem Letzten Bewertungstag eintreten. Gegenüber den Anleihegläubigern wirkt es mit der Veröffentlichung der Rechtsnachfolge- Mitteilung durch die Emittentin.

1. Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner

Bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einem Referenzschuldner wird der Referenzschuldner im Fall einer Rechtsnachfolge durch einen Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers. Falls die Emittentin vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt. Für den Fall, dass mehr als eine juristische Person oder mehr als ein Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers zur Auswahl stehen, hat die Emittentin zudem ein Kündigungsrecht.

2. Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern

Bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern wird der Referenzschuldner im Fall einer Rechtsnachfolge durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolger. Dabei kann auch ein Referenzschuldner Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners sein, wenn die Voraussetzungen für die Auswahl dieses Referenzschuldners als Rechtsnachfolger vorliegen. Im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch nur einen Rechtsnachfolger entspricht der Anteil (Gewichtung) dieses Rechtsnachfolgers an dem Festgelegten Nennbetrag dem Anteil des ersetzten Referenzschuldners. Im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch mehrere Rechtsnachfolger entspricht der Anteil (Gewichtung) eines jeden Rechtsnachfolgers dem Anteil des ersetzten Referenzschuldners geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger. Falls der bzw. ein Rechtsnachfolger bereits Referenzschuldner ist, erhöht sich sein Anteil um den Anteil bzw. den auf ihn entfallenen Anteil des ersetzten Referenzschuldners.

Für einen Referenzschuldner, in Bezug auf den die Emittentin vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt. Ein Referenzschuldner, in Bezug auf den die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, kann jedoch Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners werden, in Bezug auf den die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des Rechtsnachfolgers ein neues Kreditereignis eintreten.

IV. Kreditereignisse

Die Endgültigen Bedingungen können je nach Transaktionstyp des Referenzschuldners eines oder mehrere der folgenden Kreditereignisse vorsehen:

- Insolvenz,
- Nichtanerkennung/Moratorium,
- Nichtzahlung,

- Restrukturierung,
- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten,
- Staatliche Intervention.

Diese Kreditereignisse umschreiben diejenigen Umstände, die in der jeweiligen Definition "Anhang – Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit" unter Absatz (b) "Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit" beschrieben sind.

Ein für die bonitätsabhängige Schuldverschreibung relevantes Kreditereignis muss innerhalb des Beobachtungszeitraums bzw. der anderen spezifizierten Zeiträume eintreten. In besonderen Fällen kann das Kreditereignis auch nach dem Ende des Beobachtungszeitraums eintreten (siehe dazu die Beschreibung zu den Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses im Abschnitt "Funktionsweise der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen"). Darüber hinaus muss es von der Emittentin in der sog. Kreditereignis-Mitteilung nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Internet veröffentlicht werden.

V. Verzögerung von Zahlungen

1. Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner

Die Zahlung von Zinsbeträgen und die Zahlung des Festgelegten Nennbetrags können verzögert werden. Dazu müssen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vorliegen.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Emittentin Zeit benötigt, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Kreditereignis vorliegt, insbesondere um ggf. auch abzuwarten, zu welchem Ergebnis ISDA bzgl. des Vorliegens eines Kreditereignisses kommt, oder um festzustellen, ob ein innerhalb des Beobachtungszeitraums eingetretener Sachverhalt durch Zeitablauf infolge einer ausbleibenden Zahlung durch den Referenzschuldner auf eine Verbindlichkeit zu einem Kreditereignis in Form einer Nichtzahlung oder zu einer Nichtanerkennung/Moratorium führt.

Erfolgt innerhalb eines Jahres nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis oder nach einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das dort beschriebene Kreditereignis, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den entsprechenden Zinsbetrag oder Zinsbeträge bzw. den Rückzahlungsbetrag, der bzw. die normalerweise ohne eine solche Verzögerung an dem entsprechenden Zinszahlungstag oder an den entsprechenden Zinszahlungstagen bzw. an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin gezahlt worden wäre. Die Verschiebung von Zahlungen kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage andauern. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

2. Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern

Bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern kann die Zahlung von Zinsbeträgen oder eines Teils von Zinsbeträgen bzw. die Zahlung des Festgelegten Nennbetrags oder eines Teils des Festgelegten Nennbetrags verzögert werden. Dazu müssen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vorliegen.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Emittentin Zeit benötigt, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Kreditereignis vorliegt, insbesondere um ggf. auch abzuwarten, zu welchem Ergebnis ISDA bzgl. des Vorliegens eines Kreditereignisses kommt, oder um festzustellen, ob ein innerhalb des Beobachtungszeitraums eingetretener Sachverhalt durch Zeitablauf infolge einer ausbleibenden Zahlung durch den Referenzschuldner auf eine Verbindlichkeit zu einem Kreditereignis in Form einer Nichtzahlung oder zu einer Nichtanerkennung/Moratorium führt.

Erfolgt innerhalb eines Jahres nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das dort beschriebene Kreditereignis, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den anteilig nicht bezahlten Zinsbetrag oder die anteilig nicht bezahlten Zinsbeträge bzw. den anteilig nicht bezahlten Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verzögerung an dem entsprechenden Zinszahlungstag oder an den entsprechenden Zinszahlungstagen bzw. an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin gezahlt worden wäre. Die Zahlungsverzögerung kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage andauern. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

VI. ISDA Bedingungen und ISDA Auktionsverfahren

Die Emissionsbedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beruhen auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente ("**Kreditderivate**"), den sog. ISDA Credit Derivatives Definitions, die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") für ihre Mitglieder im Jahr 2014 veröffentlicht werden ("**ISDA-Bedingungen**").

ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-Bedingungen entwickelt und veröffentlicht. Die ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staats New York.

Die ISDA-Bedingungen sind nicht für jedermann auf der Internetseite der ISDA veröffentlicht, sondern können lediglich kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden.

Die einheitliche Anwendung der ISDA-Bedingungen wird unterstützt durch Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden ("**ISDA-Verlautbarungen**"), und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Gremiums ("**ISDA-Entscheidungskomitee**"), das dem Zweck dient, bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen einheitlich für den weltweiten Kreditderivatemarkt zu treffen.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner kann ISDA gemäß den ISDA-Bedingungen ein auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenes Auktionsverfahren durchführen. Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom ISDA-Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden von dem ISDA-Entscheidungskomitee festgelegt (sog. Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der im Rahmen dieses Auktionsverfahrens nach Maßgabe der ISDA-Bedingungen ermittelte Auktions-Endkurs ist die Grundlage für die Abwicklung von Kreditderivaten, die den ISDA-Bedingungen unterliegen.

VII. Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

ISDA-Entscheidungen wirken sich auch auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus, sofern sie innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeiträumen erfolgen und wenn die Emittentin diesen ISDA-Entscheidungen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß den Endgültigen Bedingungen folgt. Dies gilt beispielsweise für

- die Veröffentlichung des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner und des Zeitpunkts des Eintritts oder
- die Durchführung eines Auktionsverfahrens in Bezug auf diesen Referenzschuldner und die Ermittlung eines Auktions-Endkurses.

Außerdem wird die Emittentin bei Entscheidungen, die sie nach den Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) treffen muss, im Rahmen der Ermessensausübung etwaige einschlägige ISDA-Verlautbarungen und Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees folgen.

Entscheidungen der ISDA-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> oder www.isda.org/credit oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht.

Funktionsweise der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Diese Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen juristisch verbindlich geregelt.

A. Funktionsweise für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignisses eintritt, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn ein Kreditereignis vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge verzögern. Die verzögerte Zahlung des Zinsbetrages erfolgt spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag. Diese Verzögerung kann daher bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an den Anleihegläubiger zu zahlen.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, sofern ein Kreditereignis nicht eintritt.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags jedoch frei, wenn ein Kreditereignis vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags verzögern. Die verzögerte Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags erfolgt spätestens am Verzögerten Rückzahlungstermin. Diese Verzögerung kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

VIII. Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (i) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums;
oder
- (ii) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis tritt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein, das beantragte Kreditereignis liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis.

Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten muss, wobei die Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Die Endgültigen Bedingungen können jedoch in Bezug auf das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung vorsehen, dass dieses auch nach dem Beobachtungszeitraum eintreten kann, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft;

oder

- (iii) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen:

eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag, das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach der

Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium. Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis und eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag eintreten bzw. erfolgen kann).

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenem Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

IX. Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

Die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung sind in den folgenden Fällen innerhalb des Beobachtungszeitraums erfüllt:

- (i) es tritt ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein, oder
- (ii) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen:
innerhalb des Beobachtungszeitraums wird eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium abgegeben.

Die Verschiebung von Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstagen zulässig.

Die Emittentin teilt den Anleihegläubigern das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung gemäß den Emissionsbedingungen mit.

Erfolgt innerhalb eines Jahres keine Kreditereignis-Mitteilung, wird die Emittentin die verschobenen Zahlungen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. an Verzögerten Rückzahlungstermin leisten.

Ein Anleihegläubiger ist aufgrund einer Zahlungsverzögerung nicht berechtigt, seine Schuldverschreibungen gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

B. Funktionsweise für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der

Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn ein Kreditereignis vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge verzögern. Die verzögerte Zahlung des Zinsbetrages erfolgt spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. an Verzögerten Rückzahlungstermin. Diese Verzögerung kann daher bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an den Anleihegläubiger zu zahlen.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag, sofern ein Kreditereignis nicht eintritt.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags jedoch frei, wenn ein Kreditereignis vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem festgelegten Nennbetrag

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin die Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags verzögern. Die verzögerte Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags erfolgt spätestens am Verzögerten Rückzahlungstermin. Diese Verzögerung kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an dem

angegebenen Rückzahlungstermin zum Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

VIII. Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (i) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums;
oder
- (ii) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis tritt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein, das beantragte Kreditereignis liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis.

Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten muss, wobei die Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Die Endgültigen Bedingungen können jedoch in Bezug auf das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung vorsehen, dass dieses auch nach dem Beobachtungszeitraum eintreten kann, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft;

oder

- (iii) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag, das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium. Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis und eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag eintreten bzw. erfolgen kann).

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

IX. Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung

Die Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung sind in den folgenden Fällen innerhalb des Beobachtungszeitraums erfüllt:

- (i) es tritt ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein, oder
- (ii) innerhalb des Beobachtungszeitraums wird eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium abgegeben.

Die Verschiebung von Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig.

Die Emittentin teilt den Anleihegläubigern das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung gemäß den Emissionsbedingungen mit.

Erfolgt innerhalb eines Jahres keine Kreditereignis-Mitteilung, wird die Emittentin die verschobenen Zahlungen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. an Verzögerten Rückzahlungstermin leisten.

Ein Anleihegläubiger ist aufgrund einer Zahlungsverchiebung nicht berechtigt, seine Schuldverschreibungen gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

C. Funktionsweise für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn ein Kreditereignis vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung vor, kann die Emittentin die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge verzögern. Die

verzögerte Zahlung des Zinsbetrages erfolgt spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag. Diese Verzögerung kann daher bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an den Anleihegläubiger zu zahlen.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, sofern ein Kreditereignis nicht eintritt.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags jedoch frei, wenn ein Kreditereignis vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags verzögern. Die verzögerte Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags erfolgt spätestens am Verzögerten Rückzahlungstermin. Diese Verzögerung kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

VIII. Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (i) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums;
- oder
- (ii) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis tritt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein, das beantragte Kreditereignis liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis.

Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten muss, wobei die Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Die Endgültigen Bedingungen können jedoch in Bezug auf das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung vorsehen, dass dieses auch nach dem Beobachtungszeitraum eintreten kann, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft.

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen**

Nichtanerkennung/Moratorium" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

IX. Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung

Die Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung sind innerhalb des Beobachtungszeitraums erfüllt, wenn ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt.

Die Verschiebung von Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig.

Die Emittentin teilt den Anleihegläubigern das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung gemäß den Emissionsbedingungen mit.

Erfolgt innerhalb eines Jahres keine Kreditereignis-Mitteilung, wird die Emittentin die verschobenen Zahlungen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. an Verzögerten Rückzahlungstermin leisten.

Ein Anleihegläubiger ist aufgrund einer Zahlungsverchiebung nicht berechtigt, seine Schuldverschreibungen gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

D. Funktionsweise für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen

Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung erfolgt bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag, wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Liegen in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der betroffenen Referenzschuldner(s) verzögern. Die verzögerte Zahlung des entsprechenden Teils des Zinsbetrags erfolgt spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag. Diese Verzögerung kann daher bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an den Anleihegläubiger zu zahlen.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, sofern kein Kreditereignis in Bezug auf die Referenzschuldner eintritt.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags jedoch frei, wenn ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses für den jeweiligen Referenzschuldner erfüllt sind. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Reduzierten Kapitalbetrag. In Bezug auf den oder die von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner erhält der Anleihegläubiger an dem Restwert-Rückzahlungstag den Restwert.

VI. Teilweise Verzögerte Rückzahlung

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner vor, kann die Emittentin die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags des oder der betroffenen Referenzschuldner(s) verzögern. Die verzögerte Rückzahlung des Gewichtungsbetrags erfolgt spätestens am Verzögerten Rückzahlungstermin. Diese Verzögerung kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.

VII. Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses sind in Bezug auf einen Referenzschuldner in den folgenden Fällen erfüllt:

- (i) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und es erfolgt daraufhin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums;
- oder
- (ii) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis tritt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein, das beantragte Kreditereignis liegt vor und es erfolgt eine Kreditereignis-

Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis.

Dabei gilt, dass das in dem Antrag bezeichnete Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eingetreten sein muss, wobei die Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Die Endgültigen Bedingungen können jedoch in Bezug auf das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung vorsehen, dass dieses auch nach dem Beobachtungszeitraum eintreten kann, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft;

oder

- (iii) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen:

eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag, das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium. Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis und eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag eintreten bzw. erfolgen kann).

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VIII. Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung

Die Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung sind in den folgenden Fällen innerhalb des Beobachtungszeitraums erfüllt:

- (i) es tritt ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein, oder
- (ii) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen:

innerhalb des Beobachtungszeitraums wird eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium abgegeben.

Die Verschiebung von Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig.

Die Emittentin teilt den Anleihegläubigern das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung gemäß den Emissionsbedingungen mit.

Erfolgt innerhalb eines Jahres keine Kreditereignis-Mitteilung, wird die Emittentin die verschobenen Zahlungen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. an Verzögerten Rückzahlungstermin leisten.

Ein Anleihegläubiger ist aufgrund einer Zahlungsverzögerung nicht berechtigt, seine Schuldverschreibungen gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Auf die unter dem Angebotsprogramm zu emittierenden bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und werden der Globalurkunde beigelegt, die die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbrieft.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung]

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende bonitätsabhängige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] **[andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu]_[Währung] **[Betrag]**, eingeteilt in [bis zu] **[Stück]** *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je **[Währung] [Betrag von mindestens EUR 10.000 bzw. im Falle einer Währung, die nicht Euro ist, den entsprechenden Gegenwert einfügen]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**") bezogen **[[bei einem Referenzschuldner einfügen:]** auf • bzw. auf den *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) (der "**Referenzschuldner**") **[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:]** auf die *Referenzschuldner*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. auf den oder die *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)].
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] **[anderes Clearing System einfügen]** (oder deren Rechtsnachfolgerin[en]) ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Emissionstag**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den [*Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen] [von der *Emittentin* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen. Der Marktwert der *Schuldverschreibungen* wird von der Emittentin unverzüglich ab dem Tag der Abgabe der Kündigungserklärung (im Falle einer Kündigung durch die Emittentin nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder ab Zugang der Kündigungserklärung (im Falle einer Kündigung durch einen Anleihegläubiger nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) ermittelt. Die *Emittentin* wird veranlassen, dass der *Kündigungsbetrag* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird].

[[bei mehreren Referenzschuldern einfügen:] "Referenzschuldner" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. den oder die *Rechtsnachfolger*.

"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp" in Bezug auf den jeweiligen <i>Referenzschuldner</i>	"Gewichtung" des <i>Referenzschuldners</i> in %
● ³¹	● Gesellschaft ³²	● ³³

]

[[bei einem Referenzschuldner einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet [● Gesellschaft] [● Staat] [● Finanz-Gesellschaft] [europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten].]

[[bei mehreren Referenzschuldern einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist.]

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin

- (a) Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder nur besonderem Beendigungsgrund einfügen:]** [außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)] **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und besonderem Beendigungsgrund einfügen:]** außer in den nachfolgenden Fällen unter Absatz (b) und (c)] nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]

- (b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem • (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,
 - den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
 - den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem • ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.]

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]

- (b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,

- den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
- den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin*, der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ³⁴	[•] ³⁵

]

[(b)] [(c)] Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- [(i)] ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht dem *Transaktionstyp* des ursprünglichen *Referenzschuldners*, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) [keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in •] [keine Finanz-Gesellschaft mit satzungsgemäßen Sitz in •] [kein • Staat] [kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten] ist[, oder es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des *Rechtsnachfolgers*];
- (ii) die *ISDA* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) gibt nach dem *Emissionstag* eine Änderung von Transaktionstypen und Handelsstandards für Kreditderivate öffentlich bekannt, mit der Folge, dass der *Referenzschuldner* nicht mehr dem *Transaktionstyp* sondern einem neuen Transaktionstyp unterliegt;]
- [(i)] ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht [dem] [einem der beiden] *Transaktionstypen*, [der] [die] in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben [ist] [sind], weil er keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in • [oder •] ist;]
- (ii) die *ISDA* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) gibt nach dem *Emissionstag* eine Änderung von Transaktionstypen und Handelsstandards für Kreditderivate öffentlich bekannt, mit der Folge, dass ein *Referenzschuldner* nicht mehr einem der beiden *Transaktionstypen*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben sind, sondern einem neuen Transaktionstyp unterliegt;]
- (iii) eine *Gesetzesänderung*.

³⁴ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁵ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstgerichtliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6

Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungseignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin* [Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungseignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem [Festgelegten *Nennbetrags* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen] [*Kündigungsbetrag*] fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des [vorgenannten Betrags] [*Kündigungsbetrags*] an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungseignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder

- (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des [in Absatz (a) dieses § 6 genannten Betrags] [*Kündigungsbetrags*] zu übertragen.

§ 7 Zahlstelle

- (a) Die *Zahlstelle* ist **[Name und Adresse]**.
- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen

in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,

- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11

Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) **Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger**

Die *Bedingungen* können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Anleihegläubiger* gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden Vorschriften[, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,] geändert werden.
[Nicht geändert werden können:

[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].]

(b) **Verfahren**

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend [unter (i) und (ii)] beschrieben, [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [entweder in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] getroffen.

[[i)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den *Anleihegläubigern* in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. [Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Anleihegläubiger* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]]

[[ii)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Anleihegläubigern* bekannt gegeben.]

(c) **Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**

Die *Anleihegläubiger* können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens [75 %] [höheren Prozentsatz einfügen] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**") eine Änderung wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* beschließen, insbesondere:

- [(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,]
- [(•) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,]
- [(•) die Verringerung der Hauptforderung,]
- [(•) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,]
- [(•) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,]
- [(•) die Änderung der Währung der *Schuldverschreibungen*,]
- [(•) die Schuldnerersetzung] [und]
- [(•) **[weitere Maßnahmen einfügen]**³⁶].

³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus [§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)] [bzw.] [§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)].

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Anleihegläubiger* verbindlich.

(d) **Teilnahmeberechtigung**

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) **Gemeinsamer Vertreter**

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:]] Die *Anleihegläubiger* können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der *Anleihegläubiger* auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.]

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der *Anleihegläubiger* gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. [Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].]

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache] [höherer Wert] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]

(f) **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der *Anleihegläubiger*, Änderungen der *Bedingungen* durch Beschluss der *Anleihegläubiger* und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 13 Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart,] [●] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 13 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.

- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 13 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 14 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende bonitätsabhängige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] **[andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung] [Betrag]**, eingeteilt in [bis zu] **[Stück] Schuldverschreibungen** im Nennbetrag von je **[Währung] [Betrag von mindestens EUR 10.000 bzw. im Falle einer Währung, die nicht Euro ist, den entsprechenden Gegenwert einfügen]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**") bezogen **[[bei einem Referenzschuldner einfügen:]** auf • bzw. auf den *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) (der "**Referenzschuldner**") **[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:]** auf die *Referenzschuldner*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. auf den oder die *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)].
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] **[anderes Clearing System einfügen]** (oder deren Rechtsnachfolgerin[en]) ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faxsimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Emissionstag**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den **[Festgelegten Nennbetrag]** zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen] [von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen. Der Marktwert der *Schuldverschreibungen* wird von der Emittentin unverzüglich ab dem

Tag der Abgabe der Kündigungserklärung (im Falle einer Kündigung durch die Emittentin nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder ab Zugang der Kündigungserklärung (im Falle einer Kündigung durch einen Anleihegläubiger nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) ermittelt. Die Emittentin wird veranlassen, dass der *Kündigungsbetrag* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird].

[[bei mehreren Referenzschuldern einfügen:] "Referenzschuldner" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. den oder die *Rechtsnachfolger*.

"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp" in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner	"Gewichtung" des Referenzschuldners in %
● ³⁷	● Gesellschaft ³⁸	● ³⁹

]

[[bei einem Referenzschuldner einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet [● Gesellschaft] [● Staat] [● Finanz-Gesellschaft] [europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten].]

[[bei mehreren Referenzschuldern einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist.]

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin

- (a) Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder nur besonderem Beendigungsgrund einfügen:]** [außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)] **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und besonderem Beendigungsgrund einfügen:]** außer in den nachfolgenden Fällen unter Absatz (b) und (c)] nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]

- (b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem • (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,
 - den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
 - den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem • ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.]

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]

- (b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt jedoch nicht nur teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,
 - den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
 - den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin*, der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ⁴⁰	[•] ⁴¹

]

[(b)] [(c)] Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- [(i)] ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht dem *Transaktionstyp* des ursprünglichen *Referenzschuldners*, weil er (anders als der ursprüngliche *Referenzschuldner*) [keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in [•] [keine Finanz-Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in •] [kein • Staat] [kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten] ist[, oder es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des *Rechtsnachfolgers*];
- (ii) die *ISDA* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) gibt nach dem *Emissionstag* eine Änderung von Transaktionstypen und Handelsstandards für Kreditderivate öffentlich bekannt, mit der Folge, dass der *Referenzschuldner* nicht mehr dem *Transaktionstyp* sondern einem neuen Transaktionstyp unterliegt;]
- [(i)] ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht [dem] [einem der beiden] *Transaktionstypen*, [der] [die] in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben [ist] [sind], weil er keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in • [oder •] ist;
- (ii) die *ISDA* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) gibt nach dem *Emissionstag* eine Änderung von Transaktionstypen und Handelsstandards für Kreditderivate öffentlich bekannt, mit der Folge, dass ein *Referenzschuldner* nicht mehr einem der beiden *Transaktionstypen*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben sind, sondern einem neuen Transaktionstyp unterliegt;]
- (iii) eine *Gesetzesänderung*.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

⁴⁰ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6 Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der Kündigungserklärung noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem [Festgelegten Nennbetrags zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen] [*Kündigungsbetrag*] fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des [vorgenannten Betrags] [*Kündigungsbetrags*] an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder

- (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des [in Absatz (a) dieses § 6 genannten Betrags] [*Kündigungsbetrags*] zu übertragen.

§ 7 Zahlstelle

- (a) Die *Zahlstelle* ist **[Name und Adresse]**.
- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung

stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 12

Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den

Anleihegläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin* [Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart,] [●] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten Bedingungen zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. [Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet
[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein
beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem
• (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum •
(ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem •
(einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro
ist, einfügen:]**, des *Restwert-Rückzahlungstags* und des *Verzögerten
Rückzahlungstermins*] einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem
[Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-
Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•]
allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht
Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten
Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung
(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln]
und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischer Gesellschaft einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem
Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein
TARGET-Geschäftstag ist.]

[[bei einer anderen Gesellschaft einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem
Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [, •] [und •] Zahlungen abwickeln [und
der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].]

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein
Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende
Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender
Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie
in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen
oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:]
Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die

betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den [Datum einfügen].

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.]

[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:] "**Verzögerter Zinszahlungstag**" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.]

[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).]

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet [jeweils] den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁴²	[•% p.a.]

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet [jeweils] den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* bzw. im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]**

Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) **Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und die in § 4(a) beschriebenen *Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses* erfüllt sind, werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung erfolgt*, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]]

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, erst nach diesem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und die in § 4(a) beschriebenen *Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses* erfüllt sind, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4

Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

(a) **Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**

Die "**Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**" sind in den folgenden Fällen erfüllt:

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]

- (i) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, oder
- (ii) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* tritt weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein, das beantragte *Kreditereignis* liegt vor und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*. Dabei gilt, dass **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** ein *Kreditereignis Nichtzahlung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* eintreten kann] **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]** ein solches *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eintreten muss, wobei die *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann].

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]

- (i) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, oder

- (ii) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* tritt weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein, das beantragte *Kreditereignis* liegt vor und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*. Dabei gilt, dass **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** ein *Kreditereignis Nichtzahlung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* eintreten kann] **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]** ein solches *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eintreten muss, wobei die *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann], oder
 - (iii) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag*, das *Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium* liegt vor und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*. Dabei gilt, dass ein solches *Kreditereignis* und eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* eintreten bzw. erfolgen kann).
- (b) **Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung**

Die "**Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung**" sind erfüllt, wenn

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]

innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist.

Die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* können bis zu einem Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* vorliegen. Sie enden, wenn eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt ist; in diesem Fall gelten § 2(b) und § 3(b).]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]

innerhalb des *Beobachtungszeitraums* entweder

- (i) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder
- (ii) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist.

Die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* können bis zu einem Jahr und 5 *Geschäftstage* nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* vorliegen. Sie enden, wenn eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt ist; in diesem Fall gelten § 2(b) und § 3(b).]

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* das Vorliegen der *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Ein *Anleihegläubiger* ist aufgrund einer Zahlungsverzögerung nicht berechtigt, seine *Schuldverschreibungen* gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

§ 5 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit

(a) Ermessensausübung

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

["Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.]

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis*

- (1) *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
- (2) *ISDA* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

den veröffentlichten Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), oder

- (ii) falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**Insolvenz**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Insolvenz* [und][,]
- (ii) *Nichtzahlung* [und][,]
- [(iii)] [*Restrukturierung*][und][,]
- [(iv)] [*Nichtanerkennung/Moratorium*][und][,]
- [(v)] [*Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*].

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;

- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. **[[Im Falle der Anwendbarkeit einer Nachfristverlängerung bei Nichtzahlung einfügen:]]** Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtzahlung* beschrieben wird, muss sich auf eine *Nichtzahlung* beziehen, welche vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* eintritt oder deren anwendbare *Nachfrist* vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* beginnt. **[[Im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]** Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben wird, muss sich auf eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* beziehen. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] **"Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium"** bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung* fort dauert.]

"Nachfrist" bezeichnet

[[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare *Nachfrist*;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine *Nachfrist* für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine *Nachfrist* anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.]

[[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare *Nachfrist*;
- (ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare *Nachfrist* nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser *Nachfrist* oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.]

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Geschäftstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] **"Nichtanerkennung/Moratorium"** bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
 - (1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
 - (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und
- (ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags*) oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.]

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●] **[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** (der **"Nichtzahlungsschwellenbetrag"**)].

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde*

erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet

- (i) eine *ISDA-Kreditereignis-Information*, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist, oder
- (ii) sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] **"Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium"** bezeichnet

- (i) Informationen seitens *ISDA* über eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, oder
- (ii) Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.]

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] **"Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium"** bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.]

"Primärschuldner" bezeichnet

[[bei europäischer Gesellschaft und anderen Gesellschaften einfügen:]] jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.]

[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:]] jedes Unternehmen, an dem der *Referenzschuldner* zu dem Zeitpunkt der Begebung der *Qualifizierten Garantie* direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält.]

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *[Aufgenommenen Geldern]* *[Darlehen oder Anleihen]* *[Anleihen]*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbrieft Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierte Garantie*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;
 - (2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;
 - (3) durch gesetzlichen Übergang; oder
 - (4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrageserfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

- (x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und
- (y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, in der

- (i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers*, und
- (ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** *[Emissionstag]* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich), und
- (iii) die Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee*, dass ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* festgestellt wurde(n), oder
- (iv) sofern bis zur Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* keine Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* veröffentlicht worden ist, Informationen, die die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind,

genannt werden.

Die *Emittentin* wird die *Rechtsnachfolge-Mitteilung* innerhalb von 10 *Geschäftstagen* nach Kenntniserlangung der *Emittentin* von der Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* nach (iii) bzw. den maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* nach (iv) durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt geben.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so

ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;

- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so [bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner] [gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;
- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt*, der *Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*;
- (vii) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form *Aufgenommener Gelder* eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*.

Falls die *Emittentin* vor einem *Rechtsnachfolgetag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

"Rechtsnachfolgevorgang" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"Regierungsbehörde" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind ausgenommen;

(ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens [[US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Restrukturierung in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●]] [dem *Schwellenbetrag* entspricht], eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder
- (ii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder
- (iv) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"**Restwert-Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses* maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Restwert-Rückzahlungstag**" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium und/oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten einfügen:] "Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder den Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●].]

"**Stufenplan**" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus **[Aufgenommenen Geldern]** **[Anleihen oder Darlehen]** **[Anleihen]**.

"**Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses**" ist eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen **[Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro]** **[•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens **[US-Dollar 1.000.000]** **[•]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* in **[US-Dollar]** **[•]** **[anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften]** **[•]**;
- [(iii)]** **[Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Restwert-Bewertungstag an 30 Jahre nicht übersteigt;]** sowie
- [(iv)]** **[Verbindlichkeit, die [nicht nachrangig] [nachrangig] ist]**.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten einfügen:]
"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* keine *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten* begründet.]]

II. [Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"**Geschäftstag**" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]**, des *Restwert-Rückzahlungstags* und des *Verzögerten Rückzahlungstermins*] einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischem Staat einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.]

[[bei anderen Staaten einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [, •] [und •] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].]

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde

dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den [Datum einfügen].

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:] "Verzögerter Zinszahlungstag" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet [jeweils] den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁴³	[•% p.a.]

"Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet [jeweils] den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* bzw. im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) **Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und die in § 4(a) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, werden die Schuldverschreibungen

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung erfolgt*, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]]

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* **[[jeden] [den] Zinsbetrag,** der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, erst nach diesem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und die in § 4(a) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4

Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

(a) **Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**

Die "**Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**" sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (i) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, oder
- (ii) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* tritt weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein, das beantragte *Kreditereignis* liegt vor und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*. Dabei gilt, dass **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** ein *Kreditereignis Nichtzahlung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* eintreten kann] **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]** ein solches *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eintreten muss, wobei die *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann], oder
- (iii) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag*, das *Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium* liegt vor und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*. Dabei gilt, dass ein solches *Kreditereignis* und eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* eintreten bzw. erfolgen kann).

(b) **Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung**

Die "**Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung**" sind erfüllt, wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* entweder

- (i) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder
- (ii) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist.

Die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* können bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* vorliegen. Sie enden, wenn eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt ist; in diesem Fall gelten § 2(b) und § 3(b).

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* das Vorliegen der *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Ein *Anleihegläubiger* ist aufgrund einer Zahlungsverzögerung nicht berechtigt, seine *Schuldverschreibungen* gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

§ 5 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit

(a) Ermessensausübung

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolving Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

["Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.]

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis*

- (1) *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
- (2) *ISDA* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

den veröffentlichten Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), oder

- (ii) falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Nichtzahlung* [und][.]
- (ii) *Nichtanerkennung/Moratorium* [und][.]
- (iii) *Restrukturierung* [und][.]
- [(iv) *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*].

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. **[[Im Falle der Anwendbarkeit einer Nachfristverlängerung bei Nichtzahlung einfügen:]]** Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtzahlung* beschrieben wird, muss sich auf eine *Nichtzahlung* beziehen, welche vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* eintritt oder deren anwendbare *Nachfrist* vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* beginnt.] Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben wird, muss sich auf eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* beziehen. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung* fort dauert.

"Nachfrist" bezeichnet

[[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare *Nachfrist*;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine *Nachfrist* für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine *Nachfrist* anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.]

[[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare *Nachfrist*;
- (ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare *Nachfrist* nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser *Nachfrist* oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.]

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Geschäftstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
 - (1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
 - (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und
- (ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags*) oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●] (der "**Nichtzahlungsschwellenbetrag**").

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags

oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet

- (i) eine *ISDA-Kreditereignis-Information*, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist, oder
- (ii) sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet

- (i) Informationen seitens *ISDA* über eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, oder
- (ii) Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.

"Primärschuldner" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *[Aufgenommenen Geldern]* *[Darlehen oder Anleihen]* *[Anleihen]*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbrieft Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierte Garantie*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;
 - (2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;
 - (3) durch gesetzlichen Übergang; oder
 - (4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrageserfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

- (x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und
- (y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"Rechtsnachfolge-Ereignis" bezeichnet eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, in der (i) der Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* und *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen] [Emissionstag]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich), und

- (i) der *Rechtsnachfolger*, und
- (i) die Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee*, dass ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* festgestellt wurde(n), oder
- (iii) sofern bis zur Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* keine Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* veröffentlicht worden ist, Informationen, die die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind,

genannt werden.

Die *Emittentin* wird die *Rechtsnachfolge-Mitteilung* innerhalb von 10 *Geschäftstagen* nach Kenntniserlangung der *Emittentin* von der Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* nach (iii) bzw. den maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* nach (iv) durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt geben.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;

- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so [bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner] [gilt derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;
- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der *Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* übernimmt) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

"Rechtsnachfolgevorgang" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"Regierungsbehörde" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

- (i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind ausgenommen;
- (ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*

(einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser Verbindlichkeiten und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit des Referenzschuldners*. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Restrukturierung"] bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens **[US-Dollar 10.000.000] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Restrukturierung in **[US-Dollar] [●]** [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] **[●]** [dem *Schwellenbetrag* entspricht], eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder
- (ii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder
- (iv) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●]

[<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Restwert-Rückzahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder den Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●].

"Stufenplan" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (wobei Letzteres auch Protokolle, Abkommen, Übereinkommen, Übereinkünfte, Verständigungen, Bündnisse, Pakte oder sonstige Vereinbarungen einschließt) übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus [Aufgenommenen Geldern] [Anleihen oder Darlehen] [Anleihen].

"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist

- (i) nach Wahl der *Emittentin* eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (1) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (2) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswappgeschäften] [●];
- (3) [*Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;]
- [(4)] *Verbindlichkeit*, die [nicht nachrangig] [nachrangig] ist; sowie
- [(5)] im Falle einer *Restrukturierung*, *Verbindlichkeit*, die nicht an oder nach dem Tag der *Restrukturierung* entstanden ist.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat; oder

- (ii) nach Wahl der *Emittentin* im Falle einer *Restrukturierung* (auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt)
 - (1) eine *Verbindlichkeit*, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* auf der auf der Internetseite [●] [<http://www.isda.org/credit>] (oder eine diese ersetzende Seite)] oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. *Package Observable Bond* veröffentlicht wurde, oder
 - (2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Wertpapiere, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "**Vermögenswertpaket**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser *Verbindlichkeit*) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser Vermögenswert nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte *Vermögenswertpaket* herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des *Vermögenswertpakets* als null.

Die *Emittentin* wird bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* die *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten einfügen:]
"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere

Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* keine *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten* begründet.]]

III. [Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft

§ 1 Definitionen

(a) **Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)**

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]**, des *Restwert-Rückzahlungstags* und des *Verzögerten Rückzahlungstermins*] einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischer Finanz-Gesellschaft einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.]

[[bei einer anderen Finanz-Gesellschaft einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [, •] [und •] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].]

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem

unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] "Verzögerter Zinszahlungstag" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet **[jeweils]** den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz
[[●] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁴⁴	[●% p.a.]

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet [jeweils] den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* bzw. im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) **Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und die in § 4(a) beschriebenen *Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses* erfüllt sind, werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses

Zinsbetrags nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird erst nach diesem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem Kreditereignis hat, das innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und die in § 4(a) beschriebenen *Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses* erfüllt sind, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den

Anleihegläubigern den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4

Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung

(a) Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die "**Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**" sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (i) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, oder
- (ii) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* tritt weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein, das beantragte *Kreditereignis* liegt vor und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*. Dabei gilt, dass **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]]** ein *Kreditereignis Nichtzahlung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* eintreten kann] **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]]** ein solches *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eintreten muss, wobei die *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann].

(b) Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung

Die "**Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung**" sind erfüllt, wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist.

Die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung* können bis zu einem Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* vorliegen. Sie enden, wenn eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt ist; in diesem Fall gelten § 2(b) und § 3(b).

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* das Vorliegen der *Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Ein *Anleihegläubiger* ist aufgrund einer Zahlungsverchiebung nicht berechtigt, seine *Schuldverschreibungen* gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

§ 5 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten*

Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit

(a) Ermessensausübung

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

"Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis*

- (1) *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
- (2) *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

den veröffentlichten Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), oder

- (ii) falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**Insolvenz**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Insolvenz*,
- (ii) *Nichtzahlung*,
- (iii) *Restrukturierung und*
- (iv) *Staatliche Intervention*.

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;

- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Nachfrist" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Geschäftstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften,] [●].

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen

Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bestätigen und die

- (i) eine *ISDA-Kreditereignis-Information*, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist, oder
- (ii) sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Primärschuldner" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *[Aufgenommenen Geldern]* *[Darlehen oder Anleihen]*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierte Garantie*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang;

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages oder

(5) wegen Bestimmungen, die eine *Staatliche Intervention* gestatten oder dafür Vorsorge treffen

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, in der

(i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers*, und

(ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** **[Emissionstag]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich), und

- (iii) die Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee*, dass ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* festgestellt wurde(n), oder
- (iv) sofern bis zur Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* keine Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* veröffentlicht worden ist, Informationen, die die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind,

genannt werden.

Die *Emittentin* wird die *Rechtsnachfolge-Mitteilung* innerhalb von 10 *Geschäftstagen* nach Kenntniserlangung der *Emittentin* von der Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* nach (iii) bzw. den maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* nach (iv) durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt geben.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so [bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner] [gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die

höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;

- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;
- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der *Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* *übernimmt*) *alleiniger Rechtsnachfolger*;
- (vii) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form *Aufgenommener Gelder* eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der *alleinige Rechtsnachfolger*.

Falls die *Emittentin* vor einem *Rechtsnachfolgetag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

"Rechtsnachfolgevorgang" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"Regierungsbehörde" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die nicht-nachrangige *Anleihen* oder *Darlehen* sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* oder *Darlehen* sind ausgenommen;

(ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* oder *Darlehen* sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser Verbindlichkeiten und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) falls vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder
- (ii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

- (iv) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Restwert-Rückzahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder den Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●].

"Staatliche Intervention" bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* und einen mindestens dem *Schwellenbetrag* entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer *Regierungsbehörde* aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeit* ausdrücklich vorgesehen ist:

- (1) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:
- (w) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (x) eine Reduzierung des bei Tilgung zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (y) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern; oder
 - (z) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
- (2) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;
- (3) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder

(4) ein Ereignis, das eine den in (1) bis (3) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Staatliche Intervention" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner*.

"**Stufenplan**" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus *[Aufgenommenen Geldern]* *[Anleihen oder Darlehen]* *[Anleihen]*, wobei für die Frage des Eintritts einer *Restrukturierung* oder *Staatlichen Intervention* die folgenden Verbindlichkeiten unberücksichtigt bleiben:

- (i) jede nachrangige *Verbindlichkeit* sowie
- (ii) jede nicht-nachrangige *Verbindlichkeit*, die in der Insolvenz erst nach bevorrechtigten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners berichtigt werden

"**Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses**" ist

- (i) nach Wahl der *Emittentin* eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt. Die Kriterien sind wie folgt:
 - (1) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen *[Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro]* *[•]* oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
 - (2) *Verbindlichkeit*, die mindestens *[US-Dollar 1.000.000]* *[•]* oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der *Verbindlichkeit* durch die *Emittentin* in *[US-Dollar]* *[•]* *[anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften]* *[•]*;
 - [(3)]* *[Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Restwert-Bewertungstag an 30 Jahre nicht übersteigt;]*
 - [(4)]* *[Verbindlichkeit, die [nicht nachrangig] [nachrangig]; sowie*

[(5)] [im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* (auch in dem Fall in dem die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt), *Verbindlichkeit*, die nicht an oder nach dem Eintritt der *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* entstanden ist]].

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat; oder

- (ii) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Staatlichen Intervention* auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt);
 - (1) jede *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die (x) unmittelbar vor der *Staatlichen Intervention* bestand, (y) Gegenstand der *Staatlichen Intervention* war und (z) die Kriterien gemäß Absatz (i) erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die *Staatliche Intervention* rechtswirksam wurde, oder
 - (2) diejenigen *Eigenmittel*, *Geldbeträge*, *Wertpapiere*, *Vergütungen* (u. a. *Vergütungen* für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), *Rechte* und/oder sonstigen *Vermögenswerte* (jeweils ein "**Vermögenswertpaket**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser *Verbindlichkeit*) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an *Vermögenswerten* oder eine Auswahl an Kombinationen von *Vermögenswerten* angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser *Vermögenswert* nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte *Vermögenswertpaket* herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des *Vermögenswertpakets* als null; oder
- (iii) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung*, die nicht auch eine *Staatliche Intervention* darstellt, (auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt),
 - (1) eine *Verbindlichkeit*, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* auf der Internetseite [●] [<http://www.isda.org/credit> (oder eine diese ersetzende Seite)] oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. *Standard-Referenzverbindlichkeit* (*Standard Reference Obligation*) veröffentlicht wurde, oder
 - (2) das etwaige *Vermögenswertpaket* im Hinblick auf die *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii)(2).

Die *Emittentin* wird bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* die *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.]

IV. [Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung

§ 1 Definitionen

(a) **Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)**

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"**Geschäftstag**" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]**, des *Restwert-Rückzahlungstags* und des *Verzögerten Rückzahlungstermins*] einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und
- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [, •] [und in Bezug auf den Transaktionstyp • [zusätzlich] •] [und •] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen

Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den •.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den [Datum einfügen].

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] "Verzögerter Zinszahlungstag" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.]

[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).]]

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet den •.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus

- (i) *Zinssatz*,
- (ii) *Zinstagequotient* und
- (iii) *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Festgelegten Nennbetrag* bezieht) bzw. *Reduziertem Kapitalbetrag* (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* bezieht) bzw. *Gewichtungsbetrag* (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Gewichtungsbetrag* bezieht).

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet [jeweils] den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz
[[•]] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁴⁵	[•% p.a.]

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet [jeweils] den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* bzw. im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. [Es

gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt [Anzahl einfügen].]]**

(b) **Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* hat und die in § 4(a) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, werden die Schuldverschreibungen

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* verzinst und der *Zinsbetrag* entsprechend berechnet.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* verzinst und der *Zinsbetrag* entsprechend berechnet.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung erfolgt*, bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* weiter verzinst und der *Zinsbetrag* entsprechend berechnet. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* in Bezug auf den *Gewichtungsbetrag* des betroffenen *Referenzschuldners* bis zu dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, wird in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag* geleistet. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des jeweiligen *Referenzschuldners*, für den die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* erfüllt sind, erst nach dem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Zahlung der *Zinsbeträge* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des jeweiligen *Referenzschuldners*, in Bezug auf den die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* nicht erfüllt sind, erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des jeweiligen *Referenzschuldners*, für den die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* erfüllt sind, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, erst nach diesem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung eines *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die Zahlung der *Zinsbeträge* bezogen auf die *Gewichtungsbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf welche die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* nicht erfüllt sind, erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*. Die

Emittentin teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* hat und die in § 4(a) beschriebenen *Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses* erfüllt sind,

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei.

Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet,

- (i) vorbehaltlich Absatz (c), den *Reduzierten Kapitalbetrag* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* und
- (ii) den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag*

zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Teilweise verzögerte Rückzahlung**

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* je *Schuldverschreibung* den *Gewichtungsbetrag* des jeweiligen *Referenzschuldners*, für den die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* erfüllt sind, erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zurückzahlen, muss je *Schuldverschreibung* jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* diesen *Gewichtungsbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Gewichtungsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Zahlung der Gewichtungsbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf welche die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* **nicht** erfüllt sind, erfolgt an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstag*. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4

Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

(a) Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die "**Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**" sind in Bezug auf einen *Referenzschuldner* in den folgenden Fällen erfüllt:

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]

- (i) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, oder
- (ii) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann).]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]

- (i) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, oder
- (ii) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann), oder
- (iii) das *Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium* tritt nach einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* (wobei ein solches *Kreditereignis* und eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* eintreten bzw. erfolgen kann).]

(b) Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

Die "**Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung**" sind in Bezug auf einen *Referenzschuldner* erfüllt, wenn

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]

innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist.

Die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* können bis zu ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* vorliegen. Sie enden, wenn eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt ist; in diesem Fall gelten § 2(b) und § 3(b) für den betroffenen *Gewichtungsbetrag*.]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]

innerhalb des *Beobachtungszeitraums* entweder

- (i) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder
- (ii) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist.

Diese *Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung* können bis zu ein Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* vorliegen. Sie enden, wenn eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt ist; in diesem Fall gelten § 2(b) und § 3(b) für den betroffenen *Gewichtungsbetrag*.]

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* das Vorliegen der *Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Ein *Anleihegläubiger* ist aufgrund einer Zahlungsverchiebung nicht berechtigt, seine *Schuldverschreibungen* gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

§ 5 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit den Referenzschuldnern und der Kreditereignisabhängigkeit

(a) Ermessensausübung

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit den Referenzschuldnern und der Kreditereignisabhängigkeit

"**Anleihe**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"**Beherrschung**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**Beherrschen**" ist entsprechend auszulegen.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

["**Darlehen**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.]

"**Endkurs**" bezeichnet

- (i) falls im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis*
 - (1) *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und

- (2) *ISDA* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [•] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

den veröffentlichten Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), oder

- (ii) falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"Gesamt-Reduzierungsbetrag" bezeichnet, in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* bzw. *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* nach § 2(b) bzw. § 3(b), die Summe der *Gewichtungsbeträge* aller *Referenzschuldner*, bezüglich derer die *Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses* vorliegen.

"Gewichtung" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Anteil, der in der Definition "Referenzschuldner" in den Allgemeinen Emissionsbedingungen in der Tabelle in der Spalte "Gewichtung" angegeben ist, bzw. nach Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, den Anteil des *Rechtsnachfolgers*, der in der zu dem *Rechtsnachfolge-Ereignis* gehörenden *Rechtsnachfolge-Mitteilung* angegeben ist; dieser entspricht (i) im Fall von nur einem *Rechtsnachfolger* dem Anteil des ersetzten *Referenzschuldners* und (ii) im Fall von mehr als einem *Rechtsnachfolger*, dem Anteil des ersetzten *Referenzschuldners* geteilt durch die Anzahl der *Rechtsnachfolger*.

"Gewichtungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* das Produkt aus dem *Festgelegten Nennbetrag* und der *Gewichtung* des *Referenzschuldners*.

"Insolvenz" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

-
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*
- (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"ISDA-Verlautbarungen" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"Kreditereignis" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse, wobei die zu den Ereignissen gehörenden Definitionen jeweils gesondert auf jeden *Referenzschuldner* anwendbar sind:

[[bei unterschiedlichen Transaktionstypen einfügen:] Auf jeden Referenzschuldner des Transaktionstyps • Gesellschaft anwendbare Kreditereignisse:]⁴⁶

- (i) *Insolvenz* [und][,]
- (ii) *Nichtzahlung* [und][,]
- [(iii)] [*Restrukturierung*] [und][,]
- [(iv)] [*Nichtanerkennung/Moratorium*][,]
- [(v) [•]] [*Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*] [und][,]
- [(vi) [•]] [*Staatliche Intervention*].

[[bei einem Transaktionstypen Finanzgesellschaft einfügen:] Auf jeden Referenzschuldner des Transaktionstyps • Finanz-Gesellschaft anwendbare Kreditereignisse:]

- (i) *Insolvenz*,
- (ii) *Nichtzahlung*,
- (iii) *Restrukturierung* und
- (iv) *Staatliche Intervention*.]

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**Kreditereignis-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. **[[Im Falle der Anwendbarkeit einer Nachfristverlängerung bei Nichtzahlung einfügen:]** Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtzahlung* beschrieben wird, muss sich auf eine *Nichtzahlung* beziehen, welche vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* eintritt oder deren anwendbare *Nachfrist* vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* beginnt.] **[[Im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses**

⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben wird, muss sich auf eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* beziehen.] Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] "*Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung* fort dauert.]

"**Nachfrist**" bezeichnet

[[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.]

[[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser Nachfrist oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.]

"**Nachfrist-Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Geschäftstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] "Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
 - (1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
 - (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und
- (ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags*) oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.]

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften.] [●] **[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]** (der "Nichtzahlungsschwellenbetrag").

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet

- (i) eine *ISDA-Kreditereignis-Information*, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist, oder
- (ii) sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] "Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet

- (i) Informationen seitens *ISDA* über eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, oder
- (ii) Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.]

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] **"Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium"** bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.]

"Primärschuldner" bezeichnet

[[bei europäischer Gesellschaft und anderen Gesellschaften einfügen:] [(i)] jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*

[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:] [und (ii)] [(für den *Transaktionstyp* nordamerikanische Gesellschaft)] jedes Unternehmen, an dem der *Referenzschuldner* zu dem Zeitpunkt der Begebung der *Qualifizierten Garantie* direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält].

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus **[Aufgenommenen Geldern]** **[Darlehen oder Anleihen]** **[Anleihen]**, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierte Garantie*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; [oder]

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages **[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]** oder

(5) (für den *Transaktionstyp* • *Finanz-Gesellschaft*) wegen Bestimmungen, die eine *Staatliche Intervention* gestatten oder dafür Vorsorge treffen]

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, in der

(i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers* oder *mehrerer Rechtsnachfolger*,

(ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** **[Emissionstag]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich), und

(iii) die *Gewichtung* des *Rechtsnachfolgers* bzw. der *Rechtsnachfolger*, und

-
- (iv) die Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee*, dass ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* festgestellt wurde(n), oder
- (v) sofern bis zur Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* keine Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* veröffentlicht worden ist, Informationen, die die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind,

genannt werden.

Die *Emittentin* wird die *Rechtsnachfolge-Mitteilung* innerhalb von 10 *Geschäftstagen* nach Kenntniserlangung der *Emittentin* von der Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* nach (iv) bzw. den maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* nach (v) durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt geben.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte(n) juristische Person(en) oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten *Relevanten Verbindlichkeiten* und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner* so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen

Rechtsnachfolger und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;

- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der *Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* *übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*;
- (vii) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form *Aufgenommener Gelder* eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*.

Für einen *Referenzschuldner*, in Bezug auf den die *Emittentin* vor Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt. Ein *Referenzschuldner*, in Bezug auf den die *Emittentin* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat, kann jedoch *Rechtsnachfolger* eines anderen *Referenzschuldners* werden, in Bezug auf den die *Emittentin* keine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des *Rechtsnachfolgers* ein neues *Kreditereignis* eintreten.

"**Reduzierter Kapitalbetrag**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Reduzierter Kapitalbetrag} = \text{Festgelegter Nennbetrag} - \text{Gesamt-Reduzierungsbetrag}$$

"**Rechtsnachfolgevorgang**" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] **[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]** bzw. für den *Transaktionstyp* • *Finanz-Gesellschaft* nicht-nachrangige *Anleihen* oder *Darlehen*] sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind ausgenommen;

(ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Restrukturierung**"] bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens [[US-Dollar 10.000.000] [●]] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Restrukturierung in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●]] [dem *Schwellenbetrag* entspricht], eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der

Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Gewichtungsbetrag des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder
- (ii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte

Kreditereignis eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

- (iv) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Restwert-Rückzahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]"Staatliche Intervention" bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* und einen mindestens dem *Schwellenbetrag* entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer *Regierungsbehörde* aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeit* ausdrücklich vorgesehen ist:

- (1) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:
- (w) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (x) eine Reduzierung des bei Tilgung zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (y) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern; oder
 - (z) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
- (2) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;
- (3) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder
- (4) ein Ereignis, das eine den in (1) bis (3) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Staatliche Intervention" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner*.]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium und/oder Staatliche Intervention und/oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten einfügen:] "**Schwellenbetrag**" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder den Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●].]

"**Stufenplan**" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus [Aufgenommenen Geldern] [Anleihen oder Darlehen] [Anleihen] **[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]** wobei (für den *Transaktionstyp* ● *Finanz-Gesellschaft*) für die Frage des Eintritts einer *Restrukturierung* oder *Staatlichen Intervention* die folgenden Verbindlichkeiten unberücksichtigt bleiben:

- (i) jede nachrangige *Verbindlichkeit* sowie
- (ii) jede nicht-nachrangige *Verbindlichkeit*, die in der Insolvenz erst nach bevorrechtigten nicht-nachrangigen *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* berichtigt werden].

"**Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses**" ist

[[ist kein Referenzschuldner eine Finanz-Gesellschaft einfügen:] eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, in Bezug auf den eine *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt ist, an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der *Verbindlichkeit* durch die *Emittentin* in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt

verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●];

[(iii)] [*Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;] [sowie]

[(iv)] [*Verbindlichkeit*, die [nicht nachrangig] [nachrangig] ist].

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat.]

[[ist ein Referenzschuldner eine Finanz-Gesellschaft einfügen:]

(i) nach Wahl der *Emittentin* eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt. Die Kriterien sind wie folgt:

(1) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

(2) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der *Verbindlichkeit* durch die *Emittentin* in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●];

[(3)] [*Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;]

[(4)] *Verbindlichkeit*, die [nicht nachrangig] [nachrangig]; sowie

[(5)] im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* (auch in dem Fall in dem die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt), *Verbindlichkeit*, die nicht an oder nach dem Eintritt der *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* entstanden ist.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat; oder

(ii) (für den *Transaktionstyp* ● *Finanz-Gesellschaft* zusätzlich) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Staatlichen Intervention* (auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt);

(1) jede *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die (x) unmittelbar vor der *Staatlichen Intervention* bestand, (y) Gegenstand der *Staatlichen Intervention* war und (z) die Kriterien gemäß Absatz (i) erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die *Staatliche Intervention* rechtswirksam wurde, oder

(2) diejenigen *Eigenmittel*, *Geldbeträge*, *Wertpapiere*, *Vergütungen* (u. a. *Vergütungen* für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), *Rechte* und/oder sonstigen *Vermögenswerte* (jeweils ein "*Vermögenswertpaket*") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser *Verbindlichkeit*) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an *Vermögenswerten* oder eine Auswahl an Kombinationen von *Vermögenswerten* angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw., sofern dieser *Vermögenswert* nicht auf einen

Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte *Vermögenswertpaket* herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des *Vermögenswertpakets* als null; oder

- (iii) (für den *Transaktionstyp* • *Finanz-Gesellschaft* zusätzlich) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung*, die nicht auch eine *Staatliche Intervention* darstellt, (auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt),
- (1) eine *Verbindlichkeit*, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* auf der auf der Internetseite [●] [<http://www.isda.org/credit> (oder eine diese ersetzende Seite)] oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. *Standard-Referenzverbindlichkeit* (*Standard Reference Obligation*) veröffentlicht wurde, oder
 - (2) das etwaige *Vermögenswertpaket* im Hinblick auf die *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii)(2).]

Die *Emittentin* wird bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* die *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten einfügen:]
"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Verbindlichkeiten keine Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten begründet.]]

Muster der Endgültigen Bedingungen

Datum der Endgültigen Bedingungen und [des ersten öffentlichen Angebots] [der Börseneinführung]: •

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

• [EUR] [•]

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[• % festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen]
[festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung]

[mit Emittentenkündigungsrecht]

[bezogen auf den Referenzschuldner •]

[bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung]

Transaktionstyp[en]: [• Gesellschaft[(en)]] [und] [• Gesellschaft[(en)]] [• Staat] [europäischer
Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten] [• Finanz-Gesellschaft]

(die "bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen")

ISIN-Code: •

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 30. Mai 2018 zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 30. Mai 2019. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [<https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte>] [•] veröffentlicht.]⁴⁷

⁴⁷ Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt [der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 30. Mai 2018 für die Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt")]⁴⁸ und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [<https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte>] [•] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [<https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld] [•] veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission
- II. Allgemeine Emissionsbedingungen
- III. Besondere Emissionsbedingungen

⁴⁸ Einfügen, falls keine Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt ist.

I. Informationen zur Emission

[1. Zeichnung, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "**Zeichnungsfrist**")] [am • (der "**Zeichnungstag**")] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt **[Betrag von mindestens EUR 10.000 bzw. im Falle einer Fremdwährung den entsprechenden Gegenwert einfügen].**]

[Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Die Emittentin kann eine solche Anpassung [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung [einer Zeichnungsfrist] [eines Zeichnungstags] sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.]

Der Emissionskurs pro bonitätsabhängiger Schuldverschreibung beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) [zzgl. • % Ausgabeaufschlag]. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]

[1. Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.

Der Emissionskurs pro bonitätsabhängiger Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]

2. Lieferung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

[Die Lieferung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt (oder deren Rechtsnachfolgerin).] [Die Lieferung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV (oder deren Rechtsnachfolgerin[en]), als Betreiberin des Euroclear Systems.] [Die Lieferung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen

Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet • (oder deren Rechtsnachfolgerin).]

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Freiverkehr einbezogen werden: •.]

[Eine Börseneinführung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.]

[•]⁴⁹

4. Informationen [zu dem Referenzschuldner] [zu den Referenzschuldnern]

[ggf. anwendbare Informationen einfügen]

[4.] [5.] Informationen nach Emission

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [nicht liefern.] [wie folgt liefern: •]

[5.] [6.] Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

[Außer wie im Basisprospekt im Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf die betreffenden Referenzschuldner und die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben.] [•]

[6.] [7.] Beschreibung der Funktionsweise der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist in dem Kapitel "Funktionsweise der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften ["A. Funktionsweise für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft" und ["I.1. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["B. Funktionsweise für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat" und ["I.1. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["C. Funktionsweise für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft" und ["I.1. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["D. Funktionsweise für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung" und ["I.1. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] zu finden.

⁴⁹ Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

●⁵⁰

⁵⁰ Allgemeine Emissionsbedingungen wie in dem Kapitel "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen" unter A. des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

●⁵¹

⁵¹ Besondere Emissionsbedingungen wie in dem Kapitel "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen" unter B. des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

[Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)]

•⁵²]

⁵² Zusammenfassung wie in Kapitel "Zusammenfassung" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

Zum Datum des Basisprospekts sind die Schuldverschreibungen, deren Angebot unter diesem Basisprospekt als Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden soll (die "**Betreffenden Schuldverschreibungen**"), die in der nachfolgenden Tabelle mit ihrer jeweiligen ISIN genannten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

<i>Betreffende Schuldverschreibungen</i>	
ISIN	DE000LB1P415
ISIN	DE000LB1P423
ISIN	DE000LB1P431
ISIN	DE000LB1P449
ISIN	DE000LB1P456
ISIN	DE000LB1P464
ISIN	DE000LB1P472
ISIN	DE000LB1P480
ISIN	DE000LB1P498
ISIN	DE000LB1P4C9
ISIN	DE000LB1P4D7
ISIN	DE000LB1P4E5
ISIN	DE000LB1P4F2
ISIN	DE000LB1P4G0
ISIN	DE000LB1P4H8
ISIN	DE000LB1P4J4
ISIN	DE000LB1P4K2
ISIN	DE000LB1P4L0
ISIN	DE000LB1P4M8
ISIN	DE000LB1P4N6
ISIN	DE000LB1P4P1
ISIN	DE000LB1P4Q9
ISIN	DE000LB1P4R7
ISIN	DE000LB1P4S5
ISIN	DE000LB1P4T3
ISIN	DE000LB1P4U1
ISIN	DE000LB1P4V9
ISIN	DE000LB1P4W7
ISIN	DE000LB1P4X5
ISIN	DE000LB1P4Y3
ISIN	DE000LB1P4Z0
ISIN	DE000LB1P571
ISIN	DE000LB1P589
ISIN	DE000LB1P597
ISIN	DE000LB1P5A0
ISIN	DE000LB1P5B8

ISIN	DE000LB1P5C6
ISIN	DE000LB1P605
ISIN	DE000LB1P613
ISIN	DE000LB1P621
ISIN	DE000LB1P639
ISIN	DE000LB1P647
ISIN	DE000LB1P654
ISIN	DE000LB1P662
ISIN	DE000LB1P6A8
ISIN	DE000LB1P6C4
ISIN	DE000LB1P6D2
ISIN	DE000LB1P6E0
ISIN	DE000LB1P6F7
ISIN	DE000LB1P6G5
ISIN	DE000LB1P6H3
ISIN	DE000LB1P6J9
ISIN	DE000LB1P6K7
ISIN	DE000LB1P6L5
ISIN	DE000LB1P6M3
ISIN	DE000LB1P6N1
ISIN	DE000LB1P6P6
ISIN	DE000LB1P6Q4
ISIN	DE000LB1P6R2
ISIN	DE000LB1P6S0
ISIN	DE000LB1P6T8
ISIN	DE000LB1P6X0
ISIN	DE000LB1P6Y8
ISIN	DE000LB1P7C2
ISIN	DE000LB1P7D0
ISIN	DE000LB1P7E8
ISIN	DE000LB1P7F5
ISIN	DE000LB1P7G3
ISIN	DE000LB1P7H1
ISIN	DE000LB1P7J7
ISIN	DE000LB1P7K5
ISIN	DE000LB1P7L3
ISIN	DE000LB1P7M1
ISIN	DE000LB1P7N9
ISIN	DE000LB1P7P4
ISIN	DE000LB1P7Q2
ISIN	DE000LB1P7R0
ISIN	DE000LB1P7S8
ISIN	DE000LB1P7T6
ISIN	DE000LB1P845
ISIN	DE000LB1P852

Der Basisprospekt 2017 und der Basisprospekt 2016 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, sind auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Sitz der Emittentin
Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart